DIE ARBEITSENTLOHNUNG IM STRAFVOLLZUG ALS MITTEL DER RESOZIALISIERUNG

Gustav Lichtenberger

1972

DIE ARBEITSENTLOHNUNG IM STRAFVOLLZUG ALS MITTEL DER RESOZIALISIERUNG

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig - Maximilians - Universität
zu München

vorgelegt von

Gustav Lichtenberger

1971

Referent: Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Arthur Kaufmann
Korreferent: Prof. Dr. jur. Claus Roxin
Tag der mündlichen Prüfung: 10. Juli 1972

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	S. II
Schrifttum	S. V
A. Literatur	S. V
B. Materialien	S. IXX
A. Kurzer Abriß der Geschichte der Strafrechts- und Strafvollzugsreform	S. 1
B. Die Arbeitsentlohnung im Strafvollzug als Mittel der Resozialisierung	S. 12
I. Gegenwartiger Zustand	S. 12
1. Gesetzliche Grundlagen des Arbeitsentgeltes der Strafgefangenen	S. 12
2. Einzelregelung der Arbeitsbelohnung in den Bundeslandern	S. 15
3. Rechtsnatur und Zweck der Arbeitsbelohnung	S. 17
II. Zweck des Strafvollzugs	S. 20
1. Ist der Strafzweck identisch mit dem Vollzugszweck?	S. 20
2. Definition der Resozialisierung	S. 26
3. Chance einer Resozialisierung	S. 33
III. Kritik an der bestehenden Arbeitsbelohnungsregelung	S. 36
1. negative materielle Auswirkungen	S. 38
2. negative psychologische Auswirkungen	S. 43
3. Erschwerung der Resozialisierungsarbeit im Strafvollzug	S. 47
4. Zusammenfassung	S. 50

IV. Ablösung des Arbeitsbelohnungssystems durch ein Entlohnungssystem S. 52
1. Resozialisierungsförderlichkeit einer Entlohnungszahlung S. 53
2. Argumente gegen eine Entlohnung der Strafgefangenen S. 67
a. allgemeine Gegenargumente S. 67
b. Gegenargumente auf Grund der materiellen Gegebenheiten im Strafvollzug S. 69
c. Gegenargumente auf Grund von Vollzugserwägungen S. 81
d. das "finanzielle" Argument gegen eine Arbeitsentlohnung der Strafgefangenen S. 86

V. Ablehnung von Zwischenlösungen S. 104
1. bloße Erhöhung der Arbeitsbelohnung S. 105
2. volle Entlohnung der Freigänger; Arbeitsbelohnung für die übrigen Gefangenen S. 106

VI. Ausgestaltung der Entlohnung S. 108
1. Grundstruktur einer Gefangenenentlohnung S. 109
2. Möglichkeiten eines differenzierten Lohnes S. 111
a. Zeitlohn S. 111
b. Persönlichkeitslohn S. 115
c. Leistungslohn S. 116

VII. Verwendung der Entlohnung S. 132
1. Abzüge von der Entlohnung S. 132
2. Auszahlung und Anlage der Entlohnung S. 137
3. Gläubiger des Gefangenen S. 143

VIII. Einzelprobleme S. 146
1. Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe S. 146
2. kranke Gefangene S. 147
3. Gefangene in der Ausbildung S. 147
4. Schwerbeschädigte, arbeitsunfähige, geistesschwache sowie über 65 Jahre alte Gefangene S. 148
5. Arbeitslosigkeit während des Strafvollzuges S. 148

C. Schluß S. 151

Schrifttum

A. Literatur

Altenhain, Gustav Adolf, Hausstrafen im Strafvollzug-Zulässigkeit und Grenzen, in: GA 1966, 110

Altenhain, Gustav Adolf, Die Rechtsprechung der Strafsenate zum Rechtsschutz im Strafvollzug, in: JVBl. 1961, 176 und 1962, 199

Altenhain, Gustav Adolf, Die strafgerichtliche Rechtsprechung zum Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte, in: JZ 1966, 23

Arndt, Adolf, Das Recht auf Arbeit im Gefängnis, in: NJW 1960, 2041

Auer, Fritz, Zur Psychologie der Gefangenschaft. Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs, München, 1905

Badura, Peter, Generalprävention und Würde des Menschen, in: JZ 1964, 337

Bauer, Fritz, Das Verbrechen und die Gesellschaft, München/Basel, 1957

Bauer, Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzugs gebracht und welche Folgerungen sind daraus zu schließen?, in: BlfGefKunde 61, 199

Baumann, Jürgen, Die Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961, in: MSchrKrim 1964, 74

Baumann, Jürgen, Die Reform des Strafvollzugs, in: Reinisch, Die deutsche Strafrechtsreform, München, 1967, S. 89 ff.

Baumann, Jürgen, Was erwarten wir von der Strafrechtsreform' in: Baumann, Programm für ein neues Strafgesetzbuch, Frankfurt, 1968, S. 14 ff.

Baumann, Jürgen,	Die Strafvollzugsreform aus der Sicht des Alternativ-Entwurfs der Strafrechtslehrer, in: Kaufmann, Die Strafvollzugsreform - Eine kritische Bestandsaufnahme, Karlsruhe 1971, S. 21 ff.
Baumann, Jürgen,	Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform, Bielefeld, 1965
Baumann, Jürgen, (Hrsg.)	Mißlingt die Strafrechtsreform?, Neuwied, 1969
Baumann, Jürgen, (Hrsg.)	Programm für ein neues Strafgesetzbuch, Frankfurt, 1968
Baumann, Jürgen,	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1968
Baumann, Jürgen,	Die Strafvollzugsreform aus der Sicht des Alternativ-Entwurfes der Strafrechtslehrer, in: Rollmann, Strafvollzug in Deutschland, Frankfurt, 1967, S. 64 ff.
Blau, Günter,	Arbeit im Gefängnis, in: Rollmann, Strafvollzug in Deutschland, Frankfurt, 1967, S. 74 ff.
Borchert, Peter A.,	Gefangenenbericht, in: Rollmann, Strafvollzug in Deutschland, Frankfurt, 1967, S. 19 ff.
Bornemann Ernst und Mann-Tiechler Gustav v. (Hrsg.)	Handbuch der Sozialerziehung, Bd. I, Grundlegung der Sozialerziehung, Freiburg i. Br. 1963
Brucks,	Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzugs gebracht und welche Folgerungen sind daraus zu schließen in: BlfGefKunde 61, 199
Bucher, Ewald,	Begründung der Regierungsvorlage zum Entwurf eines Strafgesetzbuches in der Bundestagssitzung vom 28. März 1963 (Sonderdruck aus dem Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 58/1963
Bumke, Erwin,	Deutsches Gefängniswesen, Berlin, 1928

Busch Max - Edel Gottfried (Hrsg.)	Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug; Internationale Probleme des Strafvollzugs an jungen Menschen. Festgabe zum 70. Geburtstag von Albert Krebs, Darmstadt, 1969
Buschkiel, Jürgen,	Öffentlichkeit und Strafvollzug, in: StrVollzPäd 1962, Heft 3 und 4, S. 26 ff.
Calliess, Rolf-Peter,	Strafvollzug - Institution im Wandel (Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer - Erwachsenen - Strafvollzugs), Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 5, Stuttgart, 1970
Degen, Richard,	Der Strafvollzug in Stufen, in: Bumke, Deutsches Gefängniswesen, Berlin, 1928, S. 310 ff.
Depenbrock, Johannes,	Zur rechtlichen Bedeutung der neuen Dienst- und Vollzugsordnung im Strafvollzug, in: NJW 1963, 89
Depenbrock, Johannes,	Erwachsenenstrafvollzug. Die rechtlichen Grundlagen des Erwachsenenstrafvollzugs und ihre Auswirkungen auf die Arbeit, das Wahlrecht und den Rechtsschutz des Strafgefangenen, Bonn, 1960
Dreher, Eduard,	Strafgesetzbuch, 33. Aufl., München, 1972
Dünnebier, Hanns (Vors.) u.a.	Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? in: Verhandlungen des 48. Deutschen Juristentages Mainz 1970, Teil N, Sitzungsbericht der Verhandlungen der Strafrechtlichen Abteilung am 23. September und 24. September 1970, München, 1970
Düsing, Bernhard,	Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe, 1952
Egner, Hans-Eberhard,	Deine Rechte als Strafgefangener, München, 1969
Einsele, Helga,	Der Mensch im Strafvollzug, in: ZfStrVo Jahrg. 20, Heft 4 (1971), S. 189 ff.

Ellger, Hans,	Der Erziehungszweck im Strafvollzug, Halle 1922
Engeler, Wilfried-Johann,	Das Verhalten der Strafgefangenen und ihre soziale Prognose, in: Europäische Hochschulschriften, Reihe 6: Psychologie, 1, Bern, 1968
Engisch, Karl,	Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., 1962
Exner, Franz,	Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen, in: Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzuges, Berlin und Leipzig, 1927, S. 244 ff.
Forsthoff, Ernst,	Verwaltungsrecht, 9. Aufl., München und Berlin, 1966
Foth, Heinrich,	Über das Recht auf Arbeit in den Gefängnissen, in: JZ 1961, 403
Frank, Reinhold, (Bearb.)	Taschenbuch für den Strafvollzug. Offizieller Jahreskalender des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V 1969 (Grundwerk) ff., Regensburg-München-Wien
Franz, Otto,	Dürfen an den Untersuchungs- oder Strafgefangenen gerichtete Briefe geöffnet werden?, in: NJW 1965, 25
Frede, Lothar,	Geistige und seelische Hebung des Gefangenen, in: Bumke, Deutsches Gefängniswesen, Berlin, 1928, S. 294 ff.
Frede - Grünhut (Hrsg.)	Reform des Strafvollzuges - Kritische Beiträge zu dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Berlin, 1927
Gahlen, John,	Gedanken zur Neuordnung des Arbeitswesens im Strafvollzug unter Einschluß der Frage des Arbeitsentgelts, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd., S. 50 ff.

Gareis, Balthasar,	Psychagogik im Strafvollzug (Die Effektivität einer religiös-psychagogischen Beeinflussung Jugendlicher im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung an Jugendlichen einer bayerischen Justizvollzugsanstalt), München, 1971
Gaul, Dieter,	Der Arbeitslohn. Rechts- und Zweckmäßigkeitsfragen der Lohngestaltung, Düsseldorf, 1970
Geerds, Friedrich,	Zur kriminellen Prognose, in: MSchrKrim 1960, 92 ff.
Goudsmit, W.,	Die Resozialisierung von Delinquenten: Aufgaben der Psychiater und Bewährungshelfer im Team, in: BewHi 1972, 3 ff.
Groothoff, Hans-Herbert,	Einleitendes Referat zu den Verhandlungen der Strafrechtlichen Abteilung des 48. Deutschen Juristentages Mainz 1970, Teil N der Verhandlungen des 48. Deutschen Juristentages, S. 7 ff., München, 1970
Grünwald, Gerald,	Das Rechtsfolgensystem des Alternativ-Entwurfs, in: ZStW 80 (1968), 89 ff.
Grützner, Heinrich,	Bemühungen des Europarats um die Resozialisierung Straffälliger, in: GA 1970, 97 ff.
Grunau, Theodor,	Vollzug von Freiheitsentziehung, Köln, München, 1966
Grunau, Theodor,	Verzinsliche Anlegung der Arbeitsbelohnung, Anm. zur Entscheidung des OLG Braunschweig in: NJW 1968, 1344 in: ZfStrVo 1968, 247 ff.
Güde, Max,	Kriminalpolitische Zielsetzung in der Strafrechts- und Strafvollzugsreform, in: Rollmann, Strafvollzug in Deutschland, Frankfurt, 1967, S. 55 ff.
Hans,	Zur Kontrolle beleidigender Petitionen, in: JVBl. 1963, 126 ff.

Harbordt, Steffen,	Die Subkultur des Gefängnisses - Eine soziologische Studie zur Resozialisierung, Stuttgart, 1967
Hassemer, Winfried,	Strafzumessung, Strafvollzug und die "Gesamte Strafrechtswissenschaft", in: Kaufmann, Die Strafvollzugsreform - Eine kritische Bestandsaufnahme, Karlsruhe, 1971, S. 53 ff.
Hauck, Karl,	Zur Einbeziehung der Gefangenen in die soziale Sicherung, in: ZfStrVo 1970, 285
Hauck, Karl,	Zur Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd., S. 106 ff.
Hebler, Claus,	Beteiligung der Öffentlichkeit am Vollzug - Unihelp (Berliner Modell), in: ZfStrVo 1970, 259 ff.
Heising, Michael,	Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 83, Basel und Stuttgart, 1968
Henkel, Heinrich,	Die "richtige" Strafe, Heft 381/382 der Reihe "Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart", Tübingen, 1969
Herrmann, Walter,	Überlegungen zur gegenwärtigen Situation des Strafvollzuges, in: MSchrKrim 1966, 358 ff.
Herrmann, Walter,	Voraussetzungen eines sinnvollen Strafvollzuges, in: BewHi 1963, 40 ff.
Herrmann, Walter,	Über den modernen Strafvollzug als erwachsenbildnerische Aufgabe, in: Sonderdruck Freie Volksbildung 4, 1949
Herzog, Josef,	Zweck und Ziel des Strafvollzugs, in: ZfStrVo 1965, 135 ff.
Heymann, Karl, (Hrsg.)	Erneuerung des Strafvollzugs, (Herausgegeben von der Sektion für Sozialwissenschaft am Goetheanum, Dornach), Dornach, 1965

Hicks, John Richard,	Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Reinbek b. Hamburg, 1962
Hiete, Gerd,	Probleme des Strafvollzugs und der Strafvollzugsgesetzgebung, in: ZStW 68 (1956) 231 ff.
Hoeck-Gradenwitz, Erik,	Der Mensch mit dem Schlüssel, in: ZfStrVo 1966, 167 ff.
Hoeck-Gradenwitz, Erik,	Strafvollzug, Behandlung und Resozialisierung, in: NJW 1964, 2194 ff.
Hörnemann, Hermann,	Ungute Voraussetzungen des Strafvollzugs, in: BlfStrVoK 1966, Heft 4 S. 1 und Heft 5 S. 8
Hohmeier, Jürgen,	Die Strafvollzugsanstalt als Organisation, in: Kaufmann, Die Strafvollzugsreform - Eine kritische Bestandsaufnahme, Karlsruhe, 1971, S. 125 ff.
Holl, Bernd,	Ist die Angleichung der Arbeitsbelohnung der Gefangenen an den Lohn des vergleichbaren freien Arbeiters notwendig oder erstrebenswert?, in: ZfStrVo 1957, 368 ff.
Hoppensack, Hans-Christoph,	Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen. Unter anderem dargestellt an Hand einer Untersuchung in den Strafanstalten Bremen-Oslebshausen im Jahre 1965, Kriminologische Studien 2, Göttingen, 1969
Horstkotte, Hartmuth,	Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches nach dem 1. September 1969, in: NJW 1969, 1601 ff.
Hubert, Reinhold,	Gerechte Lohnfindung und Belohnung der Gefangenen, in: ZfStrVo Jahrg. 20, Heft 2 (1971), 93 ff.
Jahn, Gerhard,	Rechtspolitische Probleme der Strafvollzugsreform. Vortrag des Bundesministers der Justiz. Sonderdruck aus Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 76 vom 18. Mai 1971

Jungmann, Hubert,	Gefangenenbericht, in: Rollmann, Strafvollzug in Deutschland, Frankfurt, 1967, S. 33 ff.
Kaufmann, Arthur,	Das Schuldprinzip, 1961
Kaufmann, Arthur, (Hrsg.)	Die Strafvollzugsreform - Eine kritische Bestandsaufnahme, Karlsruhe, 1971
Kaufmann, Arthur,	Dogmatische und kriminalpolitische Aspekte des Schuldgedankens im Strafrecht, in: Baumann, Programm für ein neues Strafgesetzbuch, Frankfurt, 1968, S. 56 ff. gleichfalls veröffentlicht in: JZ 1967, 553 ff.
Kaufmann, Arthur,	Strafrecht und Strafvollzug, in: Kaufmann, Die Strafvollzugsreform - Eine kritische Bestandsaufnahme, Karlsruhe, 1971, S. 35 ff
Kaiser, Günther,	Zur kriminalpolitischen Konzeption der Strafrechtsreform, in: ZStW 78 (1966), 100 ff.
Kimpel, Karl,	Die Arbeit des Gefangenen, in: ZfStrVo 1966, 195 ff.
Knauff,	Zur Entlohnung der Strafgefangenen, in: ZfStrVo 1959/1960, 105 ff.
Koch, Paul,	Gefangenenarbeit und Resozialisierung, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 4, Stuttgart, 1969
Kraschutzki, Heinz,	Die Gerechtigkeitsmaschine. Erfahrungen mit Strafen und Strafvollzug, Karlsruhe, 1970
Krebs, Albert,	Zur Erneuerung des Gefängniswesens, in: SJZ 1946, 209 ff.
Krebs, Albert,	Die GmbH als Betriebsform der Arbeit in der Strafanstalt, in: ZfStrVo 1966, 204 ff.
Krüger, Ralf,	Zur Entlohnung der Strafgefangenen, in: ZfStrVo 1959/1960, 102 ff.
Kühler, Hans,	Die Verwertung der für die Arbeit der Gefangenen gezahlten Vergütung, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission IX. Bd., S. 87 ff.

Kunert, Franz,	Der zweite Abschnitt der Strafrechtsreform, in: NJW 1970, 537 ff.
Liszt, Franz v.,	Die Gefängnisarbeit, Berlin, 1900
Maihofer, Werner,	Die kriminalpolitische Konzeption unseres künftigen Strafrechts, in: BlfStrVoK 1966, Heft 2, S. 1 ff.
Maucher, Herbert,	Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn, 4. Aufl., Neuwied, 1968
Maurach, Reinhart,	Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., 1971
Mayer. Hellmuth,	Resozialisierungsbedürftigkeit, -willigkeit und -fähigkeit der Straftäter, in: ZfStrVo 1966, 323 ff.
Mayer, Hellmuth,	Nil nocere, in: Busch-Edel, Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, Darmstadt, 1969, S. 199 ff.
Mergen, Armand,	Die Antwort der Gesellschaft auf das Verbrechen - Strafe oder Maßnahme, in: Reinisch, Die deutsche Strafrechtsreform, München, 1967, S. 40 ff.
Meyer, Fritz,	Prognose und Strafvollzug, in: Rollmann, Strafvollzug in Deutschland, Frankfurt, 1967, S. 179 ff.
Mittermaier, Wolfgang,	Gefängniskunde, Berlin, 1954
Mörs, Klaus Jürgen,	Das Freizeitproblem im deutschen Erwachsenenstrafvollzug, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 3, Stuttgart, 1969
Moser, Tilman,	Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt, 1972
Müller, Helmut P.,	Ein Tag wie tausend andere - Staatsbürger im Gefängnis, Oldenburg, 1966
Müller-Dietz, Heinz,	Konturen eines neuen Strafvollzugsgesetzes, in: GA 1970, 257 ff.
Müller-Dietz, Heinz,	Strafvollzug und Gesellschaft, Bad Homburg, 1970

Müller-Dietz, Heinz,	Arbeit der Gefangenen, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, XI. Bd., S. 98 ff. (Ausführungen zu den §§ 39 - 49 des Arbeitsentwurfes der Strafvollzugskommission)
Müller-Dietz, Heinz,	Strafvollzug, in: Staatslexikon, 6. Aufl., Freiburg, 1970, XI. Bd., Sp. 368 ff.
Müller-Dietz, Heinz,	Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, Köln, München, 1970
Müller-Dietz, Heinz,	Strafvollzug und Strafvollzugsdienst heute, in: MschrKrim 1967, 281 ff.
Müller-Dietz, Heinz,	Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen?, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag Mainz 1970, München 1970
Müller-Dietz, Heinz,	Strafbegriff und Strafrechtspflege, Schriften zum Strafrecht, Bd. 8, Berlin, 1968
Münch, Ingo v.,	Die Grundrechte des Strafgefangenen, in: JZ 1958, 73 ff.
Muntau, Johannes,	Strafvollzug und Gefangenenfürsorge im Wandel der Zeit, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, Bonn, 1962
Nass, Gustav,	Sinn und Unsinn unseres Strafvollzugs (Schuld und Sühne in der Bundesrepublik. Dokumentation und zeitgeschichtliche Beiträge), München, 1967
Nass, Gustav,	Der Staat und seine Verbrecher, Wiesbaden, 1968
Neu, Axel,	Strafvollzug - ökonomisch betrachtet, in: ZfStrVo Jahrg. 20, Heft 6 (1972), S. 342
Neu, Axel,	Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. Kieler Studien, Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universitat Kiel, herausgegeben von Prof.Dr. Herbert Giersch, Heft 118, Tübingen, 1971

Neulandt, Günther,	Problem der sog. Resozialisierung, in: ZfStrVo 1961, 325 ff.
Niebler, Engelbert,	Gefängnisbeirate in Bayern, in: ZfStrVo 1967, 128 ff.
Nienhaus, Paul,	Neue Wege zum Strafvollzug, in: BewHi 1971, 85 ff.
Ottinger, E.,	Pädagogische und psychologische Probleme bei der Behandlung von Rechtsbrechern, in: Strafrechtspflege und Strafrechtsreform, herausgegeben vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden, 1961, S. 275 ff.
Peters, Karl,	Das Problem der Resozialisierung. Dargestellt am Problem der Arbeitsentlohnung im Strafvollzug, in: Wanderer, 1966, Heft 3, S. 33 ff.
Peters Karl und Lang-Hinrichsen Dietrich,	Grundfragen der Strafrechtsreform (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft katholisch - sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland)
Prohaska, Leopold,	Handbuch der Sozialerziehung, Bd. I, Freiburg i.Br., 1963
Quensel, Stephan,	Der Alternativ-Entwurf in Zahlen, in: Baumann, Programm für ein neues Strafgesetzbuch, Frankfurt, 1968, S. 50 ff.
Radbruch, Gustav,	Die Psychologie der Gefangenschaft, in: ZStW 32 (1911), 339 ff.
Reinisch, Leonhard, (Hrsg.)	Die deutsche Strafrechtsreform, München, 1967
Rieger, Walter,	Wie echt ist die Strafvollzugsreform?, in: ZfStrVo Jahrg. 20, Heft 6 (1972), 313 ff.
Römer, Wilhelm,	Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten - Freiheitsstrafvollzug und Elternstellung, Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 26, Hamburg, 1967
Rollmann, Dietrich, (Hrsg.)	Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform, Frankfurt, 1967

Rotthaus, Karl Peter,	Anmerkung zum Beschluß des OLG Düsseldorf v. 21. 8. 1959 - 1 Ws 179/59 - in NJW 1960, 1071 ff.
Roxin, Claus,	Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, in: JuS.1966, 377 ff.
Runde, Peter,	Resozialisierung als wissenschaftliches und sozialpolitisches Problem, in: Kaufmann, Die Strafvollzugsreform - Eine kritische Bestandsaufnahme, Karlsruhe, 1971 S. 113 ff.
Ruprecht, Werner,	Der straffällige Bürger. Gedanken zur Reform des Strafvollzuges aus der Sicht der Vollzugspraxis, in: BlfStrVoK 1965, Heft 4, S. 1 ff.
Schepper, Rainer,	Ist die Resozialisierung von Gefangenen zum Scheitern verurteilt?, in : ZfStrVo Jahrg. 20 Heft 6 (1972), 320 ff.
Schieler, Rudolf,	Die Verantwortung der Gesellschaft für den Straffälligen, in: BewHi 1971, 92 ff.
Schmidhäuser, Eberhard,	Vom Sinn der Strafe, Göttingen, 1963
Schmidt,Eberhard,	Zuchthäuser und Gefängnisse, Göttingen, 1960
Schmidt, Eberhard,	Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., 1965
Schmidt, Robert,	Berufliche Förderung, Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Arbeitspflicht, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd., S. 27 ff.
Schmitt, Paul,	Knigge zur Imagepflege des Strafvollzugs oder: Plädoyer für aktive Öffentlichkeitsarbeit im Strafvollzug, in: ZfStrVo 1970, 87 ff.
Schmitt, Rudolf,	Arbeit und Arbeitsentlohnung im künftigen Strafvollzug. Erläuterungen zu § 39 des Alternativ-Entwurfs, in: Baumann, Programm für ein neues Strafgesetzbuch, Frankfurt, 1968, S. 93 ff.

Schönke-Schröder,	Strafgesetzbuch, 16. Aufl., 1972
Schröder, Horst,	Einführung zum StGB, Beck-Text, dtv-Bd. 5007
Schüler-Springorum, Horst,	Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, Göttingen, 1969
Schüler-Springorum, Horst,	Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? Hamburg, 1970
Schulz, Günther,	Rechtsstellung des Gefangenen, in: MDR 1967, 371 ff.
Sieverts, Rudolf,	Welche Aufgaben stellt der Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches dem Vollzug, in: VollzD 1961, Heft 3, S. 1 ff.
Sieverts, Rudolf,	Handwörterbuch der Kriminologie (begr. von Elster und Lingemann), 2. Aufl., Berlin, 1966
Starke,	Die Behandlung der Gefangenen, in: Bumke, Deutsches Gefängniswesen, Berlin, 1928, S. 147 ff.
Stehle, Anton,	Ohne Schuldenregelung scheitert die Resozialisierung, in: ZfStrVo 1970, 292 ff.
Sturm, Richard,	Die Änderungen des Besonderen Teils des StGB zum 1. September 1969, in: NJW 1969, 1606 ff.
Szkibik, Heinz,	Sozialistischer Strafvollzug - Erziehung durch Arbeit, Berlin, 1969
Tiedemann, Klaus,	Die normative Grundlage des deutschen Strafvollzuges, in: NJW 1967, 87 ff.
Triffterer, Otto,	Zur Behandlung "Lebenslänglicher" in der Bundesrepublik, in: ZRP 1970, 13, 38
Uhlitz, Otto,	Strafvollzugsreform: beste Absicht - wenig Aussicht, in: ZRP 1971, 281 ff.
Ullrich, Wolfgang,	Strafvollzug, Berlin und Neuwied, 1969
Valentin, Fritz,	Beteiligung der Öffentlichkeit am Vollzug, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, X. Bd., S. 168 ff.
Valentin, Fritz,	Beteiligung der Öffentlichkeit am Vollzug: Anstaltsbeiräte (Hamburger Modell), in: ZfStrVo 1970, 262 ff.

Wagner, Georg,	Psychologie im Strafvollzug - Analysen und Reformvorschläge, München, 1972
Wannenmacher, Sebastian,	Um die soziale Integration und Resozialisierung Strafgefangener, in: ZfStrVo 1970, 189 ff.
Wenderoth, Anneliese,	Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafvollzug: Anstaltshelfer (Hessisches Modell) in: ZfStrVo 1970, 280 ff.
Werner,	Der gerechte Arbeitslohn für den Strafgefangenen, in: VollzD 1969, 3 ff.
Wingler, Adolf,	Gefängnisbeiräte in Baden (Badener Modell), in: ZfStrVo 1970, 252 ff.
Wolf, Birgitta,	Der Strafgefangene - Gefahren seiner Isolierung, in: Rollmann, Strafvollzug in Deutschland, Frankfurt, 1967, S. 160 ff.
Würtenberger, Thomas,	Die Reform des deutschen Strafvollzugs im Geiste des sozialen Rechtsstaates, in: Festschrift für Oscar Adolf Germann, herausgegeben von Peter Noll und Günter Stratenwerth, Bern 1969, S. 309 ff.
Würtenberger, Thomas,	Reform des Strafvollzugs im sozialen Rechtsstaat, in: JZ 1967, 233 ff.
Würtenberger, Thomas,	Freiheit und Zwang im Strafvollzug, in: NJW 1969, 1747 ff.
Würtenberger, Thomas,	Sinnvoller Strafvollzug im Lichte der Strafrechtsreform, in: VollzD 1963, Nr. 2, S. 1 ff.
Würtenberger, Thomas,	Ziel des Strafvollzugs, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, VI. Bd,, S. 72 ff.
Würtenberger, Thomas, (Hrsg.)	Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe (X. Internationaler Lehrgang in Freiburg/Br. 2. - 8. Oktober 1960 veranstaltet von der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie in Verbindung mit der Kriminalbiologischen Gesellschaft und dem Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde an der Universität Freiburg/Br., Stuttgart, 1961

Würtenberger, Thomas, Strafvollzug im sozialen Rechtsstaat, in: Kaufmann, Die Strafvollzugsreform - Eine kritische Bestandsaufnahme, Karlsruhe, 1971 S. 11 ff.

Würtenberger, Thomas, Akzente des künftigen Strafvollzugsgesetzes in: JZ 1970, 45< ff.

B. Materialien

Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Tübingen, 1966 (Baumann u.a.)

Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs, Bericht in: NJW 1951, 790

Auswertung der Ergebnisse der Jahresnachweisungen über die Gefangenenarbeit, Rechnungsjahr 1969, Justizministerium von Nordrhein-Westfalen, Az.: 4471 b E - IV B. 298

Beratungsergebnisse über die Tagung der Konsultativgruppe der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger vom 5. bis 15. Dezember 1961 (auszugsweise abgedruckt in: Ullrich, Strafvollzug, Neuwied und Berlin 1969, S. 158 ff.

Bericht über den ersten Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung der Straffalligen vom 22. August bis 3. September 1955 in Genf, in: ZStW 67 (1955), 659 ff.

Bericht über den zweiten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger vom 8. - 19. August 1960 in London, in: ZStW 73 (1961), 139 ff.

Bericht der Kommission zur Untersuchung des Gefangenenarbeitswesens, Freie und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde, Strafvollzugsamt, Oktober 1969

Bestimmungen über die Arbeits- und Leistungsbelohnungen des Gefangenen. RdErl. d. MdJ vo. 2.3.1970 (4446 - IV/2 - 330) JMBl. S. 258 (Bundesland Hessen)

Empfehlungen und Grundsätze der Strafvollzugskommission (hrsgg. vom Bundesjustizministerium)

Entwurf eines Strafgesetzbuches (E 1962) mit Begründung. Deutscher Bundestag, Drucksache IV/650, Bonn, 1962

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz -. (Beschlossen auf der 13. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 4. - 8. Januar 1971 in Berlin) (Kommissionsentwurf) Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz Februar 1971 (vom Bundesministerium der Justiz am 15. März 1971 als Vorläufiger Referentenentwurf mit fast gleichem Wortlaut übernommen. Nicht veröffentlicht)

Fragebogenenquete zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzugs (Bericht erstattet von Heinz Müller-Dietz und Thomas Würtenberger) Bad Godesberg, 1969

Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung (Denkschrift des Fachausschusses I Strafrecht und Strafvollzug des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe) Herausgegeben von Heinz Müller-Dietz und Thomas Würtenberger, Bad Godesberg, 1969

Materialien zur Strafrechtsreform (Reform des Vollzugs in Bd. 8 und 9), Bonn, 1959

Probleme der Strafrechtsreform (Schriftenreihe der Friedrich-Naumann-Stiftung zur Politik und Zeitgeschichte, Nr. 5. Vorträge auf der vom 24. bis 26. September 1962 im Haus Lerbach zu Bergisch-Gladbach von der Friedrich Naumann Stiftung veranstalteten 11. Arbeitstagung.

Probleme des Strafvollzugs und seiner Beamten. Dokumentationsreihe des Deutschen Beamtenbundes, DBB Dokumente 2, 1967

Statistik der Gefangenen und Verwahrten in Bayern am 31. März 1969 nach der Art und Zeitdauer der Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung (hrsgg. vom Bayerischen Statistischen Landesamt)

Statistik der Gefangenen und Verwahrten in Bayern am 31. März 1969 nach der Art der Strafe und der Religionszugehörigkeit, dem Familienstand, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitz (hrsgg vom Bayerischen Statistischen Landesamt)

Statistisches Jahrbuch für Bayern 1969 (hrsgg. vom Bayerischen Statistischen Landesamt)

Tagungsberichte der Strafvollzugskommission (hrsgg. vom Bundesjustizministerium) Bonn, 1968 ff.

Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Maschenindustrie Südbayerns vom 25. 3. 1970. Gültig ab 1. 4. 1970

Übersicht über die Durchschnittskosten eines Gefangenen in Bayern. (Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Az.: 4400 - VII a - 2154/69), Rechnungsjahr 1968

Umfrage bei folgenden Strafvollzugsanstalten der Bundesrepublik:

Bernau am Chiemsee,	8214	Bernau, Baumannstr. 81
Bruchsal,	752	Bruchsal, Schönbornstr. 32
Bremen-Blumenthal,	282	Bremen 71, Landrat-Christian-Str.65
Bremen-Oslebshausen,	28	Bremen 21, Sonnemannstr. 2
Butzbach,	6308	Butzbach, Kleebergerstr. 23
Delmenhorst,	287	Delmenhorst, An den Graften 34
Dieburg,	611	Dieburg, Altstadt 25
Freiburg,	78	Freiburg, Herrmann-Herder-Str. 8
Freiendiez,	6252	Diez, Limburgerstr. 122
Hamburg-Fuhlsbüttel,	2	Hamburg 63, Am Hasenberge 26
Kiel,	23	Kiel 1, Faeschstr. 8/10
Lübeck,	24	Lübeck, Marliring
Minden,	495	Minden, Kampstr. 1
München-Stadelheim,	8	München, Stadelheimerstr. 12
Opladen,	567	Opladen, Altstadtstr. 18
Saarbrücken,	66	Saarbrücken, Lerchesflurweg 37
Straubing,	844	Straubing, Äußere Passauerstr. 90
Wolfenbüttel,	334	Wolfenbüttel, Ziegenmarkt 10

UNO-Minima: "Einheitliche Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen des 1. Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung straffalliger in Genf, 1955 (abgedruckt in: ZfStrVo 1958/1959 S. 147 ff.)

UNO-Entschließungen: "Entschließungen und Empfehlungen des 2. Kongresses der Vereinten Nationen in London vom 8. bis 20. 8. 1960 über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger (abgedruckt in: ZfStrVo 1961, S. 12 ff.)

Vermerk über die Auswertung der Ergebnisse der Gefangenenarbeit im Rechnungsjahr 1969 (Justizministerium von Nordrhein-Westfalen, Az.: 4471 b E - IV B. 298)

Zusammenstellung der Auswirkungen einer Entlohnung der Gefangenenarbeit in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (Justizministerium von Nordrhein-Westfalen)

Zusammenstellung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über den durchschnittlichen Gefangenenstand in den Bundesländern im Kalenderjahr 1969 (Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Az.: 4471 - VII a - 1686/70)

Zusammenstellung über die Belohnung (Entlohnung) der Gefangenenarbeit in europaischen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Justizministerium von Nordrhein-Westfalen)

A. Kurzer Abriß der Geschichte der Strafrechts- und Strafvollzugsreform

Das erste und zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969 [1] und vom 4. 7. 1969 [2] bilden einen vorläufigen Abschluß in der langen Geschichte der Bestrebungen, das Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871 [3] dem Wandel der Zeiten anzupassen. Daß diese Reformbestrebungen schon ein Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1871 einsetzten, erklärt sich daraus, daß das Reichsstrafgesetzbuch, mit dem die Einheit des Strafrechts für Deutschland erreicht wurde, eher eine vorausgegangene Entwicklung bedeutungsvoll abschloß, als eine künftige Entwicklung eröffnete [4]. Das Reichsstrafgesetzbuch verwirklichte nicht etwa eine moderne eigene Konzeption, sondern entsprach fast völlig dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. 5. 1870, das seinerseits auf das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 zurückging. Dadurch sind im Strafgesetzbuch von 1871 Einflüsse des französischen Code pénal von 1810 und die Vergeltungsidee der deutschen idealistischen Philosophie enthalten, die seinen Gehalt wesentlich bestimmen [5].
Vor allem an dieser - an der Vergeltungsidee orientierten - Grundhaltung des Strafgesetzbuches setzte schon bald die Kritik der Reformbewegung des vorigen Jahrhundert unter Führung Franz v. Liszts ein. Insbesondere wurde von der sogenannten modernen Strafrechtsschule, deren geistiger Führer Franz v. Liszt gewesen ist, die kriminalpolitische Unzulänglichkeit und Wirkungslosigkeit des Strafgesetzbuchs herausgestellt.[6] Man sah den Zweck der Strafe im Gegensatz zum Strafgesetzbuch von 1871 darin, den Gelegenheitstäter zu warnen, den kriminell anfälligen Täter zu bessern und die Allgemeinheit vor dem unverbesserlichen

---

1) BGBl I 645. Inkraftgetreten am 1. 9. 1969 bzw. am 1. 4. 1970
2) BGBl I 717. Inkrafttreten am 1. 10. 1973
3) RGBl S.127
4) Amtliche Begründung zum Entwurf eines Strafgesetzbuches, E 1962, Bundesratsvorlage, Einleitung S. 93
5) Schröder, Einführung zum StGB, Beck-Text, dtv-Bd.5007, Einführung S.8
6) Schröder a.a.O. S.8

Gewohnheitsverbrecher zu schützen [1]. Diese progressiven Gedankengange, die zu dem Streit der klassischen und der soziologischen Strafrechtsschule führten [2], übten einen solchen geistigen Druck aus, daß auch der Staat den Reformgedanken aufgriff [3]. Dies geschah jedoch erst im Jahre 1902 - also zwanzig Jahre nach dem Marburger Programm Franz v. Liszts - als der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Nieberding den Anstoß zu der fünfzehnbandigen "Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" gab, die zu einem großartigen Denkmal deutscher Geisteswissenschaft wurde [4]. Damit war eine umfassende wissenschaftliche Grundlage für die nun einsetzenden Reformarbeiten geschaffen. In den Jahren 1906 bis 1909 arbeitete eine kleine Kommission unter dem Vorsitz des Direktors im Preußischen Justizministerium Lucas den "Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch" von 1909 aus. 1911 erschien dann der "Gegenentwurf", den führende Strafrechtslehrer beider Schulen, die Professoren Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt aufgestellt hatten. Er sah zum erstenmal eine allgemeine Strafscharfung für Rückfalltäter und Gewohnheitsverbrecher vor. Es folgten der Entwurf von 1913 den eine aus Praktikern und Wissenschaftlern gebildete große Kommission zunachst unter dem Vorsitz von Lucas, dann unter Kahl erarbeitete. Nach einer kriegsbedingten Unterbrechung entstand der Entwurf von 1919, der eine Umarbeitung des Kommissionsentwurfes von 1913 darstellte.

---

1) Begründung zum Entwurf 1962 a.a.O.
2) zum Schulenstreit s. Baumann, Strafrecht Allgemeiner Teil S. 50 ff.; Maurach, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil S. 72 ff.
3) so Begründung zum Entwurf 1962 a.a.O.
4) so Justizminister Dr. Bucher in der Bundestagssitzung vom 28. 3. 1963 zur Begründung des Entwurfes 1962. Sonderdruck aus dem Bulletin des Presse- u. Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 58/1963 S. 3

Diese Umarbeitung geschah unter Mitwirkung des späteren Reichsjustizministers Joël, des späteren Reichsgerichtspräsidenten Bumke, des späteren Oberreichsanwalts Ebermayer und des Oberlandesgerichtspräsidenten Cormann. Beide Entwürfe wurden 1920 zusammen mit einer Denkschrift veröffentlicht. In den darauffolgenden Jahren kam es zu einer äußerst fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen der deutschen und österreichischen Wissenschaft und auch zwischen den Justizverwaltungen der beiden Länder. Auf den Ergebnissen dieser Zusammenarbeit und auf dem Entwurf von 1919 aufbauend entstand schließlich 1922 der eigenwilligste und der im Sinne Liszts am weitesten in Neuland vorstoßende Entwurf, der mit dem Namen des großen Strafrechtslehrers und damaligen Reichsjustizministers Radbruch auf das engste verbunden ist [1]. In diesem Entwurf kamen im Vergleich zu den bisherigen Entwürfen die Reformgedanken am stärksten zum Ausdruck. So war unter anderem an eine Beseitigung der Todesstrafe [2] und an eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe [3] gedacht. Im Anschluß an den Radbruch - Entwurf wurde der erste "Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Strafgesetzbuches" von 1925 geschaffen. Schon der Titel sollte zu erkennen geben, daß es das angestrebte Ziel war, ein einheitliches Strafrecht für Deutschland und Österreich zu schaffen. Auf der Grundlage der im Reichsrat vorgenommenen, zum Teil grundlegenden Änderungen an dem Entwurf von 1925 entstand der "Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches" von 1927. Dieser Entwurf wurde von 1928 bis 1930 im Strafrechtsausschuß des Reichstages unter Vorsitz von Professor Kahl in erster Lesung beraten. Als Ergebnis kam der Entwurf von 1930 zustande, der die Erkenntnisse

---

1) so Justizminister Bucher a.a.O., S. 3
2) vgl. hierzu: Düsing, Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe, 1952
3) vgl. hierzu die seit 1. 4. 1970 durch das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts eingeführte Einheitsstrafe (§ 18 StGB)

der deutschen und österreichischen Strafrechtskonferenzen verarbeitete. Die zweite Lesung konnte wegen der zunehmenden Verschlechterung des politischen Klimas nicht mehr zu Ende geführt werden [1]. Zur Zeit des Nationalsozialismus setzte der damalige Reichsminister Gürtner auf der Basis des Entwurfs von 1927 die Reformarbeiten fort. Zuerst wurde ein "Referentenentwurf" erstellt, welcher der "amtlichen Strafrechtskommission", die Ende 1933 berufen wurde und aus Praktikern und Wissenschaftlern zusammengesetzt war, als Arbeitsgrundlage diente. Das Ergebnis der Beratungen war der Entwurf von 1936, der nicht veröffentlicht wurde. Dieser wurde 1938 der Reichsregierung als der (damals) gesetzgebenden Gewalt [2] zugeleitet. Der Entwurf wurde jedoch nicht zum Gesetz erhoben, da seine rechtsstaatliche Grundhaltung mit den Anschauungen des Nationalsozialismus nicht konform ging [3]
Nach 1945 gab es bald wieder Ansätze zu einer Gesamtreform des Strafrechts. Zwar war das Strafgesetzbuch von 1871 durch zahlreiche Novellen weitgehend geändert und durch Teilreformen den veränderten Auffassungen wenigstens teilweise angepaßt worden. Jedoch hatte das Gesetz dadurch seine innere Geschlossenheit verloren. Auch entsprach die geistige Konzeption des Strafgesetzbuches nicht mehr der durch die Erfahrungen zweier Weltkriege grundlegend geänderten wirtschaftlichen und sozialen Situation. Um endlich ein den kriminalpolitischen Erfordernissen der Gegenwart entsprechendes Strafgesetz zu erhalten, wurde 1953 unter dem damaligen Justizminister Dehler mit den Arbeiten zur großen Strafrechtsreform begonnen. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden von deutschen Strafrechtslehrern Gutachten [4] zu wesentlichen Fragen des künftigen Straf-

---

1) so Peters-Hinrichsen, Grundfragen der Strafrechtsreform S.10
2) s. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. 3. 1933, RGBl. I S.141 (sog. "Ermächtigungsgesetz")
3) so Maurach, Strafrecht AT S. 51
4) Materialien zur Strafrechtsreform, 1. Bd., 1954

rechts erstellt. Ebenso wurden rechtsvergleichende Studien betrieben [1]. Gleichzeitig begann eine erneute Auswertung der Entwürfe seit 1925. Am 6. 4. 1954 nahm die von Bundesjustizminister Neumayer gebildete "Große Kommission für die Strafrechtsreform" in Bonn ihre Tätigkeit auf. Sie bestand aus Strafrechtslehrern, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Mitgliedern der Landesjustizverwaltungen und aus Bundestagsabgeordneten. Die Ergebnisse, die diese Kommission in 22 Arbeitstagungen herausgearbeitet hat, sind in 14 Bänden veröffentlicht worden [2]. 1959 wurde eine Länderkommission für die große Strafrechtsreform gebildet, die bis zum 12. 1. 1962 in 17 Arbeitstagungen strafrechtliche Fragen behandelte. Ihre Arbeit diente insbesondere der Ergänzung und Weiterführung der Tätigkeit der Großen Kommission für die Strafrechtsreform. Gleichzeitig bestand in Wissenschaft und Praxis großes Interesse am Fortgang der Strafrechtsreform. Dies beweisen die Strafrechtslehrertagungen 1957 in Würzburg, 1959 in Erlangen und 1964 in Hamburg, die sich mit konkreten Fragen der Strafrechtsreform befaßten. Gegenstand des 43. deutschen Juristentages 1960 in München war die kriminalpolitische Grundkonzeption des Entwurfs von 1960. Dieser Entwurf von 1960 war der erste Gesamtentwurf mit Begründung.[3] Vorher waren in dem Entwurf eines allgemeinen Teils von 1958 nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission und in dem vorläufigen Gesamtentwurf von 1959 nur Entwürfe ohne Begründung veröffentlicht worden [4]. Der Entwurf von 1960 bildete dann die Grundlage für den Entwurf von 1962. Der Entwurf von 1962, der von vielen Strafrechtslehrern nicht als zukunftsweisend, sondern vielmehr als veraltet

---

1) Materialien zur Strafrechtsreform, 2. Bd., 1954, 1955
2) 1.Bd., Bonn 1956
   2. bis 6. Bd., Bonn 1958
   7. bis 12. Bd., Bonn 1959
   13. und 14. Bd., Bonn 1960
   vgl. auch die Sitzungsberichte von Dreher und Lackner in ZStW Bd. 66
3) er beruht auf einer Zusammenstellung, welche die Strafrechtsabteilung des Bundesjustizministeriums auf der Grundlage der Beschlüsse der Großen Strafrechtskommission vorgenommen hat.
4) vgl. zum ganzen Maurach AT S.52 ff.

angesehen wurde [1], führte zur Erstellung eines Alternativ-Entwurfes durch 14 namhafte deutsche und schweizerische Strafrechtswissenschaftler [2]. Der Alternativ-Entwurf beschränkte sich zunächst auf den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Später folgten Alternativvorschläge zum Besonderen Teil [3]. Auf Grund der hierdurch entfachten Diskussion wurde der Entwurf 1962 nicht Gesetzeswirklichkeit. Vielmehr stellen die beiden Gesetze von 1969 einen Kompromiß zwischen Entwurf 1962 und Alternativ-Entwurf dar. Damit ist das erste Teilstück einer umfassenden Strafrechtsreform vollendet worden [4]. Ob die gesetzliche Regelung von 1969 tatsächlich in die Zukunft weisend ist, oder ob auch diese Reformgesetze bald als kriminalpolitisch überholt angesehen werden müssen, kann nur die Zukunft selbst erweisen [5].

Einen Ansatzpunkt zur Kritik bietet das Reformwerk von 1969 jedoch schon auf den ersten Blick: der Gesetzgeber hat es wiederum unterlassen, zusammen mit der Regelung des materiellen Strafrechts eine eingehende gesetzliche Normierung des Vollzugs der Strafe zu schaffen. Dem Strafvollzug gegenüber zeigte sich der Staat schon immer in einer beklemmenden Weise hilflos. In alter Zeit äußerte sich diese Hilflosigkeit in der barbarischen Härte der Strafe und der grausamen Art des Vollzugs [6]. In der gräßlichen Art des Vollzugs - besonders der Todesstrafe [7] - zeigte der strafende Staat, daß er dem Phänomen des Verbrechens letztlich fassungslos gegenüberstand. Er suchte

---

1) Schultz in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch S.9. Baumann, ebenda S.19
2) Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Tübingen 1966 ff.
3) Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches: Politisches Strafrecht 1968; Sexualdelikte, Straftaten gegen Ehe u. Familie und Personenstand, Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe 1968 Straftaten gegen die Person 1. Halbband 1970
4) so zumindest Schröder, Einführung zum StGB, S.10
5) vgl. an Literatur: Horstkotte NJW 1969, 1601 und Sturm NJW 1969, 1606.
6) s. z.B. den Bericht über die Hinrichtung eines Attentäters, der versucht hatte Ludwig XV. zu ermorden, bei Schmidhäuser, Vom Sinn der Strafe, S. 5 ff.
7) eine Darstellung der verschiedenen Vollzugsarten der Todesstrafe findet sich bei Muntau, Strafvollzug im Wandel der Zeit, S. 5 ff.

sein Heil daher in einem möglichst grausamen Strafen- und Vollzugssystem, in der trügerischen Hoffnung, der nicht faßbaren Erscheinung des verbrecherischen Menschen auf diese Weise wirkungsvoll entgegentreten zu können. Die Moderne hat wenigstens die äußerliche Grausamkeit aus dem Strafrecht entfernt, die Hilflosigkeit ist jedoch geblieben. Nur offenbart sich die Ohnmacht nunmehr in dem permanenten Zögern des Staates, dem Strafvollzug eine moderne, zweckmäßige und effektive Form zu geben. So leidet auch die Reformgesetzgebung von 1969 unter dem Zaudern des Staates, den Vollzug nicht als bloße Vollstreckung einer Strafe, sondern als eines der Mittel zur Überwindung des Verbrechens zu sehen. Zur Begründung der Unterlassung einer Regelung des Strafvollzugs wird die Ansicht vertreten, ein Strafvollzugsgesetz müsse einer Reform des materiellen Rechts nachfolgen, da es in der Natur der Sache liege, daß eine Vollzugsreform der Schlußstein der Gesamtreform sei und der Reform des sachlichen Rechts nicht vorgehen dürfe [1]. In der Tat ist bei der konkreten Abwicklung einer Straftat eine natürliche Aufeinanderfolge von materiellem Recht, Verfahrensrecht und Strafvollzug gegeben. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß sich der Gesetzgeber bei einer Neufassung der betreffenden Gesetze an diese "naturgegebene" Reihenfolge zu halten habe. Der Gesetzgeber hat vielmehr - abgesehen von der Verpflichtung die Verfassung zu beachten - nur nach rationalen Erwägungen wie Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verfahren. Wie Baumann überzeugend dargelegt hat [2], wäre es aber zweckmäßiger gewesen, die Strafvollzugsreform vor

---

1) so: Amtliche Begründung zum Entwurf 1962 S.103
Ebenso Lang-Hinrichsen in: Grundfragen der Strafrechtsreform, S. 62, der für den Fall, daß eine gleichzeitige Reform nicht möglich ist, für den Nachrang des Vollzugsgesetzes eintritt.

2) Baumann in: Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform S.158 ff.
derselbe in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch S.20

der Reform des materiellen Rechts durchzuführen. Denn erst wenn die Strafe in ihrer Vollzugswirklichkeit feststeht und klar umrissen ist, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, ein sinnvolles, an der Vollzugswirklichkeit ausgerichtetes Strafensystem zu schaffen. Ohne eine genaue Vorstellung von der Strafwirklichkeit im Vollzug - wie sie durch ein Strafvollzugsgesetz erreicht werden könnte - kann der Gesetzgeber nur ein Strafensystem konzipieren, dem letztlich die Verbindung zur Realität fehlt.[1)]

Daher wurde immer wieder vom Gesetzgeber der Erlaß eines Strafvollzugsgesetzes gefordert, auf dessen Grundlage eine Reform des materiellen Rechts fußen sollte.[2)] Schon vor der Gründung des Deutschen Reiches und vor dem Erlaß des Strafgesetzbuches von 1871 drängten Wissenschaftler und Praktiker auf eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs [3)]. Ein Erfolg war ihnen jedoch nur in einigen deutschen Staaten beschieden. Bei den Beratungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund wurde der Antrag, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen durch ein Bundesgesetz zu regeln, abgelehnt. Haupteinwand gegen diesen Antrag war die Befürchtung, die Finanzkraft der Bundesglieder würde durch ein solches Gesetz überfordert. Dieser Einwand sollte alle künftigen Reformbestrebungen überschatten und auch das künftige Schicksal der Strafvollzugsgesetzgebung vorwegnehmen [4)].
Auch das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Jahre 1871 führte trotz des Druckes, den die unzulängliche inhaltliche Festlegung der Freiheitsstrafe erzeugte, nicht zu einer Regelung des Vollzugs. Immerhin wurde aber die Forderung nach einer reichsgesetzlichen

---

1) vgl. dazu Arthur Kaufmann in: Die Strafvollzugsreform, S. 36
2) Hiete, ZStW 68, 213 ff. Baumann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 20. Derselbe in: Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform, S. 158 ff.
3) zur folgenden Geschichte der Strafvollzugsgesetzgebung vgl. Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, S. 1 ff.
4) so Müller-Dietz, a.a.O., S. 5

Vereinheitlichung der Strafvollstreckung vorherrschender Gegenstand der Reformdiskussion, die schließlich zum "Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen" [1] von 1879 führte. Zum Gesetz wurde dieser Entwurf jedoch nicht - auch hier waren die finanziellen Bedenken wohl übermächtig.
Obwohl die Notwendigkeit eines Strafvollzugsgesetzes im wesentlichen anerkannt war, kam es in der Folgezeit nur zu dem Beschluß des Bundesrates vom 28. 10. 1897, der "Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen", festlegte. Bedeutung und Wert dieser Grundsätze waren jedoch nicht allzu hoch einzuschätzen [2].
Die Reformbewegungen auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts, die in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts einsetzten, wirkten sich auch auf die Strafvollzugsreform aus. Der Vorentwurf von 1909 enthielt auch die wichtigsten Vollzugsgrundsatze. Ebenso enthielt der "Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches" von 1911 Bestimmungen über den Freiheitsstrafvollzug. Auch der "Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission" von 1913, der 1920 veröffentlicht wurde, enthielt wenigstens die Vollzugsgrundsatze. Ähnlich war die Überarbeitung des Kommissionsentwurfes, die als "Entwurf von 1919" ebenfalls 1920 veröffentlich wurde [3].
Da ein Reichsgesetz über den Strafvollzug auch in dieser Zeitspanne nicht zustandekam, vereinbarten die Landesregierungen als Ersatz am 7. 6. 1923 "Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen". Dennoch blieb zweifelsfrei, daß die "Grundsätze" so schnell als möglich durch ein Strafvollzugsgesetz abgelöst werden

---

1) ausgearbeitet durch eine Kommission des Reichsjustizamtes
2) s. dazu Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, S. 10
3) vgl. zu diesen Entwürfen oben S. 2, 3,

sollten. Dementsprechend kam es 1927 zu einem "Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung". Die Ungunst der politischen Stunde ließ auch diesen Entwurf nicht zum Gesetz werden.
In der Zeit des Dritten Reiches wurde der Strafvollzug durch die reichsrechtlichen Regelungen von 1934 und 1940 den nationalsozialistischen Vorstellungen angepaßt, was zu einer Betonung des Abschreckungscharakters und einer Zurückdrangung des Erziehungsgedankens führte.
Nach 1945 ergingen in einigen Bundesländern [1] Strafvollzugsordnungen im Verwaltungsweg. Die übrigen Länder wandten eine überarbeitete Fassung der Strafvollzugsordnung von 1940 an. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung der Materie führte dann zur bundeseinheitlich geltenden Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961. Da auch weiterhin ein Strafvollzugsgesetz fehlte, hielt die Forderung nach einer solchen Regelung an. Der 1966 veröffentlichte Alternativentwurf enthielt daher auch Vollzugsvorschriften [2]. Nähere Einzelheiten blieben aber auch hier einem Vollzugsgesetz überlassen.
Als Folge der ständigen Diskussion über das Ausbleiben einer Normierung des Strafvollzuges wurde 1967 nach dem Vorbild der Großen Strafrechtskommission eine Strafvollzugskommission berufen, die den Auftrag hatte, den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vorzubereiten. Diesen Auftrag hat sie durch Vorlage des "Entwurfes eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz -" [3] Anfang 1971 erfüllt.

Alle Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung des

---

1) Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen
2) so die §§ 37, 38, 39 AE.
vgl. dazu auch Baumann, Die Strafvollzugsreform aus der Sicht des Alternativ-Entwurfs der Strafrechtslehrer, in: Die Strafvollzugsreform, S. 21 ff.
3) beschlossen auf der 13. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 4. bis 8. Januar 1971 in Berlin. (künftig: Kommissionsentwurf)
(vom Bundesministerium der Justiz am 15. März 1971 als Vorläufiger Referentenentwurf mit fast gleichem Wortlaut übernommen)

Strafvollzugs und aller geistiger Druck haben jedoch bisher nicht erreichen können, daß jemals ein Strafvollzugsgesetz auf rechtsstaatlicher Basis erlassen wurde. Eine Strafvollzugsreform, die letztenendes in Deutschland eine Frage des Vollzugsgesetzes ist [1], wurde demnach nie durchgeführt [2]. Die Gründe für dieses Scheitern der Bestrebungen, den Strafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und damit gleichzeitig zu reformieren, sind außerst vielfaltig [3]. Der Hauptgrund dürfte jedoch darin zu sehen sein, daß die Gesellschaft den Strafvollzug als Randzone [4] des gesellschaftlichen Lebens auffaßt und dementsprechend nicht geneigt ist, dem Strafvollzug mehr Aufmerksamkeit, Kraft und Mittel zur Verfügung zu stellen.

Heute ist die Auffassung herrschend, daß eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs aus rechtsstaatlichen Gründen geboten sei [5]. Der Gesetzgeber bleibt damit aufgerufen, die Probleme, die beim Vollzug von Freiheitsstrafen in der Vergangenheit aufgetaucht sind, auf der Basis des Grundgesetzes und damit nach den Grundsätzen des Rechts- und Sozialstaates durch ein Strafvollzugsgesetz zu lösen.[6]

---

1) so Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S.1
2) zur Geschichte des Strafvollzugs s. Muntau, Strafvollzug und Gefangenenfürsorge im Wandel der Zeit, S. 5 ff. Sieverts in: Strafvollzug in Deutschland, S. 43 ff., speziell zur Geschichte der Reformversuche im Freiheitsstrafvollzug
3) Zusammenstellung bei Sieverts a.a.O. S. 52 ff.
4) vgl. Müller-Dietz, Strafvollzug und Gesellschaft, S. 23 und S. 54
5) s. Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Dt. Juristentag S. 9 m.w.Nachw. Vgl. weiter: Schulz MDR 1967, 371; v. Münch, Die Grundrechte des Gefangenen, JZ 1958, 73 ff.
6) zum kommenden Strafvollzugsgesetz vgl. Müller-Dietz, GA 1970, 257 ff; Würtenberger, JZ 1970, 452 ff.; Uhlitz, ZRP 1971, 281 ff.; Rieger, ZfStrVo Jahrg. 20 (1972) Heft 6, 313 ff.; Müller-Dietz u. Würtenberger (Hrsg.), Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung. S. auch Würtenberger, Strafvollzug im sozialen Rechtsstaat in: Die Strafvollzugsreform, S. 11 ff.; derselbe, Die Reform des deutschen Strafvollzugs im Geiste des sozialen Rechtsstaates, in: Festschrift für Oscar Adolf Germann, S. 309 ff.

B. Die Arbeitsentlohnung im Strafvollzug als Mittel der Resozialisierung.

I. Gegenwärtiger Zustand

1. Gesetzliche Grundlagen des Arbeitsentgeltes der Strafgefangenen.

Eines der dringendsten Probleme, die ein künftiges Strafvollzugsgesetz lösen müßte, ist die Frage, wie die Arbeit des Strafgefangenen während des Vollzugs zu entgelten ist [1]. Auch in diesem Punkt wirkt sich das Fehlen eines Strafvollzugsgesetzes äußerst negativ aus. Denn als einzige Rechtsgrundlage für das gegenwärtig im deutschen Strafvollzug geübte Arbeitsbelohnungssystem dient die"Dienst- und Vollzugsordnung"vom 1. Dezember 1961 [2]. Diese Rechtsgrundlage ist noch dazu unsicher, da der Rechtssatzcharakter der DVollzO heftig umstritten ist [3] und außerdem die Frage nach einem eventuellen Weitergelten älterer Vorschriften - so insbesondere der "Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind" vom 14. Mai 1934 [4] - noch einer Lösung bedarf [5]. In der Vollzugspraxis geben jedoch gegenwärtig die Nr. 96 und 97 DVollzO den Vollzugsbehörden die einzige Grundlage für

---

1) vgl. z.B. Schmitt, in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 96; Maihofer, BlfStrVoK 1966, Heft 2, S.6 ff.; Peters, in: Wanderer 1966, Heft 3, S. 33 ff.; Kimpel, ZStrV 1966, 195.

2) BayJMBl 1962, S. 41. Gültig in der Fassung vom 10.7.1969, BayJMBl 1969, 159. Künftig: DVollzO. Die DVollzO gilt gem. Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich.

3) zum Meinungsstreit s. Depenbrock, NJW 1963,89 m.w.N.; Baumann, Kleine Streitschriften, S.166f. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S.70 ff.

4) RGBl. S. 91

5) s. dazu Tiedemann, NJW 1967, 87 ff.

die Abgeltung der Gefangenenarbeit. Denn alle übrigen Normen, die eine - wenn auch nur teilweise oder punktuelle - Regelung zur Durchführung des Strafvollzugs enthalten, sagen über das Arbeitsentgelt des Strafgefangenen nichts aus [1]. So ist weder aus Art. 1 I GG, der als grundlegendste Norm auch den Strafvollzug umfaßt, noch aus Art. 12 III GG eine Entscheidung über diese Frage herzuleiten. Auch die §§ 15 und 16 II StGB a.F. und die §§ 21 I und II StGB n.F. enthalten lediglich eine Regelung über die Gefangenenarbeit allgemein, geben jedoch keine konkrete Antwort bezüglich des Entgelts dieser Arbeit. Die §§ 449 bis 463 b StPO beinhalten nur Vorschriften über die Vollstreckung und sind somit hier auch nicht einschlägig. Damit bleiben als einzige Regelungen des Arbeitsentgeltes die Nr. 96 und 97 DVollzO. Sie enthalten relativ eingehende Vorschriften über die Bezahlung der Gefangenenarbeit. Leistet der Gefangene, was von ihm gefordert wird, so erhält er eine Arbeitsbelohnung (Nr. 96 I DVollzO). Ihre Höhe richtet sich nach dem Umfang und der Güte der Leistungen, nach der Schwere und der Schwierigkeit der Arbeit und nach dem aufgewendeten Fleiß und der angewandten Sorgfalt (Nr. 96 II DVollzO). In Nr. 96 III DVollz ist die Verwendung der Arbeitsbelohnung festgelegt; sie ist zur Hälfte Hausgeld und zur Hälfte Rücklage [2]. Bei besonderen Leistungen kann der Gefangene eine Leistungsbelohnung erhalten (Nr. 96 IV DVollzO). Gemäß Nr. 96 V DVollzO hat der Gefangene auf Arbeits- und Leistungsbelohnung keinen Rechtsanspruch. Nr. 97 DVollzO regelt im einzelnen die Verwendung des Hausgeldes und der Rücklage.

---

1) Anders der Alternativ-Entwurf, der in § 39 II das Arbeitsentgelt des Gefangenen regelt und zwar in Form einer leistungsgerechten Arbeitsentlohnung.

2) Dieses Verhältnis von 50 % Hausgeld und 50 % Rücklage kann sich während der Haft zugunsten des Hausgeldes verschieben. So kann z.B. im Gerichtsgefängnis Delmenhorst ein Gefangener, dessen Rücklagekonto 80.- DM aufweist, 2/3 seiner Arbeitsbelohnung + Leistungsbelohnung als Hausgeld verwenden. (Auskunft des Anstaltsleiters)

Auch ist die Möglichkeit festgelegt, Arbeits- und Leistungsbelohnung mit dem Betrag eines Schadens zu belasten, den der Gefangene während des Vollzuges angerichtet hat (Nr. 97 III DVollzO). Die nähere Ausgestaltung dieser angeführten Regelungen, insbesondere die Höhe der Arbeits- und Leistungsbelohnung, erfolgt durch die Arbeitsverwaltungsordnungen (AVO) bzw. durch entsprechende Entschließungen der Landesjustizministerien [1].

---

1) in Bayern Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 19. Dezember 1962 Nr. 4523 - VII a - 269/62 in der heute gültigen Fassung durch die Entschließung vom 22. August 1968 Nr. 4523 - VII a - 3402/68

2. Einzelregelung der Arbeitsbelohnung in den Bundesländern

Die einzelnen Bundesländer haben durch entsprechende Verwaltungsvorschriften die Höhe der Arbeitsbelohnungen, die in den Anstalten des betreffenden Landes gezahlt werden sollen, festgelegt. Alle Länder haben dazu Arbeitsbelohnungsklassen gebildet, um auf diese Weise eine Abstufung und Differenzierung der gezahlten Löhne zu ermöglichen. In der Regel bestehen vier bis sechs Arbeitsbelohnungsklassen [1]. Eine Ausnahme bildet Berlin, das zehn Arbeitsbelohnungsklassen kennt, die, beginnend mit Klasse I zu 0,60.- DM pro Tag bei Klasse X zu 1,50.- DM pro Tag enden, wobei die jeweilige Steigerung 0,10.- DM beträgt. Von der Mehrzahl der Länder werden jedoch 4-bis 6 Klassen als ausreichend für den Zweck der Differenzierung nach dem Können und Ausbildungsstand der Gefangenen angesehen. Bei der Einordnung der arbeitenden Gefangenen in die einzelnen Belohnungsklassen, die in der Anstalt vorgenommen wird, soll möglichst einheitlich verfahren werden. Daher enthalten die Arbeitsverwaltungsordnungen auch Richtlinien über die Einordnung der Gefangenen in die Belohnungsklassen. So gelten bspw. in Hessen, das fünf Arbeitsbelohnungsklassen kennt, die von 0,60.- DM bis 1,50.- DM pro Tag reichen, folgende Richtlinien: [2] In die Belohnungsklasse I zu 0,60.- DM sind Hilfsarbeiter, die nur besonders einfache oder besonders leichte Tätigkeiten zu verrichten in der Lage sind, einzuordnen. Hilfsarbeiter, die einfache oder leichte Arbeiten ausführen können, sind in Belohnungsklasse II zu 0,80.- DM pro Tag einzuordnen.

---

1) 4 Arbeitsbelohnungsklassen kennen z.B. Hamburg (zu 0,95, 1,35 - 1,60 - 2.-), Saarland (zu 0,60 - 0,80 - 1,00 - 1,20) Rheinland-Pfalz (gleiche Einteilung wie Saarland)
5 Arbeitsbelohnungsklassen kennen z.B. Bayern (zu 0,50 - 0,70 - 0,80 - 1,00 - 1,20) Schleswig-Holstein (zu 0,60 - 0,80 - 1,00 - 1,20 - 1,50)
6 Arbeitsbelohnungsklassen bestehen z.B. in Baden-Württemberg (zu 0,60 - 0,80 - 1,00 - 1,20 - 1,40 - 1,50)

2) vgl. dazu näher § 19 III S.2 Hessische AVO (Ergänzungsbestimmungen) RdErl.d. MdJ v. 2. 3. 1970 (4446 - IV/2 - 330) JMBl. (Hessen) S.258

Bewährte Hilfsarbeiter und angelernte Arbeiter werden in Belohnungsklasse III zu 1,00.- DM pro Tag eingeordnet. In Belohnungsklasse IV zu 1,20.- DM pro Tag können vor allem gelernte Arbeiter und Spezialisten eingestuft werden. Nach Belohnungsklasse V (1,50.- DM pro Tag) werden nur gelernte Arbeiter und Spezialisten, die wichtige oder hochwertige Tätigkeiten verrichten und für die Tagwerke nicht festgesetzt sind, belohnt. [1] Obwohl die Anzahl der Arbeitsbelohnungsklassen in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist, so ist doch der Mindestbetrag und der Höchstbetrag in allen Ländern - von wenigen Ausnahmen abgesehen - annähernd gleich. Der Mindestbelohnungsbetrag (Arbeitsbelohnungsklasse I, bzw. in Hamburg Klasse IV) ist im allgemeinen 0,60,- DM pro Tag [2]. Der Höchstbetrag beträgt 1,20.- DM bzw. 1,50.- DM pro Tag [3]. Auch die Höhe der Leistungsbelohnung ist nahezu einheitlich auf einen Höchstbetrag von 20.- DM festgesetzt [4]. Dennoch erhalten die Gefangenen auf Grund der doch vorhandenen, wenn auch geringen, Unterschiede in den Arbeitsbelohnungsklassen der Länder eine verschieden hohe Arbeitsbelohnung, je nachdem, in welchem Land sie ihre Strafe verbüßen.[5]

---

1) die Regelung der hessischen AVO ist differenzierter als es hier zum Ausdruck kommt. Sie bezieht u.a. auch noch Lehrlinge, Arbeiter auf Außenarbeitsstellen u.ä. in die Belohnungsklassen ein. Auf eine genaue Wiedergabe konnte jedoch verzichtet werden, da das Prinzip der Einteilung bereits durch die oben angegebene Abstufung erkennbar is

2) Ausnahmen z.B. Bayern (0,50) und Hamburg (0,95)

3) Ausnahmen z.B. Bremen (3,00) und Hamburg (2,00)

4) Ausnahmen z.B. Baden-Württemberg (30.-) und Berlin (25.-

5) zu den Mindest- und Höchstsätzen der Arbeitsbelohnung vgl. Calliess, Strafvollzug - Institution im Wandel, S. 92, 93. Vgl. weiter: Fragebogenenquete zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzugs, S. 43 ff.
Gesamtüberblick bei Neu, Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, S. 102, Tabelle 19.

3. Rechtsnatur und Zweck der Arbeitsbelohnung.

Der Gefangene erhält demnach eine - in den einzelnen Bundesländern in der Höhe verschiedene [1] - Arbeitsbelohnung. Schon das Wort "Belohnung" drückt dabei aus, daß das Arbeitsentgelt, das der Gefangene erhält, nicht eine Vergütung für die von ihm geleistete Arbeit darstellt. Die Arbeitsbelohnung (und auch die Leistungsbelohnung) stellt ihrer Natur nach vielmehr eine reine Zweckmaßnahme und nicht eine Bezahlung der Arbeit im Rahmen eines Leistungsaustausches dar [2]. Der Gefangene leistet seine Arbeit ohne jede Vergütung; der Wert seiner Arbeit fließt dem Staat zu [3]. Der Staat ist jedoch nicht verpflichtet, dem Gefangenen den aufgewendeten Arbeitswert in irgendeiner Weise zu ersetzen [4]. Die ihm in der Praxis gewährte Arbeitsbelohnung soll lediglich bestimmte Vollzugszwecke erreichen, nicht aber ein Äquivalent für seine Arbeitsleistung darstellen [5]. Sie soll vor allem die Funktion haben, den Gefangenen zur Arbeit anzuspornen und dadurch

---

1) Darin ist kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu sehen, da der Gleichheitssatz den Gesetzgeber nur jeweils innerhalb seines Machtbereichs, hier also innerhalb des Bundeslandes, bindet. Vgl. BVerfGE 21, 68.
2) vgl. Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S. 6, Mittermaier, Gefängniskunde, S.94. Depenbrock, Erwachsenenstrafvollzug, S.131, der sie als besondere staatliche Fürsorgemaßnahme bezeichnet.
3) Heising, a.a.O., S.7 und Nr. 93 I DVollzO
4) zu den möglichen Ersatzansprüchen s. Depenbrock, a.a.O. S.120 ff.
Dementsprechend auch Nr. 96 V DVollzO. Im Wege der Selbstbindung der Verwaltung dürfte jedoch mittlerweile ein Anspruch auf die Arbeitsbelohnung bestehen. Vgl. Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S.99, Fußn. 13. Ebenso Heising, a.a.O., S.10. Weiter Baumann, Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform, S.186, der zu Recht darauf hinweist, daß durch das Vorhandensein einer Selbstbindung der Verwaltung kein Anlaß mehr besteht, einen Rechtsanspruch auf Belohnung zu versagen.
5) Diese Auffassung von der Rechtsnatur der Arbeitsbelohnung wird meist damit begründet, daß der "Lohn" einen Rechtsgrund im Arbeitsvertrag habe, die Arbeitsbelohnung dagegen keinen vertraglichen Rechtsgrund besitze. Vgl. Heising, a.a.O., S. 6, der gleichzeitig auf die Unfruchtbarkeit dieses Kriteriums hinweist.

die Arbeit bei der Erreichung ihrer Ziele [1] zu unterstützen [2]. Die Arbeitsbelohnung soll jedoch nicht nur Unterstützungsfunktion haben, sondern auch selbständige Ziele erreichen. So wird sie vor allem deswegen gewährt, um dem Gefangenen für die erste Zeit nach seiner Entlassung materielle Not - die ärgste Rückfallversuchung [3] - zu ersparen [4]. Weiterhin soll der Gefangene auf diese Weise in die Lage versetzt werden, seine Familie zu unterstützen und eventuell den angerichteten Schaden zu ersetzen [5]. Auch soll dem Gefangenen - um einer Entwöhnung bezüglich der Verhältnisse in der Freiheit zu begegnen - ein persönlicher Konsum innerhalb der Anstalt ermöglicht werden. Aus alldem ergibt sich ein Maßnahme-Charakter der Arbeitsbelohnung, die lediglich zur Erreichung der oben genannten Zwecke gewährt wird [6]. Die geleistete Arbeit ist allein der vernünftige Anknüpfungspunkt, nicht aber der Grund für die Zahlung der Belohnung [7].
Die logische Folge dieser Auffassung von der Rechtsnatur

---

1) vgl. Nr. 80 I S.2 DVollzO
2) vgl. Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S.3
3) so Heising, a.a.O. S. 3
4) vgl. Nr. 97 I S.1 DVollzO
5) vgl. hierzu Nr. 97 I S.2 DVollzO
6) eine Zusammenstellung sämtlicher Zwecke, die mit der Arbeitsbelohnung erreicht werden sollen, findet sich bei Heising, a.a.O., S. 43
7) Eine Ausnahme von diesem Arbeitsbelohnungssystem gilt im Jugendstrafvollzug bei der Durchführung des gelockerten Vollzugs (§ 91 III JGG), und zwar bei dem Arbeitseinsatz junger Gefangener außerhalb der Vollzugsanstalt als Berufsfreigänger. Der Arbeitsverdienst steht dem Freigänger zu und unterliegt der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht. Für Unterkunft und Verpflegung in den sog. Übergangsheimen zahlt der Freigänger ein bestimmtes Entgelt. Vgl. dazu auch Heising, a.a.O. S.63 f.

der Arbeitsbelohnung ist Nr. 96 V DVollzO, in der festgelegt wird, daß der Gefangene auf die Arbeits- und Leistungsbelohnung keinen Rechtsanspruch hat. Jedoch ist durch das verwaltungsrechtliche Institut der Selbstbindung [1] sichergestellt, daß jeder Gefangene die Arbeitsbelohnung auch tatsächlich erhält [2].

---

1) BVerwG DVBl. 63, 65; OVG Münster DÖV 64, 559.
2) vgl. oben S. 17, Fußn. 4

II. Zweck des Strafvollzuges

1. Ist der Strafzweck identisch mit dem Vollzugszweck?

Um nun das derzeitige Arbeitsbelohnungssystem richtig werten zu können, muß zuvor geklärt werden, was mit dem Strafvollzug eigentlich erreicht werden soll. Denn erst wenn das zu erreichende Ziel klar umrissen ist, kann festgestellt werden, ob das zur Erreichung dieses Zieles eingesetzte Mittel effektiv ist. Klar sind zunächst nur die Mittel, die zur Erreichung des vorläufig noch unbekannten Zweckes eingesetzt werden: Mittel ist der gesamte Strafvollzug. Dieses Mittel gliedert sich nun seinerseits in verschiedene Hilfsmittel auf, die Teilziele des Gesamtzieles zu erreichen suchen. Eines dieser Hilfsmittel ist die Gefangenenarbeit. Wie das Hauptmittel teilt sich auch das Hilfsmittel in verschiedene Einzelmittel auf, von denen eines die hier besonders interessierende Arbeitsbelohnung ist. Offen ist nun, nach Klärung der benutzten Mittel, die Frage nach dem zu erreichenden Zweck. Kurz, gefragt ist nach dem Zweck des Strafvollzugs. Die Antwort scheint auf den ersten Blick klar zu sein: Zweck des Strafvollzugs ist es, den Strafzweck zu verwirklichen, Aber, abgesehen davon, daß dadurch die Frage nicht beantwortet sondern nur weitergeschoben wird, ist der Zweck der Strafe wohl das umstrittenste Gebiet des Strafrechts überhaupt [1]. Hier ist jedoch eine Begriffsklärung notwendig: häufig wird ganz allgemein - und damit begrifflich verschwommen - vom Zweck der Strafe gesprochen [2]. Dabei wird meist stillschweigend vorausgesetzt, welche Strafe, oder, wie Schüler-Springorum es bezeichnet,[3] welcher "Aggregatzustand" der Strafe

---

1) vgl. die große Anzahl von Straftheorien, insbesondere zu den Fragen von Schuld und Vergeltung. Statt vieler: Schmidhäuser, Vom Sinn der Strafe. Arthur Kaufmann, Das Schuldprinzip 1961.
2) vgl. z.B. Begründung zum Entwurf 1962, S. 96
3) Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S.129

dabei gemeint ist. Die Strafe durchlauft aber mindestens drei [1] Aggregatzustande. Zuerst tritt die "abstrakte Strafe" auf, d.h. diejenige Strafe, die das Gesetz abstrakt in seinen Tatbestanden als Sanktion androht. Wird dann der betreffende Tatbestand verwirklicht, so kommt es zur "konkreten Strafe", d.h. zu der Strafe, die der Richter speziell für den konkreten Tater und die konkrete Straftat ausspricht. Im Vollzug erreicht die Strafe dann den endgültigen [2] Aggregatzustand [3]. Jedes Stadium der Strafe ist zwar von den anderen Stadien abhangig in der Weise, daß jedes Strafstadium auf dem vorhergehenden aufbaut [4]. Dennoch ist jede Stufe der Strafe eigenständig zu beurteilen. Denn jedes Stadium lauft in einem getrennten Prozeß ab. Der Zweck der Strafe kann daher nicht allgemein bestimmt werden, wie dies die Straftheorien versuchen. Vielmehr kann die Strafe, wie Schüler-Springorum zutreffend feststellt [5] "anders als getrennt je nach der Verschiedenartigkeit ihrer Aggregatzustände gar nicht mehr angemessen diskutiert werden". Dies bedeutet, daß der Strafzweck für jeden Aggregatzustand gesondert zu definieren ist. [6] Als Zweck der

---

1) diese Dreiteilung der Strafrechtspflege wird auch von Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S.65 angesprochen. Ebenso Roxin, Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, JuS 1966, 381

2) denkbar ist noch ein viertes Stadium der Strafe: die Zeit nach der Entlassung (vgl. dazu Bauer, Das Verbrechen und die Gesellschaft, S. 143). Dieses Stadium muß jedoch hier außer acht gelassen werden, da diese "Strafe", die in einer ev. Achtung des Entlassenen durch die Gesellschaft besteht, keinem angestrebten Zweck dient, sondern lediglich eine unerwünschte (mögliche) Folge der zweiten und dritten Stufe der Strafe ist.

3) die Dreiteilung der Strafe, die den drei Gewalten jeweils verschiedene Funktionen der Strafe zuweist, wird allerdings von Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 129 m.w.N., als "in dieser Schematik nicht haltbar" bezeichnet. Wie hier jedoch auch Würtenberger in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, VI. Bd. S. 76 ff.

4) vgl. Roxin, a.a.O., S. 381

5) Schüler-Springorum, a.a.O. S. 129

6) s. auch Hassemer in: Die Strafvollzugsreform, S. 57

"abstrakten Strafe" dürfte der Gedanke der Generalprävention im Vordergrund stehen [1]. Der Zweck der "konkreten Strafe" ist dagegen dreistufig: sie soll primär tatsühnend und spezialpräventiv wirken. Zum anderen aber dient sie auch der Effektivität der generalpräventiven "abstrakten Strafe". Denn nur durch die Tatsache, daß die durch das Gesetz angedrohte Strafe im konkreten Fall auch tatsächlich verhängt und vollzogen wird, ist die generalpräventive Wirkung der "abstrakten Strafe" gewährleistet [2]. Wiederum einen eigenen Zweck hat das dritte Stadium der Strafe, der Vollzug, zu erfüllen. Während die Zwecke der ersten Stufe in der Generalprävention, die der zweiten Stufe in der Tatsühnung, Spezialprävention und Unterstützung der Generalprävention zu sehen sind [3], hat die dritte Stufe ein rein spezialpräventives Endziel [4]. Es soll im Vollzug demnach so auf den Gefangenen eingewirkt werden, daß er als Quelle künftiger Verbrechen ausgeschaltet ist [5]. Die Vergangenheit hat nun erwiesen,

---

1) vgl. Badura, Generalprävention und Würde des Menschen JZ 1964, 338. Schmidhäuser, Vom Sinn der Strafe, S.52

2) vgl. dazu Schönke-Schröder, Vorbem. v. § 13, RdNr.6 Die Dreistufigkeit der "konkreten Strafe" läßt jedoch nicht die Folgerung zu, daß wegen dieser Abhängigkeit der "abstrakten" von der "konkreten" Strafe die Dreigliederung des gesamten Strafbegriffs unhaltbar sei. Denn primär soll die "konkrete Strafe" tatsühnend und spezialpräventiv wirken; sie hat also ihre eigenständige Bedeutung, wenngleich sie auch die Wirkung der Generalprävention erst ermöglicht. a.A.: Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 129.

3) anders die heute wohl vorwiegend in der deutschen Strafrechtslehre vertretene Auffassung, die die Strafe hauptsächlich absolut, d.h. vergeltend, sieht. Vgl. z.B. Engisch in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. VI, Sp. 398. Unter "Strafe" ist dabei unter Zugrundelegung der hier verwendeten Begriffe wohl die "abstrakte" und "konkrete Strafe" zu verstehen.

4) s. Schüler-Springorum, a.a.O., S. 152 ff.

5) so Schmidhäuser, a.a.O., S. 53

daß jeder Vollzug, der sich in seiner Durchführung auf bloße Repression beschränkte, wirkungslos geblieben ist [1]. Es scheidet daher aus, das Mittel "Strafvollzug" lediglich repressiv einzusetzen, um das spezialpräventive Ziel dergestalt zu erreichen, daß der Rechtsbrecher durch die Repression des Vollzuges so beeindruckt wird, daß er es gar nicht mehr wagt, einen Rechtsbruch zu verüben. Diese Art der Mittelanwendung verbietet sich wegen des geschichtlich erwiesenen Mißerfolges dieser Methode [2]. Vielmehr kann das Mittel "Strafvollzug" nur in der Weise zweckentsprechend, d. h. dem Zweck der Spezialprävention entsprechend, mit Erfolgsaussicht eingesetzt werden, indem versucht wird, den Rechtsbrecher durch den Vollzug soweit zu bringen, daß er einen Rechtsbruch gar nicht mehr verüben **w i l l** . Der Rechtsbrecher soll also wieder in die gesetzestreue Gesellschaft integriert werden, kurz: es soll eine Resozialisierung erfolgen. Diese Art des Mitteleinsatzes ist zunächst schon wegen der größeren Erfolgsaussicht des resozialisierenden Vollzuges gegenüber dem repressiven Vollzug vorzuziehen. Zum anderen ist die Idee der Repression geschichtlich überholt; der modernen Zeit entspricht ein Denken eher, das die Eigenverantwortung des Menschen betont [3]. Damit ist der resozialisierende Vollzug zeitgemäßer als der repressive [4]. Es ist daher zusammenfassend zu sagen: der Vollzugszweck ist dann mit dem Strafzweck identisch, wenn man unter "Strafe" den dritten Aggregatzustand der Strafe, nämlich den Vollzug,

---

1) vgl. Sieverts, Handwörterbuch der Kriminologie, S. 3
2) s. Degen, Der Strafvollzug in Stufen in: Bumke, Deutsches Gefängniswesen, S. 310
3) vgl. Mittermaier, Gefängniskunde, S. 3,4
4) vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 153

versteht. Wenn man dagegen unter "Strafe" hauptsächlich die abstrakte und konkrete Strafe versteht, so muß man einen eigenen, vom eigentlichen Strafzweck getrennten [1], Vollzugzweck annehmen [2]. Von welchem Strafbegriff aber auch immer man ausgeht, so ist doch der Zweck des Strafvollzuges (oder der Strafe in ihrem dritten Stadium) in der Spezialprävention zu sehen. Eine wirksame Spezialprävention kann nicht durch einen repressiven Vollzug erreicht werden, sondern nur durch den Resozialisierungsvollzug. Endziel dieses Vollzugs ist die endgültige Resozialisierung [3] und damit die einzig wirksame Spezialprävention [4]. Spezialprävention und Resozialisierung sind demnach einander entsprechende Begriffe.

---

1) a.A. Depenbrock, Erwachsenenstrafvollzug, S. 60 ff.
2) so Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S.129
3) s. § 3 Kommissionsentwurf
vgl. weiter Roxin, Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, JuS 1966, 386,
Schüler-Springorum, a.a.O., S. 154
Güde in: Strafvollzug in Deutschland, S. 63
Baumann in: Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform S. 176, wobei der Resozialisierungsgedanke allerdings neben den Sühnegedanken und den Schutz der Allgemeinheit gestellt wird. Derselbe in: Strafvollzug in Deutschland, S. 70.
Hiete, Probleme des Strafvollzugs und der Strafvollzugsgesetzgebung, ZStW 68, 215
Kunert, Der zweite Abschnitt der Strafrechtsreform, NJW 1970, 537
Würtenberger, Reform des Strafvollzugs im sozialen Rechtsstaat, JZ 1967, 238, 239. Derselbe, Freiheit und Zwang im Strafvollzug, NJW 1969, 1748.
Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 65
Müller-Dietz, Strafbegriff und Strafrechtspflege, S.114
Sieverts, Welche Aufgaben stellt der Regierungentwurf eines Strafgesetzbuches dem Vollzug, VollzD 1961, Heft 3, S. 1 ff.
Herrmann, Voraussetzungen eines sinnvollen Strafvollzugs BewHi 1963, 40 ff.
Ruprecht, Der straffällige Bürger, BlfStrVoK 1965, Heft 4, S.1 ff.
Den Erziehungsgedanken, der letztlich in den Resozialisierungsgedanken mündet, stellen heraus:
Degen, Der Strafvollzug in Stufen, S. 310 ff.
Frede, Geistige und seelische Hebung der Gefangenen, S. 294
Starke, Die Behandlung der Gefangenen, S. 158 ff.
4) vgl. Baumann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, Dokumenatation, S. 154

Damit ist auch der Zielpunkt der Gefangenenarbeit, deren vordergründige Zwecke schon kurz gestreift wurden [1], klar: als Hilfsmittel des Strafvollzuges hat sie die Aufgabe, ebenfalls auf das Endziel der Resozialisierung hinzuwirken [2]. Sie trägt zur Erreichung dieses Endziels dadurch bei, daß sie ihre speziellen Ziele, nämlich Weckung der Arbeitsgesinnung und Gewöhnung des Gefangenen an ein regelmäßiges und auf Arbeit aufgebautes Leben [3], sowie Aufrechterhaltung der Disziplin, Erhaltung der Gesundheit des Gefangenen und Erzielung von Einnahmen verfolgt. Das fiskalische, disziplinäre und gesundheitliche Ziel [4] sind dabei jedoch nur Nebenziele. Hauptziel der Gefangenenarbeit ist die Weckung der Arbeitsgesinnung und die Gewöhnung an das Arbeitsleben. Demnach haben auch die oben bereits angedeuteten [5] Nahziele der Arbeitsbelohnung den Zweck, die Ziele der Gefangenenarbeit dadurch zu unterstützen, daß sie dem Gefangenen einen Anreiz zur Arbeit und eigenen Leistung bietet. Der Zweck der Arbeitsbelohnung ist damit letztlich auch in der Resozialisierung zu sehen.

---

1) s. S. 18, Fußn. 1
2) vgl. Blau, in: Strafvollzug in Deutschland, S. 74
3) s. Nr. 80 I S.2 DVollzO
4) vgl. dazu Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 70 ff.
5) s. S. 17, 18

2. Definition der Resozialisierung

Es ist nun klargestellt, daß der Vollzug auf die Resozialisierung des Rechtsbrechers hinzuarbeiten hat, weil erst durch dessen Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine wirksame Spezialprävention erreicht werden kann. Damit ist als Vollzugsziel zunächst ein Begriff herausgestellt worden, der noch der Ausfüllung bedarf. Die wenigen gesetzlichen Vorschriften, bzw. die Verwaltungsvorschriften, die zur Ausfüllung des Begriffs der Resozialisierung[1] herangezogen werden können, lassen nur teilweise erkennen, was unter Resozialisierung zu verstehen ist. So ist aus § 23 I S.1 StGB zu entnehmen, daß der Strafvollzug so auf den Gefangenen einzuwirken habe, daß er künftig keine Straftaten mehr begeht. Das ist zwar ein wesentlicher Teilaspekt einer gelungenen Resozialisierung, der Gesamtbegriff ist damit jedoch noch nicht hinreichend umschrieben. Auch § 38 II S.6 JGG liefert mit "Wiedereingliederung in die Gesellschaft" lediglich das deutsche Synonym für Resozialisierung. Ähnlich besagt § 91 I JGG mit der Formulierung: "der Verurteilte soll dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen" nichts anderes, als daß eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erstrebt werden soll. Das gleiche ist von Nr. 57 I DVollzO [2] zu sagen, die von einer Eingliederung in die Gesellschaft spricht. Auch der Alternativ-Entwurf gibt keine nähere Definition, sondern begnügt sich in § 37 Nr. 1 mit der Formulierung von der "Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft". Aus den einschlägigen Vor-

---

1) Hier wird der Begriff "Resozialisierung" verwendet, obwohl im Schrifttum teilweise andere Bezeichnungen, wie bspw. "Sozialisation", "Sozialisierung" u.ä. gebraucht werden. Inhaltlich wird jedoch stets dasselbe angesprochen. Vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 157, 158. Derselbe in: Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug, S. 46 ff., wo allerdings auf die Vorzüge der Bezeichnung "Sozialisation" hingewiesen wird. Weiter: Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 66

2) Zur Kritik an Nr. 57 I DVollzO, die den Schutz der Allgemeinheit als einen Hauptzweck der Freiheitsstrafe ansieht, s. Baumann, Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform, S. 173

schriften ist damit zur Ausfüllung des Begriffs der Resozialisierung nichts Endgültiges zu entnehmen.[1] Die Definition der Resozialisierung ist daher eigenständig zu bestimmen. Zwar kann mit Würtenberger [2] festgestellt werden, daß eine "überzeugende Theorie der Resozialisierung fehlt". Dennoch fehlt es - im Gegensatz zur Ansicht Herrmanns [3] - nicht an einer "praktikablen Sinngebung" dieses Begriffs. Vielmehr ist das mit "Resozialisierung" Gemeinte durchaus klar zu erkennen. Dabei ist festzustellen, daß Resozialisierung zunächst zweierlei bedeutet: einmal ist sie ein Prozeß [4], ein Vorgang, nämlich das schrittweise Wiedereintreten in die soziale Gemeinschaft. Zum anderen ist sie auch das Endergebnis der Bemühungen um den Gefangenen, dann nämlich, wenn der Resozialisierungsprozeß erfolgreich abgeschlossen ist und der Gefangene wieder sozial-integriert ist. Die Resozialisierung spielt sich dabei in verschiedenen Sphären ab. Zu unterscheiden sind die Gefangenensphäre und die Gesellschaftssphäre. Denn der Resozialisierungsprozeß kann sich nicht einseitig im Inneren des Gefangenen abspielen, es gehört auch die Bereitschaft der Gesellschaft dazu, den "verlorenen Sohn" wiederaufzunehmen und sozial zu integrieren.[5] Es muß sich demnach auch in der Gesellschaft ein Resozialisierungsprozeß ereignen, damit die Bemühungen des Strafvollzugs um eine Resozialisierung erfolgreich sind. Die Gesellschaft muß also allgemein, d.h. in ihrer Gesamtheit, bereit sein, bzw. bereit werden, entlassenen Gefangenen "eine Chance zu geben".[6] Die Begriffsbestimmung, was "Resozialisierung" in der Gesellschaftssphäre bedeutet, ist damit schon gewonnen: Resozialisierung heißt

---

1) dies dürfte auch für § 3 Kommissionsentwurf gelten, da er lediglich die Fähigkeit des Gefangenen ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen, anspricht.
2) Würtenberger, VollzD 1963, Nr. 2, S. 5
3) Herrmann, MSchrKrim 1966, 359
4) vgl. Hoeck-Gradenwitz, NJW 1964, 2194 f., 2196, der von einem "Lernprozeß" spricht. Derselbe in ZfStrVo 1966 169. S. auch Müller-Dietz, Strafvollzug und Gesellschaft, S.6, der die Bezeichnung "Bildungsprozeß" gebraucht.
5) vgl. Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 113
6) vgl. Nienhaus, BewHi 1971, 89; Wannenmacher, ZfStrVo 1970, 189 ff.

hier, daß der Gefangene nach seiner Entlassung von der Gesellschaft ohne Achtung [1] und soziales Stigma [2] als Gesellschaftsmitglied angesehen und anerkannt wird. So einfach hier die Begriffsbestimmung ist, so schwierig ist das Problem in der Realität. Die Gesellschaft ist in ihrer Gesamtheit nicht grundsätzlich bereit, den Entlassenen zu "resozialisieren". [3] Vielmehr hat der Gefangene für die Zeit nach seiner Entlassung mit mancherlei Schwierigkeiten, insbesondere auf sozialem Gebiet, zu rechnen [4]. Eine sofortige Resozialisierung kann er nur von seiner nächsten Umgebung, also seiner Familie und seinen Freunden, erwarten. Daher ist die Resozialisierung, die sich in der Gesellschaftssphäre abspielt, auch im wesentlichen unter das Prozeßstadium der Resozialisierung einzuordnen. Denn der Gesellschaft, die dem Strafvollzug vielfach negativ und ablehnend gegenübersteht [5], muß erst durch einen Informationsprozeß die Tatsache bewußt gemacht werden, daß nur durch eine resozialisierungsfreundliche Einstellung der Gesamtheit ein erfolgreicher Strafvollzug und damit eine Verminderung der Kriminalität möglich ist [6]. Diese Bewußtmachung ist jedoch nicht unmittelbare Aufgabe des Strafvollzuges, der insoweit nur eine beschrankte Öffentlichkeitsarbeit [7] leisten

---

1) vgl. Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S.11;
2) s. dazu Müller-Dietz, Gutachten zum 48. Deutschen Juristentag, S. 29,
3) vgl. Hellmuth Mayer in: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, S. 204, der von einer "Tabuisierung" des Täters durch die Gesellschaft ausgeht
4) vgl. Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 225 ff., s. auch Koch, a.a.O., S. 114, 115
5) vgl. Hörnemann, BlfStVoK 1966, S. 1. Buschkiel, StrVollzPäd 1962, S. 26 ff.
Zur Einstellung der Gesellschaft zum Gefangenen und Entlassenen s. vor allem Müller-Dietz, Strafvollzug und Gesellschaft, S. 47 ff.
6) vgl. Müller-Dietz, Gutachten a.a.O. S. 29
7) zur Aufklarung der Gesellschaft über den Strafvollzug und zur Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafvollzug s. Müller-Dietz, Gutachten, a.a.O. S. 29 ff. S. dazu auch Valentin in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, X. Bd. S. 168 ff.
Wingler, ZfStrVo 1970, 252 ff.; Valentin, ZfStrVo 1970, 262 ff.; Schmitt Paul, ZfStrVo 1970, 87 ff.; Hebler, ZfStrVo 1970, 259 ff.; Wenderoth, ZfStrVo 1970, 280 ff.; Niebler, ZfStrVo 1967, 128 ff.

kann. Für die vorliegende Untersuchung aber sei festgehalten, daß unter "Resozialisierung" in der Gesellschaftssphäre die - durch entsprechende Aufklärungsarbeit wachsende - Bereitschaft der Gesellschaft, den entlassenen Gefangenen ohne Ressentiment sozial zu integrieren, zu verstehen ist. Da diese Bereitschaft erst geweckt und gefördert werden muß, ist die "Resozialisierung" hier als fortschreitender Prozeß zu verstehen. Das angestrebte Endergebnis ist, daß die Gesellschaft allgemein und nicht nur der dem Entlassenen nahestehende Gesellschaftsteil grundsätzlich und für alle Fälle willens ist, einen entlassenen Gefangenen sozial zu integrieren.[1)]
Schwieriger ist die Definition des Resozialisierungsbegriffs in der Gefangenensphäre. Auch hier bedeutet "Resozialisierung" in erster Linie einen Prozeß, ein Werden. Wieder handelt es sich um einen Lernprozeß; einen Lernvorgang, in dem der Gefangene lernen soll, sich den sozialen Gegebenheiten des freien Lebens anzupassen. Damit ist schon angesprochen, wer in der Hauptsache der aktiv Handelnde bei diesem Teil der Resozialisierung ist: es ist der Gefangene selbst und nicht etwa der Strafvollzugsbeamte! Man darf in dem Gefangenen kein passives Erziehungsobjekt erblicken. Der Gefangene muß ganz im Gegenteil als aktiv handelndes Subjekt angesprochen werden [2)]. Denn ein erfolgreicher Resozialisierungsprozeß kann nur durch den Gefangenen selbst eingeleitet und durchgeführt werden. Es wäre unmöglich, gegen den Willen und gegen eine Abwehrhaltung des Gefangenen eine erfolgreiche Resozialisierung, die ja Anpassung an die soziale Gemeinschaft erreichen soll, durchzuführen. Eine solche erzwungene "Resozialisierung" wäre eine reine Dressur, aus der nichts Gutes erwachsen kann [3)]. Den Hauptanteil an

---

1) s. dazu Schieler, BewHi 1971, 92 ff.; Nienhaus, BewHi 1971, 85 ff.

2) vgl. Ottinger in: Strafrechtspflege und Strafrechtsreform, S.281. Herzog, Zweck und Ziel des Strafvollzugs, ZStrVo 1965, S.135 ff.

3) so Arthur Kaufmann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S.65. A.A. ist Ellger, Der Erziehungszweck im Strafvollzug, S.39, der der Meinung ist, es sei gleich gültig, ob der entlassene Täter sich aus innerer Überzeugung oder nur gezwungenermaßen u. mit innerem Wider-

dem Resozialisierungsprozeß hat vielmehr der Gefangene selbst zu tragen. Die Arbeit des Strafvollzugsbeamten kann demnach nicht darin bestehen, den Gefangenen zu "resozialisieren". Er hat vor allem dafür zu sorgen, daß die desozialisierenden Einflüsse des Gefängnislebens [1] möglichst wenig auf den Gefangenen einwirken.[2] Im übrigen besteht seine Aufgabe darin, den guten Willen des Gefangenen anzusprechen und an seine Einsicht zu appellieren. Kurz, alles was im Strafvollzug - abgesehen von der reinen Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten wie bspw. einer Berufsausbildung oder -fortbildung - geschehen kann, ist Anstoß, ist Ermutigung, ist Hilfe [3]. Der Strafvollzug kann also nur Anregungen und Anstöße in Richtung auf eine Resozialisierung geben. Er kann dagegen nicht eine Resozialisierung von außen erwirken. Die eigentliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft kann sich in der Gefangenensphäre nur im Gefangenen selbst abspielen [4]. Der Gefangene selbst muß das Hineinwachsen in die soziale, geistige und sachliche Umwelt bewaltigen [5]. Wenn hierbei dieser Prozeß des Hineinwachsens angesprochen wird, so sind begrifflich zweierlei verschiedene Voraussetzungen denkbar: es ist möglich, daß der Gefangene noch nie völlig in die Gesellschaft eingegliedert war und nunmehr erstmalig sich sozial zu integrieren beginnt. [6] Es ist aber auch möglich, daß der Täter erst durch die Begehung

---

streben in die Gesellschaft und ihre Rechtsordnung wieder einordnet. Entscheidend sei, daß der Täter nicht mehr rückfällig werde. Auf die Bedenken, die diese Auffassung begegnet, weist Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 67, hin.

1) vgl. dazu Birgitta Wolf in: Strafvollzug in Deutschland S.160 ff.
2) s. dazu § 3 a III Kommissionsentwurf
3) so formuliert von Arthur Kaufmann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 65
4) vgl. Koch, a.a.O. S. 68, Vgl. auch § 37 II Alternativ-E.
5) s. Prohaska, Handbuch der Sozialerziehung, S. 279, 280.
6) daher wird von einigen hier der Begriff der "Sozialisation" an Stelle des Resozialisierungsbegriffes verwendet. Vgl. z.B. Müller-Dietz, Strafbegriff und Strafrechtspflege, S. 144, Anm. 14. Vgl. auch oben S. 26, Fußn. 1

der Straftat in ein "kritisches Verhältnis zur Gesellschaft" [1] gerät, ohne daß vorher bei ihm irgendwelche Desozialisationserscheinungen auftraten. Jedoch bedürfen auch solche Täter wegen des durch die Tat und ihre nachfolgende Bestrafung auftretenden sozialen Spannungsverhältnisses einer Resozialisierung. Es kann daher immer von einem Hineinwachsen in die Gesellschaft gesprochen werden, gleich, ob Desozialisierungserscheinungen überhaupt nie oder erst während der Haft oder schon lange vorher aufgetreten sind [2]. Was bedeutet nun das "Hineinwachsen in die soziale, geistige und sachliche Umwelt"? Integrierung in die soziale Umwelt besagt, daß das Individuum sich seiner sozialen Verantwortung, d.h. seiner Verantwortung für seine eigene Person, als auch für seine Mitmenschen, in den verschiedensten Lebenssituationen bewußt wird [3]. Hineinwachsen in die geistige Umwelt bedeutet, daß der Gefangene zu einer Bejahung der Norm- und Wertvorstellungen der Gesellschaft gelangt; [4] insbesondere zu einer Anerkennung der Rechtsordnungen in Denken und Verhalten [5]. Dabei kann die Forderung nach einer "sittlichen Besserung" außer acht gelassen werden [6]. Wesentlich ist nur, daß dem Gefangenen Werte und Kulturnormen innerlich bewußt werden, die ihn auch dann zu einem rechtschaffenen Leben zu führen vermögen, wenn der äußere

---

1) so Hellmuth Mayer, ZfStrVo 1966, S.326
2) vgl. Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S.66
3) vgl. Bornemann u.Mann-Tiechler, Handbuch der Sozialerziehung, Bd.I, S.3
4) s. Koch, a.a.O., S. 67.
   Die Wertvorstellungen der gegenwärtigen Gesellschaft unterliegen allerdings in zunehmenden Maße einer heftigen gesellschaftspolitischen Kritik. Vom Standpunkt dieser Kritik aus wäre es unsinnig, den Gefangenen in eine überholte Gesellschaftsform wiedereinzugliedern. Vielmehr gelte es, die Gesellschaft selbst zu verändern und dadurch die Realität des Strafvollzugs zu verbessern. Dazu vgl. Müller-Dietz, Strafvollzug und Gesellschaft, S. 38 ff., der dieser Kritik fruchtbare Ansätze zuspricht (S. 42) und Schüler-Springorum, Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug, S. 87, 88.
5) so Müller-Dietz, Strafbegriff und Strafrechtspflege, S. 115
6) s. dazu Koch, a.a.O., S. 67

Zwang der Strafanstalt wieder weggefallen ist . Hineinwachsen in die sachliche Umwelt bedeutet dagegen, daß der Gefangene lernt, sich in der Freiheit in materieller Hinsicht zu behaupten. Dazu gehören verschiedene Erfordernisse, von denen vor allem die Beherrschung eines Berufes , die Fähigkeit, vernünftig wirtschaften zu können und eine gewisse Lebensgewandtheit zu nennen sind. Der Resozialisierungsprozeß in der Späre des Gefangenen stellt demnach einen Lern- und Anpassungsvorgang dar, in dessen Verlauf der Gefangene sich seiner sozialen Verantwortung[1] bewußt werden soll, Wertvorstellungen der Gesellschaft in sich aufnimmt und auch annimmt und sachliche Fähigkeiten erlernt. Das Ergebnis eines gelungenen Resozialisierungsprozesses wäre dann ein Mensch, der sich der sozialen Umwelt des freien Lebens angepaßt hat, der fähig ist, sich selbst zu erhalten und der auf Grund der gewonnenen Wertvorstellungen und eines Normbewußtseins keine Gefahr mehr läuft, wieder straffällig zu werden. Dieses Ergebnis kann nur durch den Gefangenen selbst erzielt werden, wenngleich durch Einwirkungen des Strafvollzugs die Erreichung einer Resozialisierung vorbereitet und wesentlich erleichtert werden kann.[2]

---

1) die soziale Verantwortung wird auch in § 3 Kommissions-Entwurf herausgestellt
2) vgl. dazu auch Baumann, Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform, S. 156

3.) Chance einer Resozialisierung

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich, daß eine Resozialisierung des Gefangenen zur Erzielung einer wirksamen Spezialprävention erforderlich ist. Nun aber stellt sich das Problem, ob das theoretisch Wünschenswerte auch praktisch erreichbar ist.[1] Schon Franz v. Liszt zweifelte für einen Teil der Gefangenen an dem Gelingen der Resozialisierungsbemühungen. Er ging davon aus, daß es unverbesserliche Verbrecher gebe; die einzige Möglichkeit, die Gesellschaft vor ihnen zu schützen, sah er folgerichtig nicht in einer Resozialisierung, sondern in einer entsprechenden Verwahrung und Unschädlichmachung. Auch heute wird immer wieder die These aufgestellt, daß es Unverbesserliche gebe, bei denen jegliche Resozialisierungsbemühungen vergeblich seien. So weist z.B. Hiete darauf hin[2], daß jede Beschäftigung mit diesen "Unverbesserlichen" Arbeitskräfte innerhalb des Vollzuges blockiere, die bei "lohnenderen Aufgaben" eingesetzt werden könnten. Wenn jedoch Zweck des Vollzugs die Erzielung einer wirksamen Spezialprävention durch Resozialisierung ist, dann kann es keine lohnendere Aufgabe geben als gerade den Versuch zu unternehmen, die sogenannten "Unverbesserlichen" für die Gesellschaft wiederzugewinnen. Denn gerade hier "lohnt" sich der Strafvollzug: bei denen, die vor ihrer Straftat keinerlei Desozialisationserscheinungen aufwiesen[3], können sich die Bemühungen des Strafvollzugs in der Regel darauf beschränken, desozialisierende Wirkungen des Vollzugs möglichst abzuhalten. Auch bei denjenigen Gefangenen, die selbst entschlossen sind, den Weg zur Gesellschaft zurück zu finden und zu gehen, kann sich der Strafvollzug auf behutsame Hilfeleistung in Einzelfällen und bei Einzelschwierigkeiten beschränken. Der volle Einsatz des

---

1) vgl. dazu Schepper, Ist die Resozialisierung von Gefangenen zum Scheitern verurteilt, ZfStrVo Jahrg. 20 Heft 6 (1972) S. 320 ff.

2) Hiete, Probleme des Strafvollzuges und der Strafvollzugsgesetzgebung, ZStW 68, S. 227

3) s. oben S. 30, 31

Strafvollzugs ist jedoch dort erforderlich, wo der Gefangene selbst noch keinerlei Resozialisierungsstreben an den Tag legt, sondern sich als "unverbesserlich" geriert. Hier ist die "lohnende Aufgabe" des Strafvollzugs zu sehen. Seine innere Berechtigung muß darin gesehen werden, daß er nichts unversucht läßt, um gerade diese "Unverbesserlichen" einer Resozialisierung näher zu bringen. Bei den anderen Gefangenenkategorien dagegen ist die Aufgabe nicht so gewinnbringend für die Gesellschaft, da diese fast ohne den Strafvollzug zu einer Resozialisierung gelangen können.
Freilich soll hier nicht einem hochgespannten Resozialisierungs-Optimismus das Wort geredet werden. Die Resozialisierung ist so schwierig, daß Fehlschläge nicht zu vermeiden sind [1]. Daraus ist jedoch auf keinen Fall die Schlußfolgerung zu ziehen, daß ein Teil der Gefangenen unverbesserlich sei. [2] Vielmehr ist daraus zu folgern, daß die bisher angewandten Methoden und Mittel nicht optimal, die bisher gemachten Anstrengungen zu gering waren. Logisch unanfechtbar könnte nur dann von einer "Unverbesserlichkeit" gesprochen werden, wenn es ein "absolutes" Mittel zu einer Resozialisierung gäbe und dieses Mittel bei dem einen oder anderen Gefangen versagen würde. Dann könnte in der Tat von einer "Unverbesserlichkeit" ausgegangen werden. Ein solches "absolutes" Resozialisierungsmittel existiert jedoch nicht. Folglich gibt es auch keine endgültig beweisbare Unverbesserlichkeit. [3]
Der Vollzug muß daher grundsatzlich voraussetzen, daß jeder Gefangene resozialisierbar ist[4]. Dies ist keine "gefährliche Illusion", wie Hiete es formuliert [5], sondern

---

1) s. dazu die Rückfallquote von etwa 50 % (Prozentangabe nach Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S.19
2) so aber z.B. Exner in: Frede-Grünhut, S. 256
3) vgl. dazu auch die Kontrollratsdirektive Nr. 19 ("Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser"), ABl MR Nr. 9 S.192 - 194
4) so Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S.160
5) Hiete, Problem des Strafvollzugs und der Strafvollzugsgesetzgebung, ZStW 68, S. 227

wird auch durch die Ergebnisse zweier dänischer Anstalten, die an einer Gruppe von als unverbesserlich eingestuften Kriminellen besonders intensive Resozialisierungsarbeit leisteten, bestatigt: die Versuchsgruppe der "Unverbesserlichen" hatte weniger Rückfälle als die Vergleichsgruppe aus "verbesserlichen" Gefangenen! [1] Daran zeigt sich, daß - abgesehen von der sittlichen Anmaßung, einen Menschen als "unverbesserlich" zu bezeichnen [2] - die Annahme von der Existenz einer Unverbesserlichkeit fehlgeht. Es ist zwar schwierig, einen Resozialisierungsprozeß erfolgreich abzuschließen und oft bleibt ein Erfolg versagt, dennoch folgt daraus nicht, daß die Bewältigung der Aufgabe grundsätzlich unmöglich ist. Vielmehr ist die einzig richtige Folgerung, daß die Methoden verbessert, die Mittel vermehrt und differenziert und die persönlichen Anstrengungen gesteigert werden müssen. Daher gewinnen auch die Forderungen nach einer Klassifizierung [3] der Gefangenen und der Erarbeitung von sozialen Prognosen [4] eine weitere Berechtigung. Da es unmöglich und auch unnötig ist, bei jedem Gefangenen gleich stark auf eine Resozialisierung hinzuarbeiten, sind Prognosen und auf diesen gegründete Klassifizierungen der Gefangenen zweckmäßig. Sie sind insofern von Nutzen, als sie aufzeigen, wo eine besonders intensive Resozialisierungsarbeit geleistet werden muß. Da also jeder Kriminelle letztlich verbesserlich ist, [5] besteht auch eine Chance für einen Erfolg der Resozialisierungsbemühungen. Das theoretisch Wünshhenswerte ist demnach auch grundsätzlich erreichbar.

---

1) s. Hoeck-Gradenwitz, NJW 1964, S.2197
2) so Schmidhäuser, Vom Sinn der Strafe, S.57
3) s. dazu Hiete, Probleme des Strafvollzugs und der Strafvollzugsgesetzgebung, ZStW 68, S. 228
4) vgl. hierzu Geerds, Zur kriminellen Prognose, MSchrKrim 1960, S. 92 ff.
Meyer, in: Strafvollzug in Deutschland, S. 179 ff.
5) so auch Szkibik, Sozialistischer Strafvollzug - Erziehung durch Arbeit, S. 44

III. Kritik an der bestehenden Arbeitsbelohnungsregelung

Nunmehr - nach Klärung des Zweckes des Strafvollzugs - ist eine Wertung des derzeitigen Arbeitsbelohnungssystems möglich. Da der Zweck des Strafvollzugs und damit auch der Endzweck all seiner Hilfsmittel die Resozialisierung des Gefangenen ist, kann die Effektivität der Arbeitsbelohnung nur daran wirksam gemessen werden, ob sie der Resozialisierung dient oder nicht. Jede Kritik, die das Arbeitsbelohnungssystem an anderen Maßstäben mißt, geht mithin am Kern des Problems vorbei. Insbesondere geht eine Kritik fehl, die das derzeitige Arbeitsbelohnungssystem aus dem Gedanken heraus ablehnt, daß jede Arbeit auch ihren gerechten Lohn wert sei. So richtig dieser Gedanke grundsätzlich ist, kann er dennoch nicht zu einer Ablehnung des Arbeitsbelohnungssystems führen, da ein Mittel eben immer nur an dem zu erreichenden Zweck, nicht aber an sonstigen Überlegungen zu messen ist. [1] Ebensowenig darf sich die Kritik auf den Vorwurf der Ausbeutung konzentrieren, der dem gegenwärtigen Arbeitsbelohnungssystem immer wieder gemacht wird [2]. Dieser Gesichtspunkt kann nur insoweit eine Rolle spielen, als möglicherweise dadurch die Resozialisierungsarbeit der Anstalt erschwert wird [3]. Als isoliertes - d.h. von der Resozialisierungsidee losgelöstes - Argument gegen die Arbeitsbelohnung vermag dieser Gedanke jedoch nicht zu dienen. Auch kann es hier nicht um die Frage gehen, ob die gesamte DVollzO keinen Rechtssatzcharakter habe und damit der Strafvollzug insgesamt keine hinreichende gesetzliche Grundlage besitze. Der ganze Strafvollzug und mit ihm die geltende Arbeitsbelohnungsregelung wäre - falls man den Rechtssatzcharakter

---

1) vgl. hierzu auch Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 153
2) s. z.B. Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S.113, Gahlen, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd. S. 73
3) s. dazu weiter unten

der DVollzO verneint [1] - im Hinblick auf Art. 20 III GG verfassungsrechtlich bedenklich [2]. Auch diese juristische Erwägung kann keine letztlich treffende Kritik an der jetzigen Arbeitsbelohnungsordnung ergeben, da auch sie sich nicht am zu erreichenden Erfolg - nämlich der Resozialisierung - orientiert. Aus dem gleichen Grund kann hier die Frage außer acht gelassen werden, ob dem Gefangenen etwa ein Rechtsanspruch auf eine Entlohnung an Stelle einer Belohnung zusteht [3]. Denn - gleichgültig wie immer man diese umstrittene Frage beantworten mag - hat diese rein juristisch interessierende Problemstellung keinerlei Zusammenhang mit der anzustrebenden Resozialisierung des Gefangenen. Es ist daher nicht sinnvoll, die bestehende Regelung deswegen zu kritisieren, weil der Gefangene einen Rechtsanspruch auf eine Entlohnung habe. Eine Kritik am Arbeitsbelohnungssystem kann in gezielter Weise nur unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierungsdienlichkeit vorgenommen werden. Ebenso muß sich eine Lösung der auftauchenden Probleme nicht an rechtstheoretischen Überlegungen, sondern nur an der Resozialisierungsaufgabe des Vollzugs ausrichten [4].
Die derzeitige Arbeitsbelohnungspraxis ist daher nur auf die Frage hin zu überprüfen, ob sie resozialisierungsfördernd ist.

---

1) der Rechtssatzcharakter wird verneint von: Altenhain, GA 1966, S.110 bei Fußn.3. Depenbrock, NJW 1963, 89 ff. derselbe, Erwachsenenstrafvollzug, S.21 ff., Franz, NJW 1965, 25 f., Hans, JVBl. 1963, 126 ff.
OLG Hamburg NJW 1963, 1790

2) vgl. auch Sieverts, VollzD 1961, Nr. 3 S.2. Allerdings hat das BVerfG schon 1953 den Vollzug von Freiheitsstrafen als verfassungsrechtlich zulässig stillschweigend vorausgesetzt. So Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 69, 70.

3) vgl. zu dieser Frage umfassend Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S. 69 ff.
Die Rechtsprechung hat einen Anspruch des Gefangenen auf Entlohnung immer wieder abgelehnt. Vgl. OLG Hamburg MDR 1963, 615. OLG Frankfurt ZStrVo 1965, 335. OLG Hamm NJW 1966, 607. Hessischer Staatsgerichtshof ZStrVo 1965, 337. OLG Braunschweig StrVollzPäd 1966, Nr.4, 21.
Das Oberlandesgericht Hamm begründet die Ablehnung des Anspruchs vor allem mit der Arbeitspflicht nach §§ 15, 16, 42 i StGB a.F. Ob sich diese Rechtsprechung durch die Reformgesetze von 1969 ändert, bleibt abzuwarten.

4) s. Lackner, Gefangenenarbeit u. Resozialisierung, S.132

Gerade vom Standpunkt der Resozialisierung aus ist aber an der gegenwärtigen Belohnungspraxis erhebliche Kritik zu üben [1].

1.) negative materielle Auswirkungen:

Ausgangspunkt dieser Kritik ist die Tatsache, daß die effektiv gezahlte Arbeitsbelohnung einschließlich der Leistungsbelohnung äußerst gering ist: der Tagesverdienst eines Gefangenen in der Bundesrepublik liegt zwischen 0,50.- DM [2] und 3.- DM [3]. Die Höhe der Leistungsbelohnung schwankt zwischen 20.- DM [4] und 30.- DM [5]. Damit errechnet sich ein theoretisch möglicher Maximalverdienst von 86.- DM monatlich, den ein gelernter Gefangener, der handwerklich qualifizierte Arbeiten selbständig mit eigener Verantwortung verrichtet, mit großem Fleiß im Bundesland Bremen erzielen könnte. Tatsächlich liegen die erreichten Arbeits- und Leistungsbelohnungsbetrage jedoch weit niedriger. So erhalt ein Strafgefangener durchschnittlich im Monat nur zwischen 30.- und 50.- DM [6] an Arbeits- und

---

1) s. Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch S.96. Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 99. Hiete, ZStW 68, 231; Herrmann, MschrKrim 66, 370; Maihofer, BlfStrVoK 66,Nr.2, S.7; Peters, Wanderer 66, Nr.3, S.34 f.; Bericht der Kommission zur Untersuchung des Gefangenenarbeitswesens, Hansestadt Hamburg (künftig: Hamburger Berichte) Teil II S.52 ff.

2) Arbeitsbelohnungsklasse I in Bayern

3) Arbeitsbelohnungsklasse 6 in Bremen

4) so in den meisten Bundesländern

5) in Baden-Württemberg

6) Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 36 gibt 28,48.- DM als Durchschnittsverdienst an. Er stützt sich dabei auf die Ergebnisse einer Fragebogen-Enquete, die 1966/67 in 53 selbstandigen Vollzugsanstalten der Bundesrepublik durchgeführt wurde. Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S. 43, beziffert die durchschnittliche Arbeitsbelohnung zuzüglich einer mittleren Prämie auf 25.- bis 35.- DM. Die Umfrage, die der Verfasser Ende des Jahres 1970 durchführte, ergab höhere Durchschnittswerte. Die angegebenen Durchschnittsverdienste schwankten zwischen monatlich 20.- DM (Vollzugsanstalt Bernau) und 1[illegible].- DM (Vollzugsanstalt Lübeck). Danach ergab

Leistungsbelohnung. Wenn man nun von einem Verdienst von 50.- DM pro Monat ausgeht, in dem 20.- DM an Leistungsbelohnung enthalten sind, so stehen dem Gefangenen 35.- DM als Hausgeld zu. DM 15.- werden ihm als Rücklage gutgeschrieben. Das Hausgeld kann der Gefangene gem. Nr. 97 II DVollzO nach Anordnung des Anstaltsleiters zur Unterstützung seiner Angehörigen, zum Ersatz des durch die Tat verursachten Schadens und für persönliche Bedürfnisse verwenden [1]. Allein Nr. 97 II DVollzO weist damit dem Hausgeld (also noch nicht einmal der ganzen Arbeitsbelohnung einschließlich Leistungsbelohnung) drei Aufgaben zu. Darunter befinden sich auch noch so ausgabeintensive Posten wie Familienunterhalt und Schadenswiedergutmachung. Dies alles soll der Gefangene von rund 30.- DM monatlich bestreiten! Heising spricht daher mit Recht von einem "auffälligen Mißverhaltnis zwischen der Höhe der Arbeitsbelohnung und dem Umfang der ihr zugewiesenen Aufgaben" [2].

Es ist deshalb verstandlich, daß - im Gegensatz zur Rangfolge in Nr. 97 II DVollzO - die Strafgefangenen

---

sich ein Durchschnittsverdienst von ca. 45.- DM. Hierbei sei klargestellt, daß der Durchschnittsverdienst lediglich ein errechneter Betrag ist, der hier nur zur Vereinfachung der Darstellung benutzt wird. In der Praxis differieren die Verdienste der einzelnen Gefangenen oft erheblich, je nach Art und Schwierigkeit der Arbeit und dem Fleiß der Gefangenen (vgl. Nr. 96 II, IV DVollzO). Blau, in: Strafvollzug in Deutschland, S. 83, kommt ebenfalls auf einen mittleren Betrag von 40.- bis 50.- DM für einen durchschnittlich fleißigen Gefangenen.

1) Es darf dabei nicht das ganze Hausgeld für Zusatznahrungsmittel oder Genußmittel ausgegeben werden, da die DVollzO in Nr. 99 II deren Beschaffung nur in maßigem Umfang und zum alsbaldigen Verbrauch gestattet. Auch soll vermieden werden, daß ein besonders gut verdienender Gefangener wesentlich mehr Einkaufsmöglichkeiten hat als die anderen. Daher wird zumeist eine Grenze von 30.- DM gesetzt. Vgl. Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 139

2) Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S. 43 vgl. auch Kraschutzki, Die Gerechtigkeitsmaschine, S. 155, der die jetzigen Sätze als "schäbig" und "moralisch falsch" bezeichnet.

mit dem Hausgeld in erster Linie [1] ihre persönlichen Bedürfnisse - insbesondere das Befürfnis nach Tabak und Zigaretten - zu bestreiten versuchen [2]. Erst in zweiter Linie - sofern nach dem Einkauf für die persönlichen Bedürfnisse überhaupt noch Hausgeld vorhanden ist - denkt der Gefangene an die weiteren in Nr. 97 II DVollzO genannten Verwendungszwecke des Hausgeldes. In der Regel gibt der Gefangene jedoch das gesamte ihm zur Verfügung [3] stehende Geld beim Einkauf in der Anstalt aus; für die übrigen Zwecke (Nr. 97 II DVollzO) bleibt ihm meist nichts übrig.

Die geringe Höhe der Arbeitsbelohnung stellt damit die Wiedereingliederung schon rein materiell in Frage. Denn dem Gefangenen fehlt wegen der zu schmalen finanziellen Grundlage jede Möglichkeit, seine Resozialisierung bereits während der Haft vorzubereiten und zu erleichtern. Zu einer Vorbereitung des Hineinwachsens in die sachliche Umwelt, wie z.B. durch den Bezug von Zeitschriften und Zeitungen oder durch die Teilnahme an Kursen oder anderen Möglichkeiten der Fortbildung, kann es wahrend der Haft wegen der zu geringen Belohnung kaum kommen. [4] Diese Möglichkeiten sind zwar nach Nr. 62 I Nr. 3 und 9 DVollzO für den Gefangenen gegeben, zu ihrer Verwirklichung fehlen aber meist die finanziellen Mittel. Der Gefangene hat mithin keine Chance, durch persönlichen Fleiß und Aufwendung seiner Freizeit seine Aussichten für die Zeit nach seiner Entlassung grundlegend zu verbessern. Seine Wiedereingliederung wird also durch das derzeitige Arbeitsbelohnungssystem nicht gefördert.

Dieses System wirkt sich auch bei der sozialen Sicherung des Gefangenen für die Zeit nach der Strafverbüßung überaus nachteilig aus. Nach Nr. 97 I DVollzO dient die angesparte Rücklage dazu, den Gefangenen in der ersten Zeit nach der Entlassung vor Not zu schützen. Auch soll

1) s. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S.207
2) s. Schilderung der "Knastologen-Kirmes" bei Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 138 ff. Ausführlich bei Müller, Ein Tag wie tausend andere, S.90 ff.
3) zur Verfügungsbefugnis vgl. Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S. 45, Fußn. 66
4) zu diesen Möglichkeiten s. Mörs, Das Freizeitproblem im deutschen Erwachsenenstrafvollzug, insbesondere S. 86 ff., 96.

die Rücklage eine Geldreserve darstellen, die den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben sichern und fördern soll [1]. Diese Rücklage, die von der Hälfte der Arbeitsbelohnung gebildet wird, ist je nach Haftdauer und individueller Arbeitsbelohnungshöhe verschieden hoch. Bei dem hier angenommenen Verdienst von 50.- DM monatlich (30.- DM Arbeitsbelohnung + 20.- DM Leistungsbelohnung) beträgt die Rücklage - vorausgesetzt, daß nicht von der Möglichkeit nach Nr. 97 I S.2 DVollzO Gebrauch gemacht wurde [2] - bei einer Haftdauer von zwei Jahren rund 360.- DM [3]. Angesichts dieses Betrages erscheint der in Nr. 97 I DVollzO vorgesehene Effekt der Rücklage als Illusion. Gerade in der ersten Zeit nach der Entlassung werden für den Gefangenen größere Ausgaben, wie z.B. für Anmieten einer Wohnung, Anschaffung neuer Bekleidung u.a. notwendig. Außerdem hat er oft Schwierigkeiten, schnell einen neuen Arbeitsplatz zu finden [4]. Der Entlassene ist für eine gewisse Übergangszeit, die noch dazu relativ ausgabenintensiv ist, allein auf seine meist beschränkten Eigenmittel und die Rücklage angewiesen. In Anbetracht der hohen Lebenshaltungskosten [5] kann die Rücklage daher nicht als ausreichend angesehen werden. Von einer Erfüllung der Ziele der Nr. 97 I S.1 DVollzO kann deshalb keine Rede sein: der Gefangene ist durch die Rücklage keineswegs für die erste Zeit nach der Entlassung vor wirtschaftlicher Not geschützt; damit ist eine der größten Rückfallversuchungen [6] durch die Rücklage nicht

---

1) so Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S.43
2) was allerdings nach Auskunft des Leiters der Justizvollzugsanstalt Kiel häufig der Fall ist.
3) bei der Umfrage des Verfassers wurden als durchschnittliche Rücklagehöhen z.B. angegeben:
In hessischen Strafanstalten bei 1 Jahr Haftdauer 150.- DM (Auskunft des hessischen Justizministeriums).
Justizvollzugsanstalt Straubing bei 10 Jahren Haftdauer 600.- DM (Auskunft des Anstaltsleiters).
Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel bei 1 Jahr Haftdauer 100.- DM (Auskunft des Anstaltsleiters)
Justizvollzugsanstalten München bei 1 Jahr Haftdauer 110.- DM (Auskunft des Anstaltsleiters)
4) s. Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 227
5) vgl. NJW 1970, Heft 40, Umschlagseite 2
6) s. Heising, a.a.O., S. 3

gebannt. Auch hier wirkt sich also die Arbeitsbelohnung wegen ihrer geringen Höhe nicht resozialisierungsfördernd aus.

Auch in weiterer Hinsicht hat das derzeitige Arbeitsbelohnungssystem negative Auswirkungen auf die soziale Sicherung des Gefangenen und erschwert damit seine endgültige Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Gemäß den §§ 165, 1227 RVO, § 2 AVG werden Arbeitnehmer nur dann in den Sozialversicherungen pflichtversichert, wenn sie gegen Entgelt oder als Lehrlinge oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Als Arbeitnehmer ist nach Rechtsprechung und Lehre nur anzusehen, wer freiwillig ein Arbeitsverhaltnis abgeschlossen hat. Außerdem ist eine Einbeziehung in die Sozialversicherungspflicht nur dann möglich, wenn ein bestimmter Mindestverdienst erreicht wird [1]. Nach den gegenwärtigen Verhaltnissen löst die Beschaftigung der Strafgefangenen wegen der fehlenden Entgeltzahlung (nur Arbeitsbelohnung, keine -entlohnung) und wegen des Zwangscharakters der Arbeitsleistung (damit keine Arbeitnehmereigenschaft) keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung aus [2]. Vor allem aber werden von den Gefangenen die geforderten Mindestlohnhöhen bei weitem nicht erreicht. Damit entfällt für den Gefangenen grundsatzlich die Pflichtversicherung in der Sozialversicherung [3]. Der soziale Schutz des Gefangenen und seiner Familie ist demnach nicht hinreichend gewahrleistet, was wiederum eine Gefährdung seiner Resozialisierung bedeutet. [4]

---

1) zur Zeit (1970) bei 225.- DM monatlich
2) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 92
3) zwar besteht nach Nr. 132 DVollzO die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung. Dabei ist aber die Arbeitslosenversicherung nicht erfaßt. Außerdem sollen die Mittel für eine freiwillige Weiterversicherung nach Nr. 137 II DVollzO bei Nichtausreichen der eigenen Mittel des Gefangenen - was meist der Fall sein dürfte - wieder aus der Arbeitsbelohnung beschafft werden. Dafür reicht aber diese nicht aus.
4) s. Hamburger Berichte, Teil II, S. 53

2.) negative psychologische Auswirkungen:

Noch mehr als durch diese unmittelbaren materiellen Auswirkungen des Arbeitsbelohnungssystems wird die Wiedereingliederung des Gefangenen durch die negativen psychologischen Folgen des derzeitigen Systems in Frage gestellt [1].
Die als "Trinkgeldgeste" [2] des Staates angesehene Arbeitsbelohnung, auf die noch nicht einmal ein Rechtsanspruch besteht [3], wirkt auf den Gefangenen entmutigend. Er fühlt sich als "Almosenempfanger" [4], wodurch sein meist ohnehin schwach entwickeltes Selbstbewußtsein [5] einen weiteren Stoß erhalt. Er weiß sehr wohl, daß in den Anschauungen der heutigen Gesellschaft ein hoher Verdienst gleichbedeutend mit großer Leistung und große Leistung gleichbedeutend mit einem hohen gesellschaftlichen Stellenwert ist [6]. Aus der geringen Höhe seines Verdienstes folgert der Gefangene, daß er selbst nur einen geringen Stellenwert in der Gesellschaft einnimmt und sein Selbstbewußtsein und seine Selbstachtung, die für seine Resozialisierung so unendlich wichtig waren, sinken ab [7]. Der Gefangene sieht sich damit auch in der Einschatzung seiner Arbeitsleistung als nicht vollwertiges Gesellschaftsmitglied eingestuft.

---

1) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 54
zur psychologischen Situation des Gefangenen und zur Psychologie im Strafvollzug vgl. Radbruch, Die Psychologie der Gefangenenschaft, ZStW 32 (1911) 339 ff.; Auer, Zur Psychologie der Gefangenenschaft; Wagner, Psychologie im Strafvollzug; Goudsmit, BewHi 1972, 3 ff. Gareis, Psychagogik im Strafvollzug.

2) vgl. Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 99

3) s. Nr. 96 V DVollzO. Auf die erzieherische Unklugheit dieser Anspruchsnegierung weist Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S. 14, zu Recht hin.

4) s. Hamburger Berichte, Teil II, S. 54

5) vgl. den Gefangenenbericht von Peter A. Borchert in: Strafvollzug in Deutschland, S. 23. Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 55. Baumann in: Strafvollzug in Deutschland, S. 71

6) so Koch, a.a.O., S. 100, der davon spricht, daß die Einstellung des freien Arbeiters gegenüber seiner Arbeit wesentlich von der Lohnhöhe abhangig ist, da erst ein hoher Lohn eine starkere Teilnahme am Konsum ermöglicht und damit eine Verbesserung des sozialen Status bedeutet.

7) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 54

Durch das Arbeitsbelohnungssystem wird der Gefangene, der doch wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden soll, also dazu gebracht, sich innerlich als nicht zur Gesellschaft gehörig zu fühlen. Mit diesem Eindruck des Ausgeschlossenseins muß sich aber auch das Selbstwertgefühl des Strafgefangenen vermindern [1]. Zum Hineinwachsen in die soziale Umwelt ist aber ein gewisses Maß an persönlicher Festigkeit unbedingt erforderlich, da dieser Integrierungsprozeß insbesondere in der ersten Zeit nach der Entlassung dem Gefangenen oft schwer gemacht wird [2]. Ein sinnvoller und am Endziel der Resozialisierung ausgerichteter Strafvollzug kann es daher nicht dulden, daß die Selbstachtung des Strafgefangenen durch eine zu geringe Belohnung seiner Arbeitsleistung möglicherweise gestört wird.

Eine weitere Folge ist die Änderung der Arbeitseinstellung, bzw. die Verhinderung des Entstehens einer vernünftigen Arbeitseinstellung. Die Arbeit im Strafvollzug soll nach Nr. 80 I S.2 DVollzO die Arbeitsgesinnung wecken, den Gefangenen an ein regelmäßiges, auf Arbeit aufgebautes Leben gewöhnen, sowie körperliche und seelische Schaden ausschließen. Die geringe Arbeitsbelohnung verhindert jedoch größtenteils, daß diese Ziele erreicht werden. Denn es fehlt ein echter Ansporn und Leistungsanreiz, weil selbst für den tüchtigen und fleißigen Strafgefangenen eine Steigerung seines Verdienstes nur in geringen Grenzen möglich ist [3]. Angesichts der "Pfennigentlöhnung" [4] erscheint dem

---

1) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 54
2) s. Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 225 ff.
3) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 54
4) so Peter A. Borchert, Gefangenenbericht, in: Strafvollzug in Deutschland, S. 22

Gefangenen die Arbeit nutzlos und ohne Sinn [1]. Es ist daher zwar verstandlich, aber nichtsdestoweniger resozialisierungshinderlich, daß der Gefangene keinerlei Ansporn zur Arbeit verspürt, sich dementsprechend zu "ersprießlichen" Arbeiten drangt und wirklich schwere Arbeit zu vermeiden sucht [2]. Auf die Dauer resultiert aus dieser, durch die geringe Arbeitsbelohnung hervorgerufenen Arbeitsunlust eine Arbeitsentwöhnung, die eine vollstandige Wiedereingliederung überaus komplizieren kann. Damit verhindert das Arbeitsbelohnungssystem das Entstehen einer positiven Einstellung zum eigenen Arbeitsaufwand [3] und laßt den Gefangenen nicht zu der Erkenntnis kommen, daß erst Arbeit und persönliche Leistung ein normales Leben ermöglichen. Möglicherweise wird durch dieses System eine bereits vorhanden gewesene positive Arbeitseinstellung des Gefangenen wieder zerstört [4]. Die geringe Höhe der Arbeitsbelohnung erreicht also gerade das Gegenteil der Ziele der Nr. 80 I S. 2 DVollzO: die Arbeitsgesinnung des Gefangenen verkümmert zur Arbeitsunlust; der Wert der Arbeit im Gegensatz zum kriminellen Verhalten und das Verhaltnis von eigener Leistung und Lohnhöhe werden dem Gefangenen nicht klar. Vielmehr wird das Wort "Arbeit" in dem Gefangenen in Zukunft - und das bedeutet die Zeit nach der Entlassung - wie Peter A. Borchert sich ausdrückt [5]: "Assoziationen der Unlust in ihm wachrufen".

---

1) s. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 206, der den geldwerten Lohn der Arbeit im 20. Jahrhundert als zum Begriff der Arbeit gehörig bezeichnet.
2) Holl, ZStrVo 1957, 368
3) so Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S.99
4) Peters in: Wanderer 1966, S. 36, der sogar von einer "kriminogenen Wirkung" der geringen Arbeitsbelohnung spricht.
5) a.a.O. S. 22

Überdies wird der Gefangene durch die Zahlung einer Belohnung in eine Scheinwelt gestellt [1]. Die Arbeitsbelohnung stellt keinen Gegenwert für die Arbeitsleistung dar, sie ist nicht dafür gedacht, daß der Gefangene mit ihr sei en Lebensunterhalt bestreitet, sondern sie stellt eine Belohnung, nicht aber eine Bezahlung der Arbeitsleistung dar. Während im freien Berufsleben jedermann taglich mit dem Verhaltnis von Arbeitsleistung - Höhe des Arbeitslohnes und entsprechendem Konsum in Berührung kommt, wird der Gefangene mit dieser Beziehung nicht konfrontiert. Er wird also nicht in den Zusammenhang von Arbeit und Lohn einerseits und Ausgaben zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes andererseits gestellt. Dem Gefangenen wird damit aber auch nicht deutlich, daß ein ordentliches Leben nur auf der Basis taglicher Arbeit zu bestreiten ist [2]. Damit gewöhnt sich der Gefangene aber unwillkürlich daran, keine Beziehung zwischen eigenem Arbeitsaufwand und eigener Lebensführung zu sehen; er lebt somit in der Tat psychisch in einer Scheinwelt. Sein Hineinwachsen in die reale Arbeitswelt fallt ihm dadurch nach seiner Entlassung noch schwerer.

Hinzukommt, daß die niedrige Höhe der Arbeitsbelohnung den Gefangenen unfahig zu vernünftigem wirtschaftlichen Verhalten macht. Da ihm die Arbeitsbelohnung wahrend der Haft nur gerade eben die Deckung seines Tabakbedarfes und einiger kleinerer persönlicher Bedürfnisse gestattet, ist er nach seiner Entlassung haufig nicht mehr fähig, mit größeren Geldbetragen umgehen zu können. Er verlernt das wirtschaftliche Denken und den Umgang mit Geld [3]. Für viele Entlassene wird es daher zu einem Alptraum, wieder selbst planen und entscheiden zu müssen. Insoweit kann daher eindeutig nicht von einer resozialisierenden Wirkung der Arbeitsbelohnung gesprochen werden; denn der Gefangene lernt während des Strafvollzugs wegen der fehlenden Dispositionsmöglichkeit nicht, wie er sein Dasein eigenverantwortlich bewaltigen kann [4].

1) Hamburger Berichte, Teil II, S. 54
2) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 52, 53
3) Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S.107
4) vgl. Koch, a.a.O. S. 106

3.) Erschwerung der Resozialisierungsarbeit im Strafvollzug:

Die Auswirkungen des derzeitigen Arbeitsbelohnungssystems erschweren auch eine sinnvolle Resozialisierungsarbeit in den Vollzugsanstalten. Sie führen dazu, daß wertvolle Ansatzpunkte für eine Wiedereingliederung des Gefangenen nicht genutzt werden.
Der Gefangene findet sich vielfach mit der gegenwartig gezahlten Arbeitsbelohnung innerlich nicht ab [1].
Damit ist ein Unzufriedenheitsmoment in den Vollzug gebracht, das die Resozialisierungsarbeit erschwert.
Die Gefangenen erregen sich zum einen über die geringe Höhe der Arbeitsbelohnung, die kaum ausreicht, um die notwendigsten persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen, von einer für die vorgesehenen Zwecke ausreichenden Rücklage ganz zu schweigen. Zum anderen richtet sich ihr Unwille dagegen, daß der Ertrag der Gefangenenarbeit in die Staatskasse fließt. Sie fühlen sich deshalb als "die billigsten Sklaven des 20. Jahrhunderts" [2]; sie meinen, daß der Staat sie ausbeutet [3]. Aus dieser Meinung resultiert Haß auf die Vollzugsbeamten, die "Sklavenhalter", "Ausbeuter" und "Bluthunde" [4]. Gleichzeitig mit dem Zorn auf die (vermeintlichen) Vertreter der verhaßten Belohnungsordnung kommt die ablehnende Haltung gegen alles, was die Vollzugsbeamten an den Gefangenen herantragen [5]. Damit ist die oft zu beobachtende Zurückhaltung des Gefangenen gegenüber den

---

1) so Kimpel, Die Arbeit des Gefangenen, ZStrVo 66, 195
2) so Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 113
3) Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 96; Würtenberger, Die Reform des deutschen Strafvollzugs im Geiste des sozialen Rechtsstaates, in: Festschrift für Germann, S. 326.
4) vgl. zu diesen Schimpfworten den Bericht von Gahlen in den Tagungsberichten der Strafvollzugskommission, Bd. IX, S. 73
5) s. Gahlen, a.a.O., S. 73; Hohmeier in: Die Strafvollzugsreform, S. 132.

Resozialisierungsbemühungen der Anstalt zu einem großen Teil erklarbar [1]. Es ist auch verstandlich, daß der Gefangene, der sich als unterbezahlter Pflichtarbeiter ausgebeutet fühlt, seine Mitarbeit am Resozialisierungsvollzug verweigert [2] und dadurch seine Wiedereingliederung behindert. Denn in der Tat kann man den Strafgefangenen nicht von den Vorteilen und den Werten regelmaßiger Arbeit gegenüber kriminellen Tatigkeiten überzeugen, wenn man ihm gleichzeitig für seine Arbeit kaum etwas bezahlt [3]. Der Vollzug mit seinem Anliegen, eine Resozialisierung vorzubereiten und zu erleichtern, wirkt daher auf den Gefangenen unglaubwürdig. Es ist daher das Mißtrauen, das der Strafgefangene der Resozialisierungsarbeit der Anstalt entgegenbringt, nur zu leicht zu verstehen. Denn es ist selbstverstandlich, daß er zu einem Komplex, der ihm in Teilabschnitten ungerecht erscheinen muß, auch insgesamt kein Zutrauen fassen kann [4]. Die Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug sind nicht zuletzt deshalb so oft erfolglos, weil der Vollzug sich selbst durch das ungünstige Arbeitsbelohnungssystem in eine schlechte Position gegenüber dem Gefangenen bringt.

Entscheidend dürfte aber sein, daß die derzeitige Praxis der Arbeitsbelohnungszahlung der Anstalt und dem Gefangenen keine Möglichkeit geben, die beiden wichtigsten Ansatzpunkte für eine Resozialisierung wahrzunehmen: die Unterstützung der Angehörigen des Gefangenen [5] und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.[6] Denn diese Ausgaben von der schmalen Arbeitsbelohnung bestreiten zu wollen, ist

1) auf diese Zurückhaltung weist Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 96 hin
2) s. Hamburger Berichte, Teil II, S. 54. Schmitt, a.a.O.
3) so Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S.100
4) s. den Bericht von Gahlen, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. IX, S. 73
5) nach Quensel in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 55, ist heute nur knapp die Halfte aller Gefangenen noch ledig.
6) vgl. dazu Römer, Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten - Freiheitsstrafvollzug und Elternstellung, S. 99 ff.
Den Gesichtspunkt der Wiedergutmachung stellt auch Müller-Dietz, Strafvollzug in: Staatslexikon, XI. Bd., Sp. 374, in den Vordergrund.

unmöglich. Dies läuft aber jeglicher Resozialisierungsarbeit entgegen. Denn zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, die sich primär im Inneren des Gefangenen vollzieht, gehört wesentlich, daß er sich seiner Verantwortung für seine Umwelt, insbesondere für die ihm nahestehenden Menschen bewußt wird. Das bedeutet aber, daß der Gefangene immer wieder auf diese Verantwortung angesprochen werden muß, damit sich in ihm das nötige soziale Verantwortungsgefühl bildet. Am ehesten ware im Gefangenen ein Verantwortungsgefühl für seine Familie zu erwecken, da er in diesen Menschen noch am leichtesten Verbindungsglieder zur Gesellschaft zu erblicken vermag. Auch der Gefangene selbst fühlt sich am ehesten seinen Angehörigen gegenüber verpflichtet. Durch die allzu geringe Arbeitsbelohnung ist jedoch das Bemühen, über das Problem der Familienversorgung im Gefangenen ein Gefühl der Verantwortung zu erwecken, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Der Gefangene weiß, daß er auch durch fleißige Arbeit im Gefängnis nicht soviel verdienen kann, um seine Familie versorgen zu können. Da ihm die Versorgungsmöglichkeit von außen genommen wird, fühlt er sich insoweit auch nicht verantwortlich. Bemühungen der Anstalt, ein solches Verantwortungsgefühl in ihm heranzubilden, müssen daher mangels materieller Grundlage fehlschlagen.

Genauso ist sich der Gefangene bewußt, daß er durch seine Gefangnisarbeit niemals den durch die Tat verursachten Schaden [1] wiedergutmachen kann. Da er sich auch hieran schuldlos fühlt, denn er wird ja vom Strafvollzug daran gehindert, genügend für eine Wiedergutmachung zu verdienen, wird auch seine Verantwortung gegenüber seinem Opfer nicht angesprochen. Damit wird seine Resozialisierung aber wesentlich erschwert, da zu einer endgültigen Wiedereingliederung in die Gesellschaft auch die Auseinandersetzung mit den

---

1) Denkbar sind auch Straftaten, die keinen direkten Schaden verursachen und auch kein "Opfer" kennen. Solche Taten erfordern jedoch in der Regel einen geringeren Resozialisierungsaufwand und können hier beiseite gelassen werden.

materiellen Folgen der Tat und die Aussöhnung mit dem Opfer gehören dürften. Solange durch die zu niedrige Arbeitsbelohnung für das Bestreben der Anstalt, den Gefangenen zu einer Wiedergutmachung des Schadens anzuhalten, jede reale finanzielle Basis fehlt, kann zwar dem Gefangenen kein Vorwurf gemacht werden, wenn er angesichts der Gegebenheiten bezüglich der Arbeitsbelohnung keinerlei Verantwortung für sein Opfer verspürt. Aber es kann auch nicht verkannt werden, daß auf diese Weise wertvolle Ansatzpunkte für eine wirkungsvolle Resozialisierungsarbeit verlorengehen [1].

4.) Zusammenfassung:

Das derzeitige Arbeitsbelohnungssystem weist erhebliche Nachteile speziell auf dem Gebiet der Wiedereingliederung auf.
Demgegenüber fallen seine Vorzüge kaum ins Gewicht.
Als Vorzug ist insbesondere zu erwähnen, daß das bisherige System verwaltungsmäßig relativ einfach und nicht personalintensiv durchzuführen ist. Auch ermöglicht es eine gewisse Differenzierung nach Leistung und Vorbildung des Gefangenen. Dennoch werden zu große Bezahlungsunterschiede und damit die Gefahr eines Konkurrenzkampfes zwischen den Gefangenen vermieden [2]. Vor allem aber bleibt die haushaltsmäßige Belastung der Länder verhältnismäßig gering [3]. Diese Vorzüge vermögen jedoch die erheblichen Nachteile der gegenwartigen Arbeitsbelohnungsordnung nicht aufzuwiegen. Das jetzige

---

1) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 53
2) die Hamburger Berichte, Teil II, S. 52, erwähnen diesen Punkt als Vorzug der Arbeitsbelohnung. Es ist jedoch zu bedenken, daß sich der Gefangene auch im freien Leben einem Konkurrenzkampf stellen muß. Es ist daher wohl nicht als Vorteil anzusehen, wenn sich der Gefangene daran gewöhnt, keiner Konkurrenz ausgesetzt zu sein.
3) Hamburger Berichte, Teil II, S. 52

System fördert die Resozialisierung des Strafgefangenen in keiner Weise. Den oben ausgeführten Nachteilen der Arbeitsbelohnung ist eher zu entnehmen, daß sich das derzeitige Arbeitsbelohnungssystem resozialisierungshindernd auswirkt. Da aber das Endziel des Strafvollzugs eine wirksame Spezialprävention durch eine Resozialisierung des Gefangenen ist, kann nicht weiterhin ein Mittel eingesetzt werden, das diesem Endziel nicht nützt, sondern entgegenläuft. Das gegenwartige Arbeitsbelohnungssystem ist deshalb durch ein anderes, resozialisierungsförderndes System zu ersetzen [1].

---

1) so auch die Folgerung der Hamburger Berichte, Teil II, S. 54
Vgl. auch den Bericht von Gahlen, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, S. 72
Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S. 66

IV. Ablösung des Arbeitsbelohnungssystems durch ein Entlohnungssystem

Die einzig richtige Folgerung, die aus der Resozialisierungshinderlichkeit der gegenwärtig gezahlten Arbeitsbelohnung gezogen werden kann, ist die, daß das jetzige Arbeitsbelohnungssystem durch ein System der Entlohnung ersetzt werden muß, das dem Gefangenen einen Rechtsanspruch auf einen leistungsangemessenen Lohn zuerkennt. [1] Diese Behauptung ist jedoch nur dann überzeugend, wenn zweierlei festgestellt werden kann: einmal, daß sich eine Entlohnung resozialisierungsfördernd auswirken würde. Zum anderen, daß die Argumente, die gegen eine Entlohnung der Gefangenen vorgebracht werden, nicht durchschlagend sind. Erst wenn diese Feststellungen getroffen werden können, ist es sinnvoll und zweckmäßig, das Arbeitsbelohnungssystem durch ein Entlohnungssystem zu ersetzen. Im folgenden wird daher erst die Resozialisierungsförderlichkeit einer Entlohnungszahlung im Strafvollzug untersucht. Dann sind die Argumente gegen eine Entlohnung auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen.

---

1) so auch Hamburger Berichte, Teil II, S. 54
vgl. Alternativ-Entwurf, § 39
Einheitliche Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen der "Ersten Konferenz der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger", Genf, 22.8. bis 3.9.1955, Nr. 76. Vgl. auch die Entschließungen des Zweiten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffalliger, 8.8. bis 20.8.1960, London, VI c, II und IV. Empfehlungen und Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema Berufliche Förderung, Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt und Arbeitspflicht, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd. S. 120 ff.

1. Resozialisierungsförderlichkeit einer Entlohnungszahlung (insbesondere Unterhaltsleistung an die Familie und Wiedergutmachung des Schadens)

Der entscheidende Gesichtspunkt ist auch hier wieder, ob eine Änderung des Vergütungssystems dem Ziel des Strafvollzugs, der Resozialisierung des Strafgefangenen, nützlich sein würde. Demgegenüber sind alle sonstigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit einer Entlohnungszahlung für Gefangene ergeben, sekundärer Natur. Denn wenn sich herausstellen würde, daß auch eine Entlohnung nicht resozialisierungswirksamer als die Arbeitsbelohnung ist, wäre die Einführung eines Entlohnungssystems im Strafvollzug nicht sinnvoll. Es ist daher in erster Linie die Resozialisierungsförderlichkeit einer Entlohnungszahlung für Strafgefangene zu untersuchen.

Im Gegensatz zur Arbeitsbelohnung würde sich die Zahlung einer vollen Entlohnung zunächst dahin auswirken, daß für den Gefangenen ein größerer Anreiz zur Arbeit und eigener Leistung gegeben wäre. Immer wurde der Arbeitsbelohnungsordnung vorgeworfen, daß sie keinerlei Leistungsansporn biete und dadurch den Gefangenen nicht dabei unterstütze, eine vernünftige Einstellung zur Arbeit zu gewinnen.[1)] Dies würde sich mit der Einführung eines Entlohnungssystems ändern. Denn da die Höhe der Entlohnung zu dem entscheidenden Kriterium für die Einstellung des Arbeiters gegenüber seiner Arbeit geworden ist [2)], muß sich bei dem Gefangenen demnach seine Einstellung zur Arbeit und sein Leistungswille ändern, wenn ihm an Stelle einer geringen Belohnung eine leistungsangemessene Entlohnung gezahlt wird. Da die Einstellung der Gefangenen bezüglich ihrer Arbeit bisher äußerst negativ war [3)], kann eine

---

1) s. oben S.43, 44
2) so Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S.52
3) Koch, a.a.O., S.53

Änderung nur in positiver Richtung erfolgen. Das hätte aber die resozialisierungsfördernde Wirkung, daß sich der Gefangene eine Arbeitsgesinnung zu eigen macht, die ihm nach seiner Entlassung zustatten kommt. Er gewöhnt sich also, da ihm eine angemessene Entlohnung und nicht eine ihm die Arbeit verhaßt machende niedrige Belohnung gezahlt wird, an ein auf Arbeit aufgebautes Leben [1]. Es ist mithin alles vermieden, was den Gefangenen in eine Scheinwelt bezüglich des Verhältnisses von Arbeit und Leistung einerseits und Höhe der Entlohnung und Lebenshaltungskosten andererseits stellt [2]. Dies ergibt sich daraus, daß der Gefangene bei Zahlung einer Entlohnung mit den Kosten seiner Verpflegung und Unterbringung konfrontiert wird und auf diese Weise feststellen kann, daß er seine Lebensbedürfnisse dann besser befriedigen kann, wenn er entsprechend höhere Leistungen erbringt. Er wird also bereits während der Haft mit dem Leben in der Freiheit wenigstens teilweise in Berührung gebracht. Eine Entwöhnung des Gefangenen von den Verhältnissen in der freien Wirtschaft ist damit zu einem großen Teil vermieden. Seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft fällt ihm aus diesen Gründen leichter.

Wenn der Gefangene eine Entlohnung erhält, ist es ihm auch möglich, seine Resozialisierung wesentlich besser vorzubereiten, als dies bei Zahlung einer Belohnung der Fall war. Denn die Entlohnungszahlung bringt es mit sich, daß er während der Haft mehr Geld zur Verfügung hat als bisher.[3] Der Gefangene kann daher mehr Geld für Dinge ausgeben, die seiner Wiedereingliederung dienen. So ist es ihm insbesondere möglich, eine Zeitung zu abonnieren und dadurch die Verbindung zur Außenwelt nicht ganz zu verlieren. Auch dies ist ein wesentlicher Faktor der Re-

---

1) s. Nr. 80 I S.2 DVollzO
2) vgl. dazu auch oben S. 46
3) s. dazu S. 78 im Vergleich zu S. 38, 39

sozialisierung, da die Informiertheit über die alltäglichen politischen, lokalen, internationalen und sonstigen Geschehnisse zum Hineinwachsen in die Umwelt unbedingt erforderlich ist [1]. Eine Aussperrung des Gefangenen von jeglicher Informationsmöglichkeit wäre daher - abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken - höchst gefährlich für dessen Sozialität und Lebenstüchtigkeit [2]. Es ist daher als sehr resozialisierungsfördernd anzusehen, daß die Arbeitsentlohnung dem Gefangenen die finanziellen Möglichkeiten [3] zu einer umfassenden Information über die Ereignisse in der Außenwelt in die Hand gibt.
Weiter hat der Gefangene durch die Zahlung einer vollen Entlohnung für seine Arbeit die finanziellen Mittel, um seine Ausbildung zu verbessern, namentlich an Kursen aller Art teilzunehmen. Daß sich dies auf die Resozialisierung des Gefangenen äußerst positiv auswirken kann, dürfte offen zu Tage liegen. Mit der höheren Entgeltzahlung wird der Strafgefangene auch wieder gezwungen, sich an ein vernünftiges wirtschaftliches Verhalten zu gewöhnen. Die Gefahr, daß er den Umgang mit Geld verlernt und nicht mehr wirtschaftlich denken kann [4] ist bei einer Entlohnungszahlung nicht gegeben, da er sich hier mit den verschiedenartigsten Verwendungsmöglichkeiten seines Verdienstes auseinandersetzen muß. Dadurch wird sein Hineinwachsen in die sachliche Umwelt erleichtert, denn er ist damit nach seiner Entlassung in der Lage, sich seinen finanziellen Verhältnissen entsprechend zu verhalten.
Auch in psychischer Hinsicht erleichtert die Entlohnungszahlung die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Gefangenen. Denn die negativen psychologischen Auswirkungen der Arbeitsbelohnung [5] fallen bei der Vollentlohnung weg.

---

1) s. dazu oben S. 30 ff.
2) so Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S.197
3) die vollzugsrechtliche Möglichkeit ist durch Nr. 62 I Nr. 3 DVollzO gegeben.
4) s. Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S.107
5) s. oben S. 43 ff.

Damit entfällt die Abwehrhaltung, die die Gefangenen gegenüber den Resozialisierungsbemühungen der Anstalt einnehmen. Die Arbeit der Vollzugsbeamten wird für den Strafgefangenen glaubwürdiger, da er sich nun nicht mehr als Sklave des Staates und als Ausgebeuteten sehen kann [1]. Auch steigt mit dem größeren Einkommen die Selbstachtung und das Selbstwertgefühl des Strafgefangenen. Denn da auch er, wie der freie Arbeiter, als wesentliches Kriterium seiner Arbeit und damit seiner persönlichen Leistung den dafür erhaltenen Lohn ansieht,[2] kommt er bei einer Entlohnung seiner Tätigkeit im Gegensatz zur Reaktion bei einer bloßen Belohnung zu einer höheren Einschätzung seines Ichs. Auch dies kann seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nur fördern.

Als resozialisierungsfördernd wirkt sich die volle Entlohnungszahlung auch deshalb aus, weil nunmehr die Strafgefangenen ebenfalls in die Sozialversicherung einbezogen werden können und dadurch eine Gefährdung des Gefangenen in sozialer Hinsicht für die Zeit nach seiner Entlassung zumindest vermindert ist.[3] Hinzukommt, daß die Vollentlohnung auch eine Erhöhung der angesparten Rücklagebeträge mit sich bringt, so daß auch dadurch eine Sicherung vor wirtschaftlicher Not für die Zeit nach der Entlassung besteht.

Diese Gesichtspunkte, die die Resozialisierungswirksamkeit einer Entlohnungszahlung unter Beweis stellen, konnten kurz angedeutet werden, da sie im wesentlichen den Argumenten entsprechen, mit denen die Resozialisierungsfeindlichkeit der Arbeitsbelohnungsordnung dargelegt wurde [4]. Mit umgekehrtem Vorzeichen bilden die Argumente gegen die Arbeitsbelohnungsordnung also Argumente für die Zahlung einer vollen Entlohnung.

---

1) vgl. dazu oben S. 47
2) s. dazu Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 52, 53
3) s. oben S. 42
4) s. S. 38 ff.

Zwei Tatsachen, die besonders deutlich machen, daß sich die Zahlung einer Arbeitsentlohnung auf die Resolzialisierung des Strafgefangenen positiv auswirken würde, sind hier jedoch noch klarer herauszustellen. Es handelt sich um die Tatsache, daß der Gefangene durch eine Arbeitsentlohnung im Gegensatz zur Arbeitsbelohnung in die Lage versetzt wird, Beiträge zum Unterhalt seiner Familie zu leisten und den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Diese beiden Verwendungsmöglichkeiten seines Arbeitsverdienstes können die Resozialisierung eines Gefangenen ganz entscheidend fördern.
Insbesondere kann sich die Gelegenheit, seine Familie zu unterstützen, auf die Wiedereingliederung eines Strafgefangenen vorteilhaft auswirken. Denn es gilt, die negativen Folgen einer Freiheitsstrafe von dem Gefangenen möglichst fernzuhalten, um eine Desozialisierung des Inhaftierten zu vermeiden. Die Freiheitsstrafe leidet aber grundsätzlich an dem Widerspruch in sich, daß sie den Gefangenen dadurch für ein Leben in der Gesellschaft tauglich machen will, daß sie ihn aus dieser Gesellschaft herauszieht und von ihr abschließt [1]. Es kommt also entscheidend darauf an, ob es gelingt, den Gefangenen vor einer sozialen Entfremdung zu bewahren, wenn man seine Rückkehr in die Gesellschaft als Ziel vor Augen hat. Daher ist es vor allem wichtig, daß der Kontakt des Gefangenen mit seiner Familie nicht abreißt. Denn diese Verbindung nach "draußen" ist oft das einzige Mittel, um dem Gefangenen die seelische Widerstandskraft zu geben, die Strafzeit hinter sich zu bringen und sich vor einer Abkapselung zu bewahren. [2] Die Familie wirkt also insoweit als Resozialisierungsfaktor, indem sie integrierende Bedeutung selbst während des Freiheitsentzuges entfaltet [3].

---

1) vgl. dazu Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S.170, der sogar von den "Aporien einer Erziehung zur Freiheit in der Situation der Unfreiheit"spricht.
2) s. dazu den Gefangenenbericht von Hubert Jungmann in: Strafvollzug in Deutschland, S.33 ff.;
3) so Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S. 48.

Mit dieser Erkenntnis ist aber gleichzeitig eines der schwierigsten Probleme des Freiheitsstrafenvollzuges angeschnitten: daß der Freiheitsentzug, die Abschließung nach außen, gerade diejenigen sozialen Beziehungen belastet, die wegen des Vollzugszieles der Resozialisierung gefördert werden müßten [1]. Ein Weg, diese sozialen Bindungen zu stärken, ist es, dem Gefangenen die finanzielle Unterstützung seiner Familie zu ermöglichen. Denn damit ist schon rein äußerlich die Verbindung zwischen Familie und Gefangenem nicht unterbrochen. Auch ist die Familie des Gefangenen eher geneigt, den Kontakt mit dem einsitzenden Angehörigen nicht aufzugeben, wenn dieser sie finanziell unterstützt und auf diese Weise zu erkennen gibt, daß er sich für sie verantwortlich fühlt. Gleichzeitig ist auch die Bereitschaft der Familie größer, den Gefangenen nach seiner Entlassung wieder aufzunehmen. Er weiß also, wohin er sich nach seiner Entlassung aus der Anstalt begeben kann: auf ihn warten nicht, wie Hubert Jungmann es in seinem Gefangenenbericht ausdrückt, [2] die Wermutflasche und das Obdachlosenasyl, sondern seine Angehörigen, die in ihm immer noch den Ernährer der Familie sehen können. Die so kritische erste Zeit nach der Entlassung kann daher von dem Gefangenen eher durchgestanden werden. Die Gefahr der Rückfälligkeit wegen einiger Mißerfolge bei der Arbeits- oder Wohnungssuche ist bei ihm, der einen Halt an seiner Familie behalten hat, wesentlich geringer als bei denen, die den Kontakt zu ihrer Familie verloren haben [3]. Noch viel wichtiger als diese äußeren Umstände, die mit den Unterstützungsbeiträgen des Gefangenen an seine Familie verbunden sein können, sind

---

1) so Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S. 48
2) Hubert Jungmann in: Strafvollzug in Deutschland, S. 33
3) so Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 125

die inneren Folgen. Für den Gefangenen ist es wichtig, zu spüren, daß er als Erhalter der Familie gebraucht wird [1]. Er gewinnt auf diese Weise ein Selbstwertgefühl, da er sieht, daß auch er ein nützliches Mitglied der sozialen Gemeinschaft sein kann und eine Aufgabe zu erfüllen in der Lage ist. Nur ein Mensch, der von seinem eigenen Wert für die Gesellschaft überzeugt ist, kann erfolgreich versuchen, von der Gemeinschaft als vollwertiges Mitglied anerkannt zu werden. Eine Steigerung der Selbstachtung und des Selbstwertgefühls des Strafgefangenen ist deshalb unerläßliche Voraussetzung einer gelungenen Resozialisierung. Da die Leistung von Unterhaltsbeiträgen für die Familie zu einer positiveren Selbsteinschätzung des Gefangenen führt, fördert sie also die Resozialisierung. Bedeutsam ist dabei auch, daß der Gefangene dann, wenn ihm der Unterhalt seiner Familie ermöglicht wird, mit den Lasten des Familienhaushalts konfrontiert und in seiner Verantwortung und Sorge für seine Angehörigen angesprochen wird [2]. Resozialisierung bedeutet vor allem Hineinwachsen in die soziale Umwelt, d. h. Bewußtwerdung der eigenen sozialen Verantwortung [3]. Der Vollzug trägt aber die Gefahr in sich, daß der Gefangene sich innerlich von jeder Verantwortung frei macht, da es ihm ja von seiten des Staates unmöglich gemacht wird, auch nur die kleinste Verantwortung zu übernehmen. Die Folge ist eine Infantilisierung der Inhaftierten [4], die ein späteres verantwortungsbewußtes Leben in der Gemeinschaft überaus erschwert. Wenn aber der Gefangene aus der Verantwortung, für andere sorgen zu müssen, nicht entlassen wird, so wird seine ganze Ein-

---

1) so Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 125
2) Hamburger Berichte, Teil II, S. 102
3) vgl. oben S. 31
4) so Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S.171, der das Wort v. Holtzendorffs von der "Windstille" im Gefängnis aufgreift und unter Fortführung des Bildes davon spricht, daß in der Haft nicht nur die "Frische der Stürme draußen, sondern auch deren Bedrohlichkeit für den Gefangenen schlagartig verschwunden ist".

stellung und Haltung, insbesondere sein soziales Verantwortungsgefühl, nicht verkümmern können.[1] Der Prozeß des Abstreifens von Verantwortungen und der Vorgang der Infantilisierung sind damit aufgehalten. Der Gefangene behält vielmehr auch in der Haftanstalt seinen Status als Mitglied der Gesellschaft, das Aufgaben und Pflichten zu erfüllen hat. Da sich somit durch die Tatsache der Freiheitsstrafe an seiner sozialen Pflichtenstellung nichts ändert, der Gefangene auf Grund der Entlohnungszahlung auch in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ist seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft mit ihren Pflichtenkreisen nicht mehr so schwierig, wie sie es wäre, wenn von dem Gefangenen mit Vollzugsbeginn alle sozialen Verpflichtungen abfielen. Daher kann mit Recht davon gesprochen werden, daß - abgesehen davon, daß es unmenschlich wäre, dem Gefangenen die Fürsorge für seine Familie verweigern zu wollen [2] und daß dadurch unbeteiligte Dritte, nämlich die Familie des Täters,in den Bannkreis der Strafe gezogen würden [3] - es dem Vollzugsziel der Resozialisierung entgegenlaufen würde, wenn man dem Gefangenen nicht die Möglichkeit gäbe, seine Familie zu unterstützen [4]. Vielmehr würde sich eine Beteiligung des Gefangenen am Unterhalt seiner Familie [5] überaus positiv für seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft auswirken [6].

---

1) vgl. Krüger, ZfStrVo 1959/60, S. 102
2) so andeutungsweise Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S.47. Vgl. auch Baumann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S.34, der die Versagung dieser Möglichkeit als unchristlich bezeichnet.
3) s. dazu Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S.125. Vgl. auch Müller-Dietz, a.a.O. Ebenso Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S. 123.
4) so Müller-Dietz, a.a.O.
5) dabei sei hier nicht verkannt, daß der Gefangene bei einem Durchschnittsverdienst von 600.- DM pro Monat wohl kaum den gesamten Unterhalt seiner Familie wird bestreiten können. Bei den angesprochenen Unterstützungsbeiträgen kann es sich daher nur um Beiträge zu den Unterhaltskosten handeln. Dennoch dürften auch diese Zahlungen die angesprochene Wirkung haben.
6) so Heising, a.a.O, der auch auf den UNO-Rapport von 1960 verweist.

Die Wiedereingliederung des Gefangenen wird bei einer Vollentlohnung auch dadurch in günstiger Weise beeinflußt, daß die Möglichkeit einer Entschädigung des Verletzten durch den Täter besteht. Dabei ist hier weniger entscheidend, daß die jetzige Praxis der Schadenswiedergutmachung unbefriedigend ist [1] und durch eine Entlohnungszahlung an den Strafgefangenen verbessert werden könnte. Auch ist an dieser Stelle nicht in Betracht zu ziehen, daß eine Entschädigung des Opfers der Straftat sozialethisch durchaus wünschenswert ist [2]. Sondern es kommt allein darauf an, ob die Zahlung einer Entschädigung an das Tatopfer eine resozialisierende Wirkung auf den Täter ausübt. Um feststellen zu können, ob dies der Fall ist, muß wieder auf den Begriff der Resozialisierung zurückgegriffen werden. In der Gefangenensphäre bedeutet Resozialisierung das Hineinwachsen in die soziale, geistige und sachliche Umwelt [3]. In der Gesellschaftssphäre bedeutet Resozialisierung die Bereitschaft der Gemeinschaft, den Strafgefangenen ohne Ressentiment wieder in ihrer Mitte aufzunehmen [4]. Die Wiedereingliederung in die Gesellschaftssphäre hängt primär davon ab, ob die Gemeinschaft gewillt ist, dem Entlassenen eine "Chance" zu geben [5]. Die Gesellschaft ist aber eher geneigt, ihn wieder als vollwertiges Mitglied zu betrachten, wenn sie sieht, daß der Gefangene sich um eine Wiedergutmachung seiner Tat bemüht hat. Eine Diffamierung durch die soziale Gemeinschaft ist dann weniger wahrscheinlich [6], da auf diese Weise der Rechtsüberzeugung der Allgemeinheit, daß

---

1) so Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S .68.
2) vgl. z.B. Kimpel, ZfStrVo 66, 195, 202
3) s. oben S. 30
4) s. oben S. 29
5) so Arthur Kaufmann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 66. Vgl. auch oben S. 31 ff.
6) so Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S. 125

eine wirkliche, den Täter reinigende Strafe auch Wiedergutmachung sein müsse [1] am ehesten entsprochen wird. Insoweit dürften sich also Entschädigungsleistungen [2] des Strafgefangenen vorteilhaft für seine Wiederaufnahme durch die Gesellschaft auswirken. Jedoch wird die Resozialisierung des Gefangenen auch in seiner eigenen Sphäre durch Wiedergutmachungsleistungen positiv beeinflußt. Zwar helfen ihm solche Zahlungen nicht bei dem Hineinwachsen in seine sachliche Umwelt, [3] aber bei der Anpassung an seine soziale und geistige Umwelt können sie große Dienste leisten. Hineinwachsen in die geistige Umwelt besagt, daß der Gefangene zu einer Bejahung der Norm- und Wertvorstellungen der Gesellschaft gelangt; [4] vor allem aber zu einer Anerkennung der Rechtsordnung in Denken und Verhalten. Denn dies beinhaltet, daß der Strafgefangene nach seiner Entlassung sich rechtstreu verhalt und mithin nicht mehr rückfällig wird. Es dürfte aber keine bessere Gewähr für ein künftiges normgerechtes Verhalten von Kriminellen geben, als daß man ihnen dabei hilft, den begangenen Fehler einzusehen und den Fehltritt aus dieser Einsicht heraus zu überwinden [5]. Der Strafvollzug muß daher dafür sorgen, daß dem Gefangenen sowohl die Einsichtsmöglichkeit als auch die Gelegenheit zur Überwindung des Fehlers gegeben wird. Dazu kann eine Entschädigungszahlung durch den Täter hervorragend geeignet sein. Denn dem Gefangenen würde dadurch die Erkenntnis vermittelt, daß er auch für die vermögensrechtlichen Folgen seiner Tat einzustehen hat und daß sich diese nicht "absitzen" lassen [6] Er wird auf diese Weise mit seiner Tat näher konfrontiert, der Vollzug wirkt nicht mehr "tatentfremdend" auf ihn ein. [7]

1) vgl. Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S.125
2) allerdings sind auch Straftaten möglich, bei denen eine unmittelbare Entschädigung nicht in Betracht kommt, so z.B. bei Aussagedelikten u.a. Da aber in diesen Fällen auch kein konkretes Opfer vorhanden ist, fällt der Ausfall dieses Ansatzpunktes zur Resozialisierung hier kaum ins Gewicht, denn der Täter sieht sich bei diesen Delikten keinem Menschen gegenüber, mit dem speziell er sich durch Wiedergutmachungsleistungen aussöhnen müßte.
3) s. dazu oben S. 32
4) vgl. oben S. 31 und Fußn. 4 auf S. 31
5) so Arthur Kaufmann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 66
6) so Heising, a.a.O., S. 125
7) beispielsweise ebenda

Mit der näheren Distanz zu seiner Tat, deren Folgen und dem mit den Zahlungen zwangsläufig verbundenen Gedanken an sein Opfer ist aber die Möglichkeit gegeben, daß der Täter eher zu vernünftigen Reflexionen über sein Verhalten gelangt, als dies der Fall wäre, wenn jede Entschädigung des Verletzten mangels vorhandener Geldmittel seitens des Gefangenen von vornherein aussichtslos wäre. Die Chance zu einer entsprechenden Einsicht in sein Fehlverhalten ist daher für den Gefangenen größer als wenn ihm jede Entschädigungsmöglichkeit genommen wäre. Mit der wachsenden Einsicht in seinen Fehltritt dürfte auch der Wille des Gefangenen erstarken, künftig ein soziales Fehlverhalten zu vermeiden. Damit ist aber schon ein wesentlicher Schritt zur Anpassung an die geistige Umwelt getan, da in diesen Einsichten und Vorsätzen des Gefangenen eine Bejahung der Norm- und Wertvorstellungen der Gesellschaft ihren Anfang finden kann. Der Gefangene muß sich nach seiner Entlassung aber auch wieder in seine soziale Umwelt eingliedern, d. h. er muß sich seiner sozialen Verantwortung für seine Mitmenschen bewußt werden [1]. Es ist also erforderlich, daß sein Verantwortungsbewußtsein geweckt wird. Dies allein genügt jedoch nicht, vielmehr muß dem Strafgefangenen die Möglichkeit geboten werden, das Übel seiner Tat durch positive Leistungen wieder auszugleichen [2] und somit seinem Verantwortungsgefühl eine Zielrichtung zu geben. Ziel des Gefangenen kann dabei sein, daß er durch Behebung der materiellen Tatfolgen zu einer persönlichen Entsühnung gelangt und gleichzeitig sich mit der Gesellschaft aussöhnt [3]. Die Aussöhnung mit der Gemeinschaft bedeutet - wie oben bereits angedeutet - , daß die soziale Gemeinschaft den Rechtsbrecher eher wieder aufnimmt, als wenn es zu einer Aussöhnung nicht gekommen ist. Dem-

---

1) s. oben S. 31
2) so Arthur Kaufmann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 66
3) vgl. dazu Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S. 125

entsprechend findet auch der entlassene Gefangene viel leichter den Mut, seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft anzustreben, wenn er das Gefühl hat, durch seine Entschädigungszahlung mit sich und seiner Mitwelt wieder ins reine gekommen zu sein [1]. Der Vorgang der Entsühnung durch Verbüßung der Strafe und durch Wiedergutmachung der materiellen Folgen der Tat, sowie die Versöhnung mit der verletzten Gesellschaft können demnach eine wichtige Rolle bei der Resozialisierung spielen. Aus all diesen Erwägungen kann deshalb mit Recht gesagt werden, daß sich die Möglichkeit, den Straftatgeschädigten finanziell zu unterstützen, resozialisierungsfördernd auf den Gefangenen auswirken kann [2].

Allerdings wird von Koch [3] ein Einwand gegen Zahlung von Entschädigungsbeträgen an den Verletzten durch den Täter vorgebracht. Er stellt die Frage, wie zu verfahren sei, wenn der Gefangene trotz einer angemessenen Entlohnung sich weigern würde, von sich aus den Verletzten zu entschädigen. Koch befürchtet dabei, daß ein zwangsweiser Abzug der entsprechenden Beträge sich nicht in einer wirklichen Aussöhnung niederschlagen würde, sondern eher zu einer Verhärtung des Gefangenen beitragen könnte, so daß insoweit die Forderung nach einer vollen Entlohnung nicht mehr zwingend wäre. Diese Befürchtung Kochs ist sicher teilweise berechtigt, denn wenn der Gefangene nicht freiwillig Entschädigungsleistungen erbringt, so wird man kaum davon abgehen können, ihm entsprechende Beträge zwangsweise abzuziehen [4]. Ein solches Verfahren kann in der Tat zu einer Verhärtung des betreffenden Strafgefangenen und damit zu einer Erschwerung der Resozialisierung führen. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, daß sich die Gelegenheit, das Tatopfer finanziell entschädigen zu können,

---

1) so Arthur Kaufmann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 66
2) vgl. auch Hamburger Berichte, Teil II, S. 104
3) Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 133
4) die näheren Modalitäten eines solchen Abzugs sind allerdings noch näher zu untersuchen. So insbesondere, ob der Abzug durch die Vollzugsanstalt erfolgen soll, oder der Initiative des Geschädigten überlassen werden könnte.

positiv für eine Resozialisierung auswirken kann. Denn der Vorgang der sozialen Wiedereingliederung muß sich primär im Gefangenen selbst abspielen [1]. Ein Resozialisiertwerden ist gar nicht möglich [2]. Es ist daher falsch, die Entschädigungsmöglichkeit, die durch eine Entlohnungszahlung geboten wird, als Resozialisierungsmittel in dem Sinne aufzufassen, daß durch seine Anwendung der Strafgefangene von der Anstalt resozialisiert werden könnte. Sie kann vielmehr nur insoweit als resozialisierungsförderndes Element angesehen werden, als sie dem Gefangenen der aus eigenem Antrieb und aus einem eigenen Bedürfnis heraus eine Resozialisierung anstrebt, eine weitere Möglichkeit bietet, sein Ziel zu erreichen. Ein Gefangener dagegen, der den Gedanken, sein Opfer zu entschädigen, überhaupt nicht in Betracht zieht, ist von einer Eingliederung in die soziale Gemeinschaft weit entfernt, da er selbst noch nicht den inneren Reifegrad zu einer erfolgreichen Resozialisierung erreicht hat. Für ihn kann daher die Entschädigung des Opfers mit Geldmitteln, die er durch seine Arbeit verdient hat, nicht resozialisierungsfördernd wirken. Die günstige Auswirkung einer Entlohnungszahlung auf die Wiedereingliederung der Strafgefangenen beschränkt sich also - von ihren rein sachlichen Folgen wie Ansparung einer höheren Rücklage und Einbeziehung in die Sozialversicherung abgesehen - vor allem darauf, dem resozialisierungswilligen Gefangenen auch die Möglichkeiten und die Chance zu einer Rückkehr in die Gesellschaft zu geben. Dagegen wäre es wirklichkeitsfremd, wenn man annehmen wollte, daß durch die bloße Änderung des Entlohnungssystems schon ein ungeheuerer Resozialisierungserfolg zu erzielen wäre. Dazu ist der Vorgang einer sozialen Wiedereingliederung zu diffizil, dazu liegen die Probleme zu sehr im Inneren des Gefangenen selbst und der Einstellung der Gesellschaft begründet. Auch für die Ent-

---

1) s. oben S. 29, 30
2) so Baumann in: Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform, S. 156
Ebenso Arthur Kaufmann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 65

lohnungszahlung gilt daher das Wort Arthur Kaufmanns[1], daß alles, was im Strafvollzug in Richtung auf eine Resozialisierung geschehen kann, nur Anstoß, Ermutigung und Hilfe sein kann. Die wirklich entscheidenden Schritte muß nach wie vor der Gefangene selbst tun.
Aus diesen Gründen fällt auch die Tatsache nicht ins Gewicht, daß es den Gefangenen kaum um die Möglichkeiten der Wiedergutmachung und des Familienunterhalts geht, sondern daß er einfach "mehr Geld sehen will" [2]. Denn es kann sich nur darum handeln, mit der Einführung eines Entlohnungssystems den Gefangenen die Möglichkeit und die Chance zu geben, die sich durch das erhöhte Einkommen bietenden Resozialisierungsmöglichkeiten zu ergreifen und dadurch ihre Wiedereingliederung voranzutreiben. Zu diesen Resozialisierungsmöglichkeiten zählt aber auch, unabhängig von der Zahl der Gefangenen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt diese Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die Gelegenheit, mit dem eigenen Arbeitsverdienst die Familie zu unterhalten und den angerichteten Schaden wiedergutzumachen.

---

1) Arthur Kaufmann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 65
2) so Gahlen, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd. S. 73

2. Argumente gegen eine Entlohnung der Strafgefangenen

a. Allgemeine Gegenargumente

Gegen die Einführung eines Entlohnungssystems kann vorgebracht werden, daß ein solches System ungünstige psychologische Auswirkungen auf die Öffentlichkeit haben könnte [1]. In der Tat steht die Öffentlichkeit jeder Milderung des Strafrechts bzw. des Strafvollzugs mißtrauisch gegenüber. Nur allzu leicht entsteht in der Gesellschaft das Gefühl, es werde eine "zu weiche Linie gegenüber dem Verbrecher" verfolgt. [2] Mit einer "Strafrechtserweichung" wird aber gleichzeitig ein Ansteigen der Kriminalität erwartet. Daß die Ansicht, nur ein "hartes" Strafrecht sei wirksam und könne die Kriminalität zurückdrängen, falsch ist, hat die Rechtsgeschichte bewiesen [3], Dennoch muß man sich mit der Tatsache auseinandersetzen, daß in der Bevölkerung diese Ansicht weit verbreitet ist. Ein Übergang von der Arbeitsbelohnung zu einer vollen Entlohnung des Strafgefangenen würde in der Öffentlichkeit das Gefühl verstärken, daß der Strafvollzug "zu weich" und damit unwirksam sei. In der Allgemeinheit würden daher beträchtliche Widerstände gegen die Zahlung einer vollen Entlohnung an die Strafgefangenen bestehen. Ohne die Unterstützung der Öffentlichkeit und erst recht nicht gegen ihren Willen wäre eine entsprechende Reform des Strafvollzugs aber nicht durchführbar. [4] Es kann also durchaus davon ausgegangen werden, daß in der Bevölkerung eine ablehnende Haltung gegen den Plan, eine Entlohnung der Gefangenen einzuführen, vorherrscht. Ebenso steht aber fest, daß nicht ein"harter" Strafvollzug nötig ist, sondern ein effektiver Vollzug, also ein Vollzug, der einen wirksamen Schutz der Gesellschaft verwirklicht [5]. Der Hinweis auf die negative Einstellung der Allgemeinheit ist demnach zwar grundsätzlich angebracht, vermag aber dennoch kein tragfähiges Argument gegen die Entlohnung

---

1) vgl. dazu Bauer, BlfGefK Bd. 61, S. 248, 249. Vgl. auch Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 96, der von einer "Abneigung dagegen, den Gefangenen wie einen freien Arbeiter zu bezahlen" spricht.
2) so Baumann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 128
3) Baumann, a.a.O. S.129
4) Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag S.29,
5) Baumann, a.a.O., S. 129

zu liefern. Denn einmal richtet sich dieses Argument gar nicht unmittelbar gegen die Entlohnung der Gefangenen selbst, sondern nur gegen die Durchführbarkeit einer entsprechenden Reform. Es würde also genügen, die Widerstände, die in der Bevölkerung gegen eine volle Entlohnung der Strafgefangenen vorhanden sind, zu beseitigen, um das Argument zu entkräften. Zum anderen beruht die Ablehnung der Allgemeinheit auf irrigen Vorstellungen von der Wirksamkeit eines "harten" Strafvollzugs, bzw. von der Nutzlosigkeit eines Erziehungsvollzugs. Durch eine intensive Aufklärungsarbeit, welche die weitgehende Unkenntnis der Öffentlichkeit bezüglich des Strafvollzugs beseitigen und gesellschaftliche Vorurteile abbauen könnte, wäre dem Argument, das sich auf die psychologische Situation in der Gesellschaft stützt, der Boden entzogen. [1] Der Hinweis, die Bevölkerung sei gegen eine volle Entlohnung für Strafgefangene eingestellt, vermag aus diesem Grund kein durchgreifendes Argument gegen die Einführung eines Entlohnungssystems zu liefern.

Als weiteres Argument gegen eine volle Entlohnung wird vorgebracht, daß die Strafe bei Gewährung einer Entlohnung kein Übel für den Gefangenen mehr darstellen würde [2]. Dies ist zunächst insoweit fragwürdig, als man die Freiheitsstrafe auch bei Zahlung einer Entlohnung durchaus noch als Übel auffassen kann. Eine Freiheitsentziehung ist immer und zu allen Zeiten ein Übel, selbst wenn der Käfig golden sein sollte, wie Hiete es zutreffend formuliert hat [3]. Zur endgültigen Ablehnung des Arguments führt jedoch ein viel wesentlicherer Gesichtspunkt: es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Strafe in ihrem zweiten Aggregatzustand [4] den Aspekt der Übelszufügung enthält. Hier geht es allein um das dritte Stadium der Strafe, den Voll-

1) auf die Notwendigkeit einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit weist Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S. 28 ff., ausführlich hin. Vgl. weiter Schmidt in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX Bd. S. 36
2) vgl. z.B. Altenhain, JZ 66, 25
3) Hiete, ZStW 68, 214, 215. S. auch Schüler-Springorum, Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug, S. 86
4) vgl. oben S. 20 ff.

zug. Der Vollzug aber ist Mittel zur Erreichung einer wirksamen Spezialprävention. Das Mittel "Strafvollzug" ist - wie bereits erörtert [1] - am zweckmäßigsten nicht repressiv einzusetzen, sondern nur resozialisierend. Daraus folgt, daß der Strafvollzug von jeder Übelszufügung, die ja Repression bedeuten würde, freizuhalten ist. Denn es wäre ein innerer Widerspruch, wenn der Resozialisierungsvollzug gleichzeitig noch die Nebenabsicht der Übelszufügung enthalten würde [2]. Der Strafvollzug hat sich vielmehr auf die Resozialisierungsarbeit zu beschränken; eine Übelszufügung ist dagegen in den Zwecken, die durch den Strafvollzug erreicht werden sollen, nicht enthalten. Das Argument, die Entlohnung des Gefangenen würde der Strafe ihren Übelcharakter nehmen, geht daher schon in seinem Grundansatz fehl.

b. Gegenargumente auf Grund der materiellen Gegebenheiten im Strafvollzug

Immer wieder wird argumentiert, daß die Zahlung einer vollen Entlohnung an die Strafgefangenen infolge der Gegebenheiten im Strafvollzug gar nicht möglich sei [3]. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Idee der Entlohnung von der unrealistischen Vorstellung ausgehe, daß die Arbeitsbedingungen in der Anstalt mit denen der freien Wirtschaft vergleichbar seien [4]. Die Strafvollzugsanstalten hätten jedoch keineswegs das gleiche Angebot an Arbeitsmöglichkeiten, insbesondere an gutbezahlten Arbeitsplätzen, wie die freie Wirtschaft.[5] Außerdem seien die Vollzugsanstalten in räumlicher, personeller, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht den Betrieben des freien Lebens unter-

1) s. oben S. 23
2) so Brucks, BlfGefK Bd. 61, S. 203
3) vgl. z.B. Altenhain, JZ 66, 25. Holl, ZfStrVo 1957, S.368. Kimpel ZfStrV 66,195. Knauff ZfStrVo 1959/60 S.105
4) so Kimpel, a.a.O.
5) zur Beschäftigungslage und zur Arbeitsorganisation in den Strafvollzugsanstalten vgl. Calliess, Strafvollzug - Institution im Wandel, S. 84 ff. bzw. 87 ff.

legen. Hinzukomme, daß in jeder Anstalt ein gewisses Maß an Arbeiten einfacherer Art,[1] die dementsprechend auch nur gering entlohnt werden könnten, nicht zu vermeiden sei. Auch könne in den Anstalten auf die Erledigung von Hausarbeiten[2] durch Gefangene nicht verzichtet werden. Diese Arbeiten könnten ebenfalls nicht übermäßig bezahlt werden. Weiter hätten die Vollzugsanstalten mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen als die freie Wirtschaft. Denn die Anstalten seien dadurch behindert, daß sie keine Serienaufträge ausführen könnten bzw. in Auftrag bekämen, andererseits aber wegen des nicht gleichbleibenden Facharbeiterbestandes und wegen der ständigen Fluktuation der Gefangener nicht mit den Serienaufträgen der Industrie konkurrieren könnten [3]. Das Argument zielt also darauf ab, daß eine Entlohnung der Strafgefangenen deswegen nicht möglich sei, weil die Verhältnisse in den Strafvollzugsanstalten im Vergleich zur freien Wirtschaft wesentlich ungünstiger seien. Es wird also implizit zum Erfordernis eines Entlohnungssystems erklärt, daß die auszuzahlende Entlohnung durch die Arbeit des Strafgefangenen in der Vollzugsanstalt erwirtschaftet werden müßte. Im Hintergrund steht dabei immer der Gedanke, daß die Zahlung einer Entlohnung an die Strafgefangenen eine übermäßige Belastung des Haushalts nach sich ziehen würde und daß daher ein Entlohnungssystem nur dann realisierbar sei, wenn die Entlohnung auch durch die Gefangenen selbst verdient würde. Abgesehen von diesem finanziellen Aspekt des Arguments [4], ist es jedoch nicht gerechtfertigt, auf Grund der materiellen Mängel in den Strafvollzugsanstalten die Zahlung einer Entlohnung abzulehnen. Es ist zwar richtig, daß in den Anstalten kein der freien Wirtschaft vergleichbares Angebot an Arbeitsmöglichkeiten besteht. Insbesondere gibt es nur wenig

---

1) s. dazu Hamburger Berichte, Teil II, S. 30
2) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 34
3) so Knauff, ZfStrVo 1959/60, S.105, der bezeichnenderweise ausführt, daß wegen der unzureichenden Verhältnisse in den Anstalten die Einnahmen der Anstalten geringer seien, als die Einnahmen vergleichbarer freier Wirtschaftszweige.
4) s. dazu näher unten S. 86 ff.

"gutbezahlte" Arbeit, d. h. Arbeit, die auch im freien Wirtschaftsleben ordentlich entlohnt wird, in den Anstalten selbst. Dies liegt in der Tat an den unzureichenden räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnissen in den Anstalten. Auch können die wenig ertragreichen Arbeiten einfacherer Art, Zellenarbeiten und Hausarbeiten, nicht vollkommen abgeschafft werden. Die einfachen Arbeiten sind solche Tätigkeiten, die sehr geringe Anforderungen an den Gefangenen stellen und bei denen keine besondere Einweisungs- und Einarbeitungszeit erforderlich ist. In der Regel ist zu ihrer Ausführung auch kein Werkzeug nötig. Es handelt sich dabei vor allem um Falz-, Sortier- und Versandarbeiten. Diese Arbeiten müssen - obwohl ihre geringe Eignung für die Wiedereingliederung des Gefangenen auf der Hand liegt - im Vollzug beibehalten werden. Denn viele Straffällige weisen erhebliche Intelligenzmängel auf [1]. Sie sind daher oft gar nicht in der Lage, einen komplizierteren Arbeitsvorgang bewältigen zu können. Würde man sie dennoch mit einer derartigen Arbeit betrauen, so wäre eine Überforderung des Gefangenen die Folge, was leicht ein Absinken seines Selbstwertgefühls nach sich ziehen könnte. In der Bewältigung der einfachen Arbeiten vermag der intelligenzschwache Gefangene aber eine gewisse Befriedigung und das Gefühl eigener Leistung zu erlangen. Aus diesen Gründen kann auf die einfacheren Arbeiten trotz ihrer geringen Wirtschaftlichkeit nicht verzichtet werden[2]. Ebenso können die Zellenarbeiten nicht wegfallen, da sie die einzige Möglichkeit bieten, auch die Gefangenen zu beschäftigen, die zu Gewalttätigkeiten neigen oder solche bereits gegen Beamte oder Mitgefangene begangen haben, oder bei denen Ausbruchsgefahr besteht [3]. Auch die Hausarbeiten sind, obwohl sie keineswegs alle resozialisierungsfördernd sind, nicht gänzlich zu vermeiden, da gerade auf diesem Gebiet

---

1) so Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S.166
2) vgl. zum ganzen Hamburger Berichte, Teil II, S.30. Dabei wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Arbeiten einfacher Art auf ein unerläßliches Mindestmaß zu beschränken sind und dem Gefangenen jederzeit die Möglichkeit gegeben werden muß, auch komplizierte Arbeiten zu erlernen.
3) S. Hamburger Berichte, Teil II, S.33

die personelle Lage der Anstalten überaus angespannt ist.[1] Dies alles spricht aber nicht gegen die Zahlung einer Entlohnung. Denn die Tatsache, daß die Verhältnisse und Arbeitsbedingungen in den Anstalten mit denen der freien Wirtschaft nicht vergleichbar, sondern wesentlich schlechter sind, hindert nicht daran, für die unter diesen ungünstigeren Arbeitsbedingungen tatsächlich geleistete Arbeit eine Entlohnung zu zahlen. Arbeitsentlohnung bedeutet schließlich, daß für eine erbrachte Arbeitsleistung der geldwerte Gegenwert bezahlt wird. Die Umstände, unter denen die Leistung erbracht wird, haben auf die Entlohnung selbst keinen Einfluß, da es sich insoweit um einen Austausch tatsächlicher Leistungen handelt. Da aber die Arbeit von den Gefangenen geleistet wird, kann ihnen eine Entlohnung nicht mit der Begründung versagt werden, daß ihre Arbeit infolge der schlechteren Arbeitsbedingungen in den Vollzugsanstalten weniger ertragreich sei. Vielmehr kann für jede Arbeit die Entlohnung gezahlt werden, die im freien Berufsleben für die Leistung einer derartigen Arbeit angeboten wird. Da im freien Wirtschaftsleben auch die Verrichtung von einfachen Arbeiten nötig ist und auch Hausarbeiten durchaus gesucht sind, ist auch bei diesen Arbeiten eine Entlohnung für effektiv erbrachte Arbeitsleistung möglich, ohne daß es auf die Umstände und Arbeitsbedingungen, unter denen sie erbracht wurde, ankäme. Für die übrigen Arbeiten gilt dies natürlich erst recht.

---

1) s. dazu Hamburger Berichte, Teil II, S. 34
Die Hamburger Kommission unterbreitet an gleicher Stelle auch Vorschläge, wie dem Problem der Hausarbeiten in der Anstalt beizukommen wäre. Sie tritt zunächst dafür ein, das bisherige Kalfaktorensystem abzuschaffen. Vielmehr sollen alle Gefangenen nach Möglichkeit zur Verrichtung von Hausarbeiten - wie der Einsatz auf der Station, Hilfstätigkeit in der Küche sowie Sauberhaltung und Instandsetzung des Anstaltsgeländes - herangezogen werden. Dies könne entweder in der Weise geschehen, daß alle Gefangenen in einem gewissen Rhythmus abwechselnd zu Hausarbeiten herangezogen werden könnten. Oder die jeweiligen Anstaltszugänge beginnen für einen Zeitraum von vier Wochen ihr Arbeitsleben in der Anstalt mit der Verrichtung von Hausarbeiten. Wegen der größeren Praktikabilität neigt die Hamburger Kommission der zweiten Lösung zu.

Aus all diesen Gründen wird vorgebracht, daß vor Einführung eines Entlohnungssystems die Verbesserung und Angleichung der Arbeitsbedingungen in den Anstalten an die Verhältnisse in der freien Wirtschaft stehen müsse [1]. Da aber die Grundvoraussetzung für eine volle Angleichung der Arbeitsbedingungen im Strafvollzug an das freie Berufsleben, nämlich die freie Arbeitsplatzwahl, unerreichbar sei, könne keine volle Entlohnung der Strafgefangenen durchgeführt werden. Richtig daran ist, daß auf lange Sicht eine Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten und eine Rationalisierung der Arbeitsmethoden im Strafvollzug unumgänglich ist. Denn auch die im Strafvollzug geleistete Arbeit sollte durchaus dazu beitragen, die Kosten des Vollzugs zu mindern und dadurch den Staatshaushalt zu entlasten. Daß dies durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und eine damit verbundene Ertragssteigerung umso eher möglich ist, liegt auf der Hand. Daraus jedoch folgern zu wollen, daß eine Entlohnungszahlung vor Angleichung der Arbeitsbedingungen des Strafvollzugs an die freie Wirtschaft nicht möglich sei, hieße wiederum nur damit zu argumentieren, daß dies den Staat zu teuer komme [2]. Aus den tatsächlich gegebenen Unzulänglichkeiten der Arbeitsstruktur in den Vollzugsanstalten allein läßt sich diese Schlußfolgerung jedoch nicht ziehen.
Eher ist folgende Erwägung beachtlich: die Arbeitsmarktlage in den einzelnen Anstalten ist unterschiedlich. Es gibt Anstalten, die nur Arbeiten innerhalb der Vollzugsanstalt vergeben können, die dementsprechend nicht übermäßig ertragreich sind. Auf der anderen Seite werden in einigen Anstalten Möglichkeiten zur (gutbezahlten) Außenarbeit geboten. Es entsteht damit eine unterschiedliche Lohnhöhe, auf die der Gefangene aber, da er sich die Anstalt nicht aussuchen kann, durch seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit keinerlei Einfluß hat. Es ist aber unmöglich, allen

---

1) so Kimpel, ZfStrVo 66, 202
2) zum "finanziellen Argument" s. näher unten S. 86 ff.

Gefangenen gleich einträgliche Arbeit zu verschaffen. Wegen dieses Ungerechtigkeitsmoments sei eine volle Entlohnung für Strafgefangene abzulehnen [1]. Dieser Einwand verkennt, daß es zunächst gar nicht darum geht, jedem Gefangenen eine "einträgliche" Arbeitsmöglichkeit zu bieten. Vorerst soll lediglich für effektiv geleistete Arbeit diejenige Entlohnung gezahlt werden, die in der freien Wirtschaft für Arbeiten gleicher Güte bezahlt wird. Daß es gegenwärtig noch nicht durchführbar ist, jedem Gefangenen eine gutbezahlte Arbeit zu verschaffen, hindert nicht daran, ihn für die Arbeit, die er verrichtet, ordentlich zu entlohnen. Ziel der Anstrengungen sollte es allerdings sein, daß jeder Gefangene eine Arbeit hat, die seinen Fähigkeiten und seinem Fleiß angemessen ist. Bis dieses Ziel erreicht ist, kann es in der Tat zu Unterschieden in der Behandlung von ansonsten gleich fähigen und gleich arbeitsamen Gefangenen kommen: der gelernte Arbeiter, der sich in einer Strafvollzugsanstalt mit Außenarbeitsmöglichkeit bei einem freien Unternehmer befindet, kann mehr verdienen als derjenige Gefangene, der in einer Anstalt ohne Außenarbeit seine Strafe verbüßt, obwohl zwischen beiden hinsichtlich ihrer beruflichen Fähigkeiten kein Unterschied bestehen mag. Dies stellt jedoch keine Ungleichbehandlung i.S. des Art. 3 GG dar, solange die Strafgefangenen nicht willkürlich auf die einzelnen, unterschiedlichen Anstalten verteilt werden. Denn Art. 3 GG kann eine Gleichbehandlung nur im Rahmen des Möglichen gewährleisten. Da gegenwärtig die Arbeitsmöglichkeiten in den einzelnen Anstalten begrenzt sind [2], ist es auch nicht möglich, jedem Gefangenen die ihm angemessene Arbeit zu verschaffen. [3] Solange die Arbeits-

---

1) vgl. zu diesem Einwand insbesondere Holl, ZfStrVo 57,368
2) s. Blau in: Strafvollzug in Deutschland, S. 79
3) folgerichtig lehnt die Rechtsprechung daher einen Anspruch des Gefangenen auf Zuweisung eines bestimmten Arbeitsplatzes ab. Vgl. z.B. OLG Saarbrücken NJW 61,230 a.A. OLG Düsseldorf NJW 60,1071. Einen Anspruch auf eine den Fähigkeiten entsprechende Arbeit statuiert dagegen der Alternativ-Entwurf in § 39 I vgl. auch § 39 II Nr.1 Kommissionsentwurf

verteilung willkürfrei geschieht, ist insoweit keine Beanstandung vorzubringen. Wenn also die Verteilung der Strafgefangenen auf die Anstalten nach sachgerechten Erwägungen, d. h. unter pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens, vorgenommen wird, so ist trotz vorhandener tatsächlicher Ungleichbehandlung kein Verstoß gegen Art. 3 GG gegeben. Damit ist aber nur die juristische Komponente des "Ungerechtigkeitsargumentes" geklärt. Es fragt sich aber, ob nicht wegen der nun einmal effektiv vorhandenen, wenngleich rechtlich nicht zu beanstandenden Ungleichbehandlung die Zahlung einer vollen Entlohnung abzulehnen ist, da sie gegenwartig noch nicht gleichmäßig gestaltet werden kann. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Auch im freien Wirtschaftsleben sind "Ungerechtigkeiten" keineswegs vermieden. So sind die Verdienstmöglichkeiten in einer vorwiegend industriellen Region wesentlich besser als in einem überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Gebiet. Diese Unterschiede sind sozialgegeben und auch auf lange Sicht wohl nicht zu ändern. Allerdings kann nicht übersehen werden, daß der freie Arbeiter die Möglichkeit hat, durch einen entsprechenden Wohnsitzwechsel seine Arbeitssituation zu verbessern, während dem Gefangenen diese Möglichkeit nicht gegeben ist. Der Hinweis auf die Unterschiede innerhalb des freien Wirtschaftslebens ist daher nicht ganz treffend. Dem kann aber dadurch begegnet werden, daß man dem Gefangenen ein Recht auf Verlegung in eine andere Anstalt zubilligt, wenn dort eine für ihn geeignetere Arbeitsmöglichkeit gegeben ist [1], vorausgesetzt, daß eine Verlegung möglich ist und das Vollzugsziel der Resozialisierung dadurch nicht gefährdet wird. Dennoch kann ein Rest "Ungerechtigkeit" verbleiben. Aber die Strafe ist immer ein Opfer, das die Gesellschaft dem Bestraften auferlegt, um das Leben des Gemeinwesens zu ermöglichen [2].

---

1) so Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 95. Anders bisher die Rechtsprechung. Vgl. dazu die Nachweise bei Altenhain, JVBl. 1961,176 u. 1962,199.
2) so Schmidhäuser, Vom Sinn der Strafe, S.66

Der Kriminelle hat seinen Beitrag zum Ganzen durch die Verbüßung der Strafe zu leisten, damit die Gemeinschaft künftighin in rechtlichem Frieden leben kann. Im Rahmen dieses Opfers kann die Gesellschaft auch von dem Gefangenen verlangen, daß er die Nachteile, die mit diesem Opfer unweigerlich verbunden sind, um des Gemeinwesens willen auf sich nimmt. Es kann dem Strafgefangenen daher durchaus zugemutet werden, die Unzulänglichkeiten der Arbeitssituation in den Strafvollzugsanstalten zu tragen. Ein Argument gegen die Zahlung voller Entlohnung läßt sich aus den, durch die tatsächlichen Umstände erzwungenen, Ungleichheiten in den Arbeitsmöglichkeiten der Strafvollzugsanstalten nicht herleiten.

Das mit dem "Ungerechtigkeitsargument" eng zusammenhängende Problem, ob sich genügend Unternehmer finden, die bereit sind, gutbezahlte Arbeiten an Anstalten bzw. Strafgefangene zu vergeben, liefert gleichfalls keine stichhhaltige Einwendung gegen ein Entlohnungssystem. Einmal sind die Unternehmer durchaus bereit, insbesondere in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs und angespannter Arbeitsmärkte, einträgliche Arbeiten von Strafgefangenen ausführen zu lassen [1]. Da diese Bereitschaft aber bei einer wirtschaftlichen Rezession erheblich absinkt, sei auch hier noch einmal auf den entscheidenden Gesichtspunkt hingewiesen: es kommt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht darauf an, daß jeder Gefangene, der zu einer differenzierten Arbeit fähig ist, diese Arbeit auch übertragen bekommt und eine entsprechende Entlohnung erhält. Dies ist derzeit noch nicht möglich; es sollte allerdings versucht werden, künftig dem Gefangenen dieselben Arbeitsmöglichkeiten zu geben wie die freie Wirtschaft sie bietet [2]. Vorlaufig geht es aber nur darum, dem Gefangenen für seine Leistung, die er möglicherweise auch in einem "fremden" Beruf erbringt,

1) s. Blau, Strafvollzug in Deutschland, S. 85

2) ein Weg dazu wäre, neben den Verbesserungen der Arbeitsstruktur der Vollzugsanstalten, die Bildung von Vollzugsgemeinschaften der Länder, wodurch ermöglicht werden könnte, daß Gefangene mit entsprechenden Fähigkeiten auch in Vollzugsanstalten anderer Bundesländer verlegt werden könnten. Damit wäre eine bessere Ausnutzung der Anstaltskapazitäten gewährleistet. Zu den Vollzugsgemeinschaften s. Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S. 25, 26

angemessen zu entlohnen. Es kann daher - von den finanziellen Auswirkungen abgesehen [1] - hier außer Betracht bleiben, ob von der freien Wirtschaft genügend Arbeiten in die Anstalten vergeben werden, die als einträglich gelten können.

Aus den Unzulänglichkeiten der Arbeitssituation in den Vollzugsanstalten wird ein weiteres Argument gegen die Gefangenenentlohnung hergeleitet: die Arbeitsleistung des Gefangenen sei geringer als die des freien Arbeiters. Denn einmal seien die Arbeitsverhältnisse in den Anstalten wesentlich schlechter, zum anderen aber lasse auch der Arbeitseifer der Inhaftierten oftmals zu wünschen übrig [2]. Was den letzten Punkt anbetrifft, so kann hier offengelassen werden, ob dieser geringe Arbeitseifer nicht gerade eine Folge des derzeitigen Arbeitsbelohnungssystems ist [3]. Festzustellen ist allerdings, daß in den Anstalten häufig nicht die Leistungen freier Arbeiter erreicht werden [4]. Da aber nicht eine von der Arbeitsleistung unabhängige Entlohnung gezahlt werden soll, sondern die Entlohnung sich vielmehr streng nach der erbrachten Leistung ausrichten soll [5], ist der - im Grunde zutreffende - Hinweis auf die geringere Arbeitsleistung des Gefangenen kein Argument gegen die Zahlung einer (leistungsangemessenen) Entlohnung.

Es kann auch nicht davon gesprochen werden, daß dem Gefangenen bei Einführung eines Entlohnungssystems weniger Geld verbliebe als bei dem derzeitigen Arbeitsbelohnungssystem. Denn dadurch, daß eine Entlohnung der Arbeit auch entsprechende Abzüge, wie Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Erstattung von Haftkosten nach sich ziehen würde [6], könnte der Gefangene im Ergebnis schlechter stehen

1) s. dazu unten S. 86 ff.
2) s. Noll, ZfStrVo 1957, 368
3) Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 97
4) so Stobbe, Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 8, 2. Teil, S. 200
5) vgl. § 39 II S.1 Alternativ-Entwurf und § 42 I Kommissionsentwurf
6) s. § 39 II S.2 Alternativ-Entwurf und § 46 Kommissionsentwurf. Vgl. weiter: Kühler in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd., S. 90 ff., Hauck in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd., S. 106 ff (zu Sozialversicherungsfragen).

als jetzt unter der Geltung des Arbeitsbelohnungssystems [1] Dies kann - ohne daß schon hier auf die nähere Ausgestaltung eines Entlohnungssystems einzugehen wäre - durch eine kurze Berechnung widerlegt werden: wenn man von der am niedrigsten bezahlten Arbeit ausgeht, so dem Eintüten von Fertigwaren in der Textilindustrie, bei der die Höhe des Tariflohnes 3,72 DM pro Stunde beträgt[2] und wenn man diese Arbeit untertariflich mit 3.- DM pro Stunde bezahlt, so ergibt sich ein Brutto-Monatsverdienst von 528.- DM [3]. Von diesem Verdienst werden nun Lohnsteuer (hier bspw. bei Steuerklasse II mit einem Kind DM 8.-), Kirchensteuer (bei diesem Beispiel 0,64 DM), der Arbeitnehmer-Anteil an der Sozialversicherung (hier: 73,44 .- DM) sowie ein angemessener Satz für die Kosten der Unterbringung (rund 180.- DM) abgezogen. Dem Gefangenen würden dann 265,92 DM monatlich verbleiben. Selbst wenn man nun einen Betrag für den Unterhalt seiner Familie in Abzug bringt [4], etwa DM 150.- monatlich - wobei nicht verkannt werden kann, daß ein solcher Betrag lediglich einen Beitrag, nicht aber den gesamten Familienunterhalt darstellen kann - so würde dem Gefangenen zumindest nicht weniger verbleiben als bei der bisherigen Regelung. Da der Durchschnitts-Monatsverdienst bei der Arbeitsbelohnungsregelung nur zwischen 30.- und 50.- DM liegt, in dem gewählten Beispielsfall dem Gefangene aber 115,92.- DM verbleiben, kann nicht behauptet werden, daß der Gefangene bei einem Entlohnungssystem schlechter stehen werde als jetzt. Auch trifft es nicht zu, daß nur gutausgebildete und gelernte Arbeiter von der Einführung eines Entlohnungssystems Vorteile hätten.[5] Das oben ge-

---

1) s. Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S.117. Holl, ZfStrVo 1957, 368. Knauff, ZfStrVo 1959/60,105 f.
2) Tariflohn für die gewerblichen Arbeitnehmer der Maschenindustrie Südbayerns, Lohngruppe I für die Orts-Sonderklasse (z.B. in München) vgl. Tarifvertrag vom 25.3.1970
3) bei 22 Arbeitstagen und Achtstunden-Tag.
4) zur Frage, ob dem Gefangenen der Betrag für den Familienunterhalt zwangsweise abgezogen werden soll, s. unten Näheres
5) so aber Knauff, a.a.O.

wählte Beispiel zeigt vielmehr, daß auch diejenigen Gefangenen, die keine Berufsausbildung haben, bei einer normalen Entlohnung auch der undifferenzierten Arbeiten, zu denen keinerlei Ausbildung notwendig ist, finanziell besser stehen, als bei der jetzigen Bezahlung einer Arbeitsbelohnung.

Den Gegenpol dieses Arguments bildet die Befürchtung, ein Gefangener könne, da die Möglichkeiten des Geldausgebens in der Anstalt gering seien, bei einer vollen Entlohnung in kurzer Zeit ein Vermögen zusammensparen, wozu er in der Freiheit niemals käme. Egner, der diese Einwendung vor allem bringt [1], führt das Beispiel eines Sittlichkeitsverbrechers an, der nach sechs Jahren Haft mit Ersparnissen von über 50.000.- DM entlassen werden würde. Auch dies soll durch eine Berechnung überprüft werden: bei Annahme der günstigsten Umstände könnte sich ein monatlicher Brutto-Verdienst von 1.232.- DM ergeben. Ein weit übertariflich [2] bezahlter Handwerker mit abgeschlossener Lehre könnte nämlich einen Stundenlohn von 8.- DM erhalten, womit bei 22 Arbeitstagen und acht Stunden täglicher Arbeitszeit der genannte Monatsverdienst erreichbar wäre. Wenn keinerlei Familie vorhanden ist, kämen für den Gefangenen nur 194,90.- DM an Lohnsteuer, 15,59 an Kirchensteuer, 112,55.- DM Sozialversicherungsbeiträge und 180.- DM Kosten für Unterbringung in Betracht. Dem Strafgefangenen würden unter diesen Umständen 728,96.- DM monatlich verbleiben. Bei der Annahme, daß sein monatlicher Konsum in der Anstalt so gering ist, daß er monatlich 600.- DM sparen kann, ergeben sich tatsächlich 43.200.- DM Ersparnisse nach einer Strafdauer von sechs Jahren. Es ist jedoch nicht recht einzusehen, inwiefern dies gegen die Einführung eines Ent-

1) Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 117
S. aber auch Hamburger Berichte, Teil II, S.107

2) der Tariflohn für Handwerker mit abgeschlossener Lehre beträgt z.B. für die Arbeitnehmer in der Maschenindustrie Südbayerns in der Orts-Sonderklasse 4,95.- bis 5,18.-DM pro Stunde (Lohntarifvertrag vom 25.3.1970) Eine übertarifliche Zahlung ist möglich und derzeit auch üblich. Untertariflich kann bei Vorliegen eines Tarifvertrages nicht entlohnt werden. Bei Berechnungsbeispiel Nr.1 auf S.64 wurde von einer untertariflichen Entlohnung ausgegangen, da für Gefangene nicht unbedingt ein Tariflohn in Ansatz zu bringen ist. S. dazu näher unten S. 125 ff.

lohnungssystems sprechen soll. Es mag sein, daß die Konsummöglichkeiten in der Vollzugsanstalt geringer sind, bzw. dem Gefangenen nicht erlaubt wird, seine Konsumwünsche trotz vorhandener Geldmittel voll zu befriedigen,[1] so daß ein echter "Konsumverzicht", der eine Rechtfertigung der Ersparnisse darstellen würde, nicht vorliegt. Dennoch geht es nicht an, einen (theoretisch denkbaren) Extremfall als Argument gegen eine volle Entlohnung der Strafgefangenen zu benutzen. Denn in der Regel dürften derartige Ersparnishöhen von den Gefangenen nicht erreicht werden, da sie oft keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und außerdem die Ausgaben in den meisten Fällen doch höher sind als in dem angeführten Berechnungsbeispiel. In Ausnahmefällen kann eine gewisse Höhe durchaus erreicht werden, aber schon die Kennzeichnung als Ausnahme verbietet es, daraus zu folgern, eine volle Entlohnung wäre aus diesem Grund nicht zweckmäßig. Letztlich steht auch hinter diesem Argument gegen die Entlohnung der Gefangenen nur die Befürchtung, der Gefangene könne besser gestellt sein als ein freier Arbeiter und die Strafe sei auf diese Weise kein Übel, sondern ein Vorteil [2]. Jedoch ist der Strafgefangene allein durch den Freiheitsentzug, also die Behinderung des Gutes, das heute am höchsten einzuschätzen ist, schon wesentlich schlechter gestellt als jeder freie Bürger. Auch ein sehr hoher ersparter Geldbetrag kann die Nachteile des Freiheitsentzuges nicht kompensieren [3]. Die Befürchtung, daß die Gefangenen bei einer vollen Arbeitsentlohnung horrende Summen ersparen würden, ist demnach übertrieben und liefert keinen stichhaltigen Einwand gegen die Einführung einer Entlohnung für Gefangene.

---

1) auch bei Einführung einer Arbeitsentlohnung könnte es aus Vollzugsgründen zweckmäßig sein, nicht das ganze verdiente Geld zum Einkauf freizugeben, sondern nur einen begrenzten Betrag. S. dazu unten S. 141
2) vgl. oben S. 68, 69
3) so auch Hiete, ZStW 68, 214

c. Gegenargumente auf Grund von Vollzugserwägungen

Gegen die Einführung einer vollen Entlohnung werden aber auch deswegen Bedenken geltend gemacht, weil befürchtet wird, daß eine volle Entlohnung der Strafgefangenen Unruhe in das Anstaltsleben bringen könnte und dadurch den Vollzug erschweren würde. So bringt Egner die Einwendung, daß eine leistungsausgerichtete Entlohnung im Strafvollzug vollzugserschwerend wirken müsse. Denn im Gegensatz zum freien Wirtschaftsleben, wo einem Arbeiter, der die geforderte Leistung nicht erbringen kann oder will, gekündigt werden könne, sei eine Kündigung beim Strafgefangenen ausgeschlossen. Die Anpassung der Entlohnung an eine geringere Arbeitsleistung sei daher nur in Form von Abzügen möglich. Dies wäre aber eine Quelle von Streit, Beschwerden und Unzufriedenheit in der Anstalt [1]. Dem ist insoweit zuzustimmen, als tatsächlich die unterschiedlichen Leistungshöhen nur durch Zuschläge bzw. Lohnabzüge berücksichtigt werden können. Es dürfte auch richtig sein, daß durch Abstriche von der Entlohnung bei den davon betroffenen Strafgefangenen Unzufriedenheit entsteht. Dadurch wird die Arbeit der Strafvollzugsbediensteten in gewisser Weise erschwert. Aber es ist auch zu berücksichtigen, daß die Arbeit der Vollzugsbeamten unter der Geltung des Arbeitsbelohnungssystems noch wesentlich schwieriger ist. Denn mit dem Arbeitsbelohnungssystem sind nahezu alle Gefangenen unzufrieden [2], während mit einem Entlohnungssystem nur diejenigen unzufrieden sind, deren Leistungen schlechter beurteilt werden, bzw. die nicht die gleiche Leistung erbringen wie die Mehrzahl der Gefangenen. Im Vergleich zu den Schwierigkeiten, mit denen die Vollzugarbeit also

---

1) so Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S.117
2) vgl. oben S. 43 ff.

unter der Geltung der Arbeitsbelohnungsordnung konfrontiert ist, sind die Schwierigkeiten, die Egner insoweit bei Einführung einer Lohnzahlung für Gefangene befürchtet, eher geringer. Zwar bleiben auch nach der Ablösung des Arbeitsbelohnungssystems durch eine Entlohnungsordnung für die Vollzugsarbeit Schwierigkeiten übrig; aber sie treten bei weit weniger Gefangenen auf als bisher. Außerdem sind diese Schwierigkeiten auch anders geartet als die derzeitigen, die durch das Arbeitsbelohnungssystem verursacht werden. Denn während die Unzufriedenheit, die durch die Arbeitsbelohnung hervorgerufen wird, keinerlei Resozialisierungseffekt aufweist [1], hat die Unzufriedenheit, die bei Entlohnungszahlung auftreten kann, möglicherweise einen positiven Aspekt. Sie kann den Gefangenen dazu führen, seine eigene Leistung zu steigern, um das zu erreichen, was sein Mitgefangener erreicht. Auf Grund der Unzufriedenheit kann sich also der Strafgefangene eher an das Leistungsprinzip der freien Wirtschaft gewöhnen. Seine Resozialisierungschance in der Gesellschaft ist daher größer, da er sich schon im Strafvollzug - eventuell über den Umweg einer Unzufriedenheit mit einem Lohnabzug wegen zu geringer Leistung - daran gewöhnt hat, daß hoher Lohn nur durch hohe Leistung zu erreichen ist. Die Unzufriedenheit der Strafgefangenen mit Lohnabzügen, die bei Einführung eines an der individuellen Leistung ausgerichteten Entlohnungssystems unvermeidlich sind, und die damit verbundene Beeinträchtigung der Vollzugsarbeit können aus diesen Gründen nicht gegen eine volle Entlohnung im Strafvollzug vorgebracht werden.

Durch eine Entlohnungszahlung würde nach der Auffassung der Gegner einer Arbeitsentlohnung weiter die Folge eintreten, daß sich die Gefangenen ständig bemühen würden, eine besser bezahlte Arbeit auszuführen um eine entsprechend höhere Entlohnung zu erhalten. Altenhain [2] gibt daher zu

---

1) s. oben S. 43 ff.
2) Altenhain, JZ 66, 23

bedenken, daß dadurch der Vollzug von einer ständigen Unruhe erfüllt sei, die sich nur negativ auswirken könne. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Zwar mag die Arbeit der Strafvollzugsbeamten schwieriger und verantwortungsvoller werden als bisher, da es ihnen letztlich obliegt, zu entscheiden, welcher Gefangene welche Arbeit ausführt. Weil diese Entscheidung nach Einführung eines Entlohnungssystems oft erhebliche finanzielle Auswirkungen haben kann, wächst insoweit die Verantwortungslast der Vollzugsbeamten und damit die Schwierigkeit der Vollzugsarbeit. Aber der Vollzug hat schließlich die Aufgabe, die Resozialisierung des Strafgefangenen zu erleichtern und vorzubereiten [1]. Dies kann am ehesten erreicht werden, indem man die Verhältnisse des Strafvollzugs möglichst den Verhältnissen in der Freiheit anpaßt [2], um dadurch die negativen Auswirkungen einer Freiheitsstrafe [3] nach Möglichkeit einzuschränken. Zu den Gegebenheiten des freien Lebens gehört aber auch, daß sich jeder im Rahmen seiner persönlichen Leistungsgrenzen um einen besonders lohnintensiven Arbeitsplatz bemüht [4]. Es kann sich daher nur günstig für den Gefangenen auswirken, wenn er bereits während des Strafvollzugs die Möglichkeit erhält und auch ausnützt, sich beruflich zu verbessern. Daß damit für die Strafvollzugsbediensteten die Vollzugsarbeit komplizierter wird, ist eine unmittelbare Folge des - im Vergleich zum bloß repressiven Strafvollzug - "anspruchsvolleren" [5] Resozialisierungsvollzuges. Die größere Arbeitsbelastung muß daher im Zuge der Anwendung des effektiveren Mittels des Resozialisierungsvollzuges hingenommen werden. Das Streben

---

1) vgl. oben S. 20 ff;
2) s. Nr.72 Nr.1 der Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen der Vereinten Nationen.
3) zu diesen Auswirkungen s. Mittermaier, Gefängniskunde, S. 135 ff.
4) vgl. dazu Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 43 und 99.
5) so Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S.153

der Gefangenen nach besser bezahlter Arbeit kann demnach nicht negativ beurteilt werden, da es die endgültige Resozialisierung fördert. Die damit verbundene Bewegung im Anstaltsleben ist infolgedessen ebenfalls kein ausreichendes Argument, die Zahlung einer vollen Entlohnung im Strafvollzug abzulehnen.

Aus den gleichen Gründen kann gegen ein Entlohnungssystem nicht ins Feld geführt werden, es würde durch die unterschiedlichen Lohnhöhen ein soziales Gefälle in den Strafanstalten entstehen, dessen Folge eine neue Form der "Klassenbildung" im Strafvollzug wäre [1]. Auch im freien Berufsleben bringen die verschieden hohen Tariflöhne Unterschiede in der Entlohnung mit sich. Der Gefangene befindet sich daher auch nach seiner Entlassung in der Situation, daß andere mehr oder auch weniger als er selbst verdienen. Die volle Entlohnung im Strafvollzug würde daher keine"neue Klassenbildung" ergeben, wie Würtenberger dies annimmt [2], sondern lediglich die derzeitige Gesellschaftsstruktur, soweit sie den Komplex der Arbeitsentlohnung betrifft, auf den Strafvollzug übertragen. Es bilden sich demnach durch die Zahlung eines leistungsangemessenen Lohnes keine neuen Klassen, deren Grundlage allein im Strafvollzug besteht,[3] sondern es werden nur die Differenzierungen in den Strafvollzug übernommen, denen sich der Gefangene nach seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft auf Grund des unterschiedlichen Leistungsvermögens der einzelnen Menschen ohnehin gegenübergestellt sieht. Es wäre folglich unklug, im Strafvollzug krampfhaft jedes Lohngefälle zu vermeiden und statt dessen eine künstliche Lohnnivellierung aufrechtzuerhalten, die den Verhältnissen des freien Wirtschaftslebens nicht entspricht. Vielmehr ist wegen der Tatsache, daß der beste Resozialisierungsvollzug derjenige ist, der die Verhältnisse im

---

1) so Würtenberger, JZ 67, 240
2) Würtenberger, a.a.O.
3) vgl. dazu den Begriff der "Subkultur". S. insbesondere Harbordt, Die Subkultur des Gefängnisses - Eine soziologische Studie zur Resozialisierung, 1967

Strafvollzug weitestgehend an die des freien Lebens anpaßt,[1] eine volle Arbeitsentlohnung gerade deshalb zu verlangen, weil sie ein Lohngefälle und daher eine Angleichung an die Verhältnisse in der Freiheit mit sich bringt. Denn nur wenn man die Gegebenheiten des freien Lebens so weit wie möglich auf den Strafvollzug überträgt, ist die problematische "Windstille"[2] im Anstaltsleben zu überwinden. Es ist daher gar nicht notwendig, eine Gleichheit der Verdienste wenigstens partiell dadurch herbeizuführen, daß man den Gefangenen nicht den gesamten Lohn ausbezahlt, sondern nur ein Hausgeld, das für alle Gefangenen gleich hoch angesetzt wird [3]. Denn es sollen ja gerade die gleichen Verhältnisse wie in der Freiheit, also auch unterschiedliche Lohnhöhen mit all ihren Konsequenzen, angestrebt werden, damit die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Strafgefangenen umso leichter geschehen kann.

Grundlos ist auch die Befürchtung, ein Entlohnungssystem würde zu Mißständen in den Vollzugsanstalten führen. Altenhain gibt der Besorgnis Ausdruck, daß die "Pfründen" in den Anstalten bald von den haftgewohnten, robusten Gefangenen besetzt würden und nicht von den leistungsstärksten.[4] "Pfründen" gibt es jedoch im Strafvollzug nicht. Laut Definition ist eine Pfründe eine mit besonders gutem Einkommen ausgestattete Stelle ohne große Arbeitslast [5]. Da bei einem an der Leistung ausgerichteten Arbeitsentlohnungssystem nur dann eine hohe Entlohnung anfällt, wenn auch eine große Arbeitsleistung erbracht wird, ist es kaum denkbar, daß ein Gefangener im Strafvollzug eine "Pfründe" haben könnte. Immer muß er zuvor eine hohe Leistung vollbringen, bevor er eine große Entlohnung erhält. Es kann zwar durchaus Arbeiten geben, die weniger

---

1) vgl. § 3 a II Kommissionsentwurf
2) so v. Holtzendorff, Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzugs, 1865, S.108.(zitiert nach Schüler-Springorum, S.171)
3) so Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 98
4) Altenhain, JZ 66, 25
5) so Der Neue Brockhaus unter "Pfründe"

Aufwand erfordern und dennoch relativ gut entlohnt werden. Aber es hieße der betreuenden Arbeit der Strafvollzugsbediensteten wenig Vertrauen entgegenbringen, wenn man befürchtet, daß die "guten" Arbeitsplätze in die "falschen" Hande geraten. Vielmehr kann man doch wohl davon ausgehen, daß die Strafvollzugsbeamten in gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgabe [1] jedem Gefangenen die ihm angemessene Arbeit zuteilen. Mißstände dürften daher auf Grund der Einführung eines Entlohnungssystems nicht entstehen. Im übrigen sind all die Bedenken, die aus Vollzugserwägungen gegen eine Arbeitsbelohnung vorgebracht werden, auch gegen die Arbeitsbelohnung - wenngleich in einer anderen Größenordnung - vorzubringen. Sie können damit nicht dazu benutzt werden, die Ablehnung der Arbeitsentlohnung zu unterstützen, während gleichzeitig die Arbeitsbelohnungsordnung beibehalten werden soll.

d. Das "finanzielle" Argument gegen eine Arbeitsentlohnung der Strafgefangenen

Hauptargument gegen die Einführung einer vollen Entlohnung für Strafgefangene ist die damit verbundene Mehrbelastung des Staatshaushaltes [2]. Dieses Argument tritt auch bei den meisten der anderen Einwendungen gegen eine Entlohnung [3] mehr oder minder hervor. Vor allem der Hinweis auf die unzureichende Arbeitssituation in den Vollzugsbetrieben und

---

1) hierzu vgl. Krebs in: Strafvollzug in Deutschland, S. 199 ff, der sich mit den Problemen des Strafvollzugspersonals auseinandersetzt.
2) s. Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 98. Hinweis auf die finanziellen Belastungen auch bei Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S. 66. S. auch Gahlen in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd., S. 77
3) so Schmitt, a.a.O.

die damit zusammenhängende schlechte Ertragslage der Anstalten [1] gewinnt hier eine neue Bedeutung. Denn die durch die Arbeit der Gefangenen erzielten Einnahmen vermögen aus vielerlei Umständen, von denen insbesondere der ständige Wechsel der Gefangenen, die geringe Berufsvorbildung und die Organisation der Anstaltsbetriebe zu nennen sind, nicht, die Kosten des Strafvollzugs auch nur annähernd zu decken. So standen z.B. im Rechnungsjahr 1969 in Nordrhein-Westfalen den Ausgaben für den Strafvollzug in Höhe von 151.366.000.- DM nur 51.743.000.- DM an Einnahmen aus der Gefangenenarbeit gegenüber [2]. Das ergibt lediglich eine Kostendeckung von 34,2 % [3] durch die Einnahmen aus der Gefangenenarbeit [4]. In Bayern blieb für das Rechnungsjahr 1968 ein vom Staat zu deckender Differenzbetrag von 54.381.225,83.- DM.[5] Durchschnittlich kostete damit ein Gefangener unter Berücksichtigung aller Einnahmen aus seiner Arbeit den bayerischen Staat 14,42.- DM pro Tag [6]. Diese Zahlen errechnen sich - darauf sei noch einmal hingewiesen - unter Zugrundelegung des Arbeitsbelohnungssystems! Der Strafvollzug bringt also schon unter Geltung

---

1) vgl. oben S. 69 ff.
2) so der Vermerk über die Auswertung der Ergebnisse der Gefangenenarbeit im Rechnungsjahr 1969, Nordrhein-Westfalen, Az.: 4471 b E - IV B. 296, S.6 (künftig: Vermerk)
3) im Rechnungsjahr 1968 ergab sich eine Kostendeckung von 35,3 %, s. Vermerk S.6,7. Die Verringerung der Kostendeckung wurde durch Verbesserung des Vollzugs und gestiegene Personalkosten verursacht.
4) bei rd. 12.000 beschäftigten Gefangenen. S. Auswertung der Ergebnisse der Jahresnachweisungen über die Gefangenenarbeit, Rechnungsjahr 1969, Nordrhein-Westfalen, Az.: 4471 b E - IV B.298.(künftig: Auswertung)
Vgl. dazu vor allem Neu, Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, S. 35 ff., mit umfangreichem Zahlenmaterial. Gesamtüberblick für 1966 bei Neu, a.a.O., S. 99, Tabelle 13.
5) vgl. die Übersicht über die Durchschnittskosten eines Gefangenen in Bayern im Rechnungsjahr 1968, Az.: 4400 - VII a - 2154/69. Den Ausgaben in Höhe von 73.575.807,35 DM stehen Einnahmen in Höhe von 19.194.581,52.- DM gegenüber. (Künftig: Übersicht)
6) s. Übersicht, S. 10. Die Hamburger Berichte nennen 15,03.- DM als tägliche Unkosten eines Gefangenen. S. Hamburger Berichte, Teil I, S.29. Diese Beträge haben sich jedoch in der Zwischenzeit wesentlich erhöht. Im bayerischen Staatsministerium der Justiz wurden bei einer mündlichen Nachfrage Ende 1970 schon rd. 20.- DM pro Tag und Gefangenen genannt.

einer Arbeitsbelohnungsordnung erhebliche finanzielle Belastungen für den Haushalt mit sich. Diese Haushaltsbelastungen würden sich durch die Einführung einer leistungsangemessenen Entlohnung für Strafgefangene noch wesentlich steigern. Denn es müßten in erster Linie höhere Beträge als bisher für das Arbeitsentgelt der Gefangenen aufgebracht werden. Gleichzeitig würden aber auch die Vollzugskosten, speziell auf dem Personalkostensektor, steigen, da eine individuelle Lohnabrechnung personalaufwendiger ist als die verwaltungsmäßig einfach zu handhabende Arbeitsbelohnung [1]. Finanziell relevant wäre allerdings primär der höhere Aufwand an Entlohnungsgeldern. Die Personalkostensteigerung fällt zwar auch ins Gewicht, bedeutsamer bei dieser Seite des Problems ist aber der empfindliche Personalmangel, der eine ausreichende Besetzung der einzurichtenden Lohnbüros oft gar nicht zulassen dürfte [2]. Zunächst ist daher der Aufwand für die Entlohnungszahlung selbst zu untersuchen. Berechnungen über die haushaltsmäßige Mehrbelastung, die mit einer Entlohnung in den verschiedensten Formen verbunden ist, wurden vor allem in Nordrhein-Westfalen [3] und Hamburg [4] angestellt. Dabei wurden folgende Entlohnungssysteme auf ihre finanziellen Folgen für den Haushalt überprüft: einmal wurde davon ausgegangen, daß dem Gefangenen diejenigen Beträge gutzubringen sind, die der Fiskus aus der Gefangenenarbeit tatsächlich erzielt hat. Bei diesem System werden zunächst den Gefangenen, die diese Verdienste erzielt haben, die entsprechenden Beträge gutgebracht. Für alle anderen Gefangenen, die bisher lohnfreie Hausarbeiten bzw. lohnniedrige Arbeit (z.B. für Vollzugsbedienstete) ausführten,

---

1) so die Einwendung von Altenhain, JZ 66, 25
2) Altenhain, a.a.O. S. aber dazu unten
3) s. dazu die Zusammenstellung der Auswirkungen einer Entlohnung der Gefangenenarbeit in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (Justizministerium von Nordrhein-Westfalen) Künftig: Zusammenstellung.
4) s. Hamburger Berichte, Teil II, S.119

wurde ein Durchschnittslohn von 12.- DM bzw. 14.- DM pro Tag in Ansatz gebracht. [1] Davon wurden in Abzug genommen: Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge und ein Pauschalsatz für Verpflegung und Unterkunft in Höhe von 180.- DM pro Monat. Die jährlichen Mehrausgaben dieses Entlohnungsverfahrens im Vergleich zum derzeitigen System würden sich bei rd. 12.000 Gefangenen in Nordrhein-Westfalen auf ungefähr 22 Millionen DM belaufen [2]. Als weiteres Lohnmodell wurde in Nordrhein-Westfalen die Zahlung eines Einheitslohnes, der für alle in der Anstalt ausgeführten Arbeiten gelten sollte, untersucht. Bei einem solchen System würde der Gesamtbetrag aller erzielten Arbeitserträge auf alle Gefangenen gleichmäßig, d.h. unabhängig davon, ob eine differenzierte Arbeit oder nur leichte Hausarbeit ausgeführt wurde, verteilt und so ein Einheitslohn erzielt [3]. Dieses System würde zu einer Mehrbelastung des Haushalts in Höhe von 14,4 Millionen DM im Jahr führen [4]. Es wurde auch daran gedacht, unabhängig von den aus der Gefangenenarbeit tatsächlich erzielten Arbeitslöhnen einen besonderen Lohn für Arbeiten in Vollzugsanstalten einzuführen. Als Richtsatz für einen solchen "Vollzugsanstaltslohn" wurde der Ortslohn nach § 149 RVO in Erwägung gezogen, der von den Oberversicherungsämtern gemäß § 150 RVO besonders festgelegt wird. Bei einem am Ortslohn ausgerichteten Entlohnungsmodell würde also den Gefangenen der jeweilige [5] Ortslohn für

---

1) vgl. Zusammenstellung, S. 1 und Tabelle III
2) so Zusammenstellung S.4 und Tabelle III. Bei der Berechnung wurde teilweise von dem im Rechnungsjahr 1967 in Nordrhein-Westfalen erzielten Durchschnittslohn von (aufgerundet) 12.- DM pro Tag, bzw. von dem in Eigenbetrieben erzielten Durchschnittslohn von (abgerundet) 14.- DM ausgegangen.
3) im Berechnungsmodell betrug dieser Einheitslohn 12.- DM.
4) so Zusammenstellung, S. 5 und Tabelle V.
5) zur Zeit der Untersuchung (Ende 1967) betrugen in Nordrhein-Westfalen die Ortslöhne: für Männer über 21 Jahre in den städtischen Bereichen der Regierungsbezirke des Landes 16,60.- DM, in den ländlichen 15,60.- DM. Für Frauen über 21 Jahre 14,50.- DM bzw. 13,60.- DM.

ihre Arbeit vergütet. Für den Haushalt würde diese Art der Entlohnung eine Mehrbelastung von jährlich 32,5 Millionen DM bedeuten [1] Auch in Hamburg wird bei den Berechnungen über die Auswirkungen eines Entlohnungssystems von der Zahlung des Ortslohns [2] und einem darauf aufbauenden Prämienlohnsystem ausgegangen [3]. Die zusätzliche Belastung des Haushalts durch Anwendung dieses Entlohnungssystems wird von der Hamburger Kommission mit rd. 9,5 Millionen Mark für das Bundesland Hamburg angegeben [4]. Die finanziellen Auswirkungen eines Systems schließlich, das die freie Unterkunft und Verpflegung der Gefangenen nach § 160 RVO als Sachbezüge und damit als Entgelt ansieht, und den Gefangenen zusätzlich einen Barlohn zukommen läßt, würden sich auf 17,5 Millionen DM für das Bundesland Nordrhein-Westfalen belaufen [5]. Als Ergebnis ist also festzuhalten, daß die Einführung eines wie auch immer gearteten Entlohnungssystems für den Staatshaushalt eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten würde. Allerdings ist dabei fraglich, ob sich diese Mehrbelastungen tatsächlich in den oben angeführten Ausmaßen zwangsläufig ergeben müssen oder ob die Haushaltsbelastungen nicht niedriger gehalten werden können. Dazu wäre erforderlich, daß die Ausgaben gemindert oder die Einnahmen gesteigert werden oder daß beide Möglichkeiten gleichzeitig ergriffen werden. Eine Ertragssteigerung in Form einer Erhöhung der tatsächlichen Einnahmen kann allerdings nicht dadurch erzielt werden, daß in den Eigenbetrieben der Strafvollzugsanstalten die bisherige Übung aufgegeben wird, Leistungen für die eigene Anstalt nicht zu berechnen und außerdem die Preise

---

1) so Zusammenstellung, S. 6 und Tabelle VI. Bei dieser Berechnung sind allerdings nicht die Beträge in Ansatz gebracht worden, die das Land bei Einführung eines Ortslohns für Gefangene spart. So z.B. die ersparten Kosten für die Krankenbehandlung von Gefangenen, die dann ja vom Versicherungsträger bezahlt werden müßten. Die tatsächliche Haushaltsbelastungshöhe dürfte daher etwas niedriger sein.
2) durchschnittlicher Ortslohn in Hamburg zur Zeit der Hamburger Untersuchung (Ende 1969) war 22,75.- DM
3) s. dazu näher Hamburger Berichte, Teil II, S.83 ff.
4) bei rd. 3.000 Gefangenen Jahresdurchschnitt
5) so Zusammenstellung, S. 7 und Tabelle VIII

verschieden hoch anzusetzen, je nachdem, ob der Auftraggeber die eigene Behörde, eine fremde Behörde, Strafvollzugsbedienstete oder außenstehende Dritte sind.[1] In der Tat ist die tatsächliche Kosten- und Ertragslage der Eigenbetriebe nur dann betriebswirtschaftlich vollständig richtig erfaßt, wenn diese Leistungen für Behörden u.a. in Anlehnung an die Marktpreise bewertet und als Leistung abgerechnet werden. Aber dadurch würden zwar die Einnahmen des Strafvollzugs höher, aber für den Staatshaushalt insgesamt gesehen wäre damit keine Mehreinnahme verbunden. Denn die Beträge, die dem Strafvollzug auf diese Weise gutgeschrieben würden, erscheinen dann bei einer anderen Behörde als Mehrausgabe. Echte Einnahmesteigerungen ließen sich in den Eigenbetrieben daher nur durch eine Erhöhung der Arbeitspreise für Strafvollzugsbedienstete und außenstehende Dritte erreichen. Diese Preise müßten also kostendeckend gestaltet werden. Anderen Staatsbehörden höhere Preise zu berechnen würde sich dagegen nicht als Verringerung der Haushaltsbelastungen auswirken. Eine weitere echte Einnahmesteigerung könnte bei den Unternehmerbetrieben dadurch erreicht werden, daß man die den Auftraggebern berechneten Entgelte erhöht [2]. Allerdings können die Entgelte kaum auf das gleiche Niveau wie in der freien Wirtschaft angehoben werden. Denn die Arbeitsverwaltungen müssen dafür Sorge tragen, daß die Auftragsbestände der Vollzugsanstaltsbetriebe aufrechterhalten werden. Daher wird eine Notwendigkeit bestehen, die zu berechnenden Leistungsentgelte immer etwas niedriger anzusetzen, als die von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Bei der Vergebung der Arbeitskraft der Gefangenen an freie Unternehmer können also durch kostendeckende Entgelte Einnahmenerhöhungen erzielt werden. Eine wesentliche Steigerung der Einnahmen kann aber auf lange Sicht nur dadurch möglich werden, daß die Gefangenenarbeitsbetriebe

---

1) so aber Hamburger Berichte,Teil II, S. 74
2) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 73

in ihrer Organisation [1], Struktur und Ausstattung durch Investitionen, Modernisierung und Rationalisierung dem Stand der freien Wirtschaftsbetriebe angeglichen werden [2]. Der Hinweis auf die schlechte Arbeitssituation in den Anstalten, die nicht zuletzt verantwortlich ist für das Defizit im Strafvollzug, ist also insoweit berechtigt, als er die finanziellen Folgen dieser Situation in den Vordergrund stellt. Er mündet aber damit nur in das Argument ein, die Entlohnung der Gefangenen komme den Staat zu teuer, da die Arbeitseinnahmen die Ausgaben nicht decken könnten. Ein selbständiges Gegenargument läßt sich dagegen aus der unzulänglichen Arbeitsstruktur in den Anstaltsbetrieben nicht gewinnen [3]. Als feststehend kann also angesehen werden, daß die Gefangenenarbeitsbetriebe in ihrem jetzigen Zustand zur wesentlichen Verringerung des Strafvollzugsdefizits ungeeignet sind. Es wäre daher notwendig, die Ertragslage der Betriebe grundlegend zu verbessern. Dies kann vor allem durch Modernisierung und Rationalisierung der Fertigungsmethoden geschehen. Auch eine zeitgemäße Organisationsform der Betriebe[4] kann zu einer Einnahmesteigerung wesentlich beitragen. Zur Verwirklichung dieser Maßnahmen wären jedoch zunächst umfangreiche Investitionen nötig. Die anzustrebende Strukturverbesserung der Arbeitsbetriebe, die allen Gefangenen angemessene Arbeitsmöglichkeiten bringen würde, erfordert also zuerst einen erneuten finanziellen Aufwand. Eine Defizitsverminderung ist durch die Verbesserung der Arbeitssituation also erst auf lange Sicht zu erreichen. Damit kann aber auch eine andere Möglichkeit zur Einnahmesteigerung erst später wirksam werden. Zur Zeit muß von den Anstaltsbetrieben gemäß Nr. 83 I S.1 DVollzO auf die

---

1) vgl. zur künftigen Organisation der Gefangenenarbeit das Gutachten von Müller-Dietz zum 48. Deutschen Juristentag, S. 70 ff.
2) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 74
3) vgl. dazu oben, S. 69 ff.
4) vgl. z.B. Krebs, ZfStrVo 66, 204 ff: Die GmbH als Betriebsform der Arbeit in der Strafanstalt.

freie Wirtschaft in angemessener Weise Rücksicht genommen werden. Auch dürfen auf öffentliche Ausschreibungen von den Anstalten keine Angebote abgegeben werden (Nr. 83 III DVollzO). Wenn diese Rücksichtnahme entfiele, wäre für die Anstalten eine Verbesserung der Einnahmen durch Konkurrenzkampf mit der freien Wirtschaft denkbar. Es spricht auch einiges dafür, die "Konkurrenzklausel" der Nr. 83 III DVollzO künftighin entfallen zu lassen. Denn der Strafvollzug ist Aufgabe des Staates und damit eine Aufgabe und Verpflichtung [1] der Gemeinschaft. Zur Gemeinschaft gehören auch die Kreise der Wirtschaft. Die Verpflichtung, einen sinnvollen und effektiven Strafvollzug durchzuführen, trifft damit auch die wirtschaftlichen Interessengruppen. Sie sind deshalb verpflichtet, eine Konkurrenz der Gefangenenbetriebe zu dulden. Hinzukommt, daß diese Konkurrenz kaum ins Gewicht fällt [2]. Um so mehr muß auch die freie Wirtschaft mithelfen, einen resozialisierenden Vollzug zu ermöglichen, indem sie die Konkurrenz der Anstaltsbetriebe hinnimmt. Voraussetzung einer Einnahmevergrößerung im Wege des verstärkten Konkurrenzkampfes mit der freien Wirtschaft wäre jedoch, daß die Gefangenenarbeitsbetriebe überhaupt konkurrenzfähig sind. Dies kann aber nur nach einer Verbesserung der Arbeitsstruktur der Fall sein. Eine Erhöhung der Einnahmen wäre also auch hier nur auf lange Sicht zu erreichen. Im Gegensatz dazu sind andere Einnahmequellen mit der Einführung eines Entlohnungssystems sofort erschlossen. Denn es ist übereinstimmende Meinung [3] aller Befürworter einer Entlohnung der Strafgefangenen, daß von der verdienten Entlohnung Abzüge, so insbesondere für Steuern und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, gemacht werden können. Da der

---

1) so zutreffend Blau in: Strafvollzug in Deutschland, S.86. S. auch Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S.30

2) so Blau, a.a.O. Ebenso Neu, Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, S.32.

3) vgl. z.B. Hamburger Berichte, Teil II, S. 92 ff., § 39 II S. 2 AE. Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 97. S. auch § 46 Kommissionsentwurf. Vgl. weiter in den Tagungsberichten der Strafvollzugskommission: Schmidt, IX. Bd., S. 38 und 48; Kühler, IX. Bd., S. 90 ff.; Müller-Dietz, XI. Bd., S. 124.

Gefangene entlohnt werden soll, wird er mit Auszahlung eines Arbeitslohnes auch lohnsteuerpflichtig. Bei einem anzustrebenden Monats-Durchschnittsverdienst von 600.- DM [1] ergeben sich für Gefangene in Steuerklasse I 59,80.- DM, für Gefangene in Steuerklasse II ohne Kind 46,50.- DM, bei einem Kind 21,80.- DM, in Steuerklasse IV (ohne Kind) 59,80.- DM, mit einem Kind 50,30.- DM monatliche Lohnsteuerpflicht [2]. Im Jahre 1965 [3] war in Bayern rund 28 % der lohnsteuerpflichtigen Bevölkerung in Steuerklasse I, 8 % in Steuerklasse II_0 , 1,5 % in II_1 und rund 1 % in II_2 und höher. In Steuerklasse III_0 waren 12 %, in III_1 9 %, in III_2 7,5 %, in III_3 3 % und in III_4 1,5 %. In Steuerklasse IV_0 waren 10,5 %, in IV_1 8 %, in IV_2 3 % und in IV_3 und höher waren rund 1,5 %. In Steuerklasse V waren rund 5,5 %. In dieser Statistik sind die Strafgefangenen nicht enthalten, da sie als Arbeitsbelohnungsempfänger nicht lohnsteuerpflichtig waren. Jedoch treffen diese Angaben auch auf die Strafgefangenen zu, da die Steuerklasseneinteilung an Tatbestände wie Alter, Familienstand Kinderzahl u.ä. anknüpft, also an Sachverhalte, die bei den Strafgefangenen in gleicher Weise vorliegen wie bei der übrigen Bevölkerung. Eine Ausnahme ergibt sich nur bezüglich der Steuerklasse V. Diese Steuerklasse gilt für Verheiratete, bei denen ein Ehegatte nur geringen Arbeitslohn bezieht oder nur vorübergehend beschäftigt ist. Für diesen Ehegatten wird dann Steuerklasse V angenommen, während der andere Ehegatte in Steuerklasse III eingeordnet wird. Da der Strafgefangene in der Strafanstalt voll arbeitet und auch voll entlohnt werden soll, dürfte

---

1) diesen Betrag nennt Quensel,in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 55
2) vgl. dazu näher die Lohnsteuer-Monatstabelle
3) die folgenden statistischen Angaben sind dem Statistischen Jahrbuch für Bayern 1969, S. 316, entnommen. Der Übersichtlichkeit halber und da nur eine grobe Berechnung vorgenommen werden soll, sind sie auf- oder abgerundet. Die genauen Zahlenwerte finden sich a.a.O.

Steuerklasse V für die Strafgefangenen selbst kaum in Betracht kommt. Die 5,5 %, die im Gesamtbevölkerungsdurchschnitt [1] in Steuerklasse V sind, müssen daher hier auf die übrigen Steuerklassen für Verheiratete (II, III und IV) in etwa gleichen Teilen aufgegliedert werden. Von den Strafgefangenen sind demnach in Steuerklasse II_0 etwa 9,5 % (+ 1,5 % gegenüber der Gesamtbevölkerung), in Steuerklasse III_0 etwa 14 % (+ 2 %) und in IV_0 etwa 12,5 % (+ 2 %). Die Ungenauigkeit, die sich dadurch ergibt, daß von diesen aufgegliederten 5,5 % der Gefangenen einige Kinder haben dürften und damit nicht in die Steuerklassen II_0, III_0 und IV_0 gehören, ist relativ gering und kann außer acht gelassen werden. An der Aufschlüsselung auf die einzelnen Steuerklassen dürften sich auch seit 1965 kaum wesentliche Änderungen ergeben haben, da die Anknüpfungssachverhalte für die Steuerklassenaufteilung in der Bevölkerung im wesentlichen konstant bleiben. Auf Grund der Aufgliederung auf die einzelnen Steuerklassen und bei Annahme eines durchschnittlichen Monatsverdienstes von 600.- DM würden sich für das Land Bayern, das im Jahre 1969 rund 8.000 Strafgefangene hatte [2], bei Einführung eines Entlohnungssystems rund 2 Millionen Mark im Jahr Mehreinnahmen in der Lohnsteuer ergeben [3].

---

1) bezogen auf das Land Bayern

2) vgl. die Statistik des Bayerischen Statistischen Landesamtes, die die Zahl der Gefangenen zum 31.3.1969 in Bayern mit 7.685 angibt. In einer Zusammenstellung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Az.: 4471 - VII a - 1686/70, ist der durchschnittliche Gefangenenstand in Bayern für 1969 mit 8.894 angegeben. Die Zahl 8.000 dürfte mithin einen zuverlässigen Mittelwert darstellen.

3) Das gesamte Mehraufkommen an Lohnsteuern beträgt aufgerundet 4 Millionen Mark. Da aber gem. Art. 106 III GG das Lohnsteueraufkommen Bund und Ländern je zur Hälfte zusteht, entfallen hiervon auf das Land nur 50 %, also rd. 2 Millionen DM. Das Steueraufkommen wurde wie folgt berechnet: ausgehend von einer Gefangenenzahl von 8.000 wurde zunächst ermittelt, wieviel Gefangene in den einzelnen Steuerklassen einzuordnen waren. Diese Zahl wurde mit dem entsprechenden Lohnsteuerbetrag für diese betreffende Klasse multipliziert und ergab damit das monatliche Steueraufkommen dieser Steuerklasse. Die Addition der monatlichen Steueraufkommen aller Steuerklassen, multipliziert mit 12, ergab das Jahreslohnsteueraufkommen der 8.000 bayerischen Gefangenen.

Ebenso lassen sich die Einnahmen berechnen, die der bayerische Staat durch die Umlegung der Haftkosten auf die Gefangenen erzielen kann. Der Gefangene erhält vom Staat Unterkunft und Verpflegung. In Nordrhein-Westfalen wird bei Ansatz der vom Gefangenen zu zahlenden Haftkosten von einem Betrag von 6.- DM pro Tag ausgegangen [1]. Die Hamburger Kommission schlägt dagegen als Haftkostensatz den Sachbezugssatz gemäß § 160 RVO vor [2]. Der Ansatz auf der Grundlage des Sachbezugssatzes hat den Vorteil, daß damit die Haftkosten nach einer bereits bestehenden neutralen Regelung berechnet werden könnten. Eine spezielle Berechnung der Haftkosten, die immer der Kritik des Gefangenen in seiner konkreten Situation ausgesetzt wäre, kann damit unterbleiben [3]. Außerdem wird der Sachbezugssatz der RVO immer den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt, so daß sich ständige Erhöhungen der Haftkostenpauschale von seiten der Strafvollzugsverwaltungen erübrigen. Als Pauschalsatz für die Haftkosten ist daher der Sachbezugssatz gemäß § 160 RVO dem Gefangenen in Rechnung zu stellen. In Bayern beträgt der Sachbezugssatz zur Zeit [4] 174.- DM [5] im Monat. Das ergäbe bei 8.000 Gefangenen pro Jahr eine Haftkosteneinnahme von 16.704.000.-, also rund 17 Millionen Mark. Daher könnte - wenn man von den nur schwer einzuschätzenden Mehreinnahmen durch Preiserhöhungen und Betriebsstrukturverbesserungen hier absieht - mit einer Einnahmesteigerung von zusammen rund 19 Millionen Mark gerechnet werden. Zu dieser Steigerung auf der Einnahmenseite kommt auch eine Minderung auf der Ausgabenseite. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß die Reform der Gefangenenentlohnung nicht als einzige Reformmaßnahme durchgeführt

---

1) s. Zusammenstellung, S. 1
2) s. Hamburger Berichte, Teil II, S.97
3) so Hamburger Berichte, a.a.O.
4) d.h. Ende 1970
5) in Bewertungsklasse I

werden soll. Vielmehr soll diese Reform in ein Gesamtreformwerk eingebettet sein, von der ein sehr wichtiger Teilaspekt die Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe ist, die in der Regel als kriminalpolitisch verfehlt angesehen wird [1]. Ein Anfang ist insoweit schon gemacht worden, als durch den § 14 StGB n.F. die Verhängung von Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nur in Ausnahmefällen zugelassen wird und außerdem § 23 StGB n.F. die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung erheblich erweitert. Dies bedeutet, daß von den rund 8.000 Gefangenen, die Bayern im Jahre 1969 aufzuweisen hatte, unter Geltung der §§ 14 und 23 StGB n.F. mehr als ein Viertel, nämlich rund 2.300 Gefangene keine Freiheitsstrafe mehr verbüßen müßten [2]. Bei Ausdehnung der Grenze des § 14 StGB n.F. auf 9 Monate - was durchaus vertretbar wäre - würde sich diese Zahl auf rund 3.000 Gefangene, die nicht mehr die Vollzugsanstalten belasten würden, erhöhen. Das ergäbe - wenn man die täglichen Unkosten eines Gefangenen in Bayern mit rund 18.- DM ansetzt [3] - eine jährliche Einsparung von rund 15 Millionen Mark, wobei eine Ausdehnung des § 14 StGB n.F. noch nicht berücksichtigt ist. Eine Ausdehnung des § 14 StGB n.F. würde weitere 3,2 Millionen Mark Strafvollzugskosten im Jahr einsparen. Mit diesen speziellen Einsparungen ist auch noch eine weitere - oben noch nicht angeführte - Einnahme verbunden. Denn die 2.300 Gefangenen würden ja nicht etwa straflos bleiben, sondern an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Diese Mehreinnahmen zuverlässig zu berechnen, ist jedoch nahezu unmöglich, da eine Durchschnittsgeldstrafe wegen der Abhängigkeit von der Schuld des Täters nicht angegeben werden kann. Wenn man aber von nur 500.- DM Geldstrafe für jeden dieser 2.300 Gefangenen ausgeht, so ergäbe dies in

---

1) vgl. Dreher, § 14 Anm. 1, m.w.N.

2) s. Statistik über die Gefangenen u. Verwahrten zum 31. 3.1969 in Bayern, die 2.298 Gefangene mit einer Strafe unter 6 Monaten ausweist. Die Fälle, in denen nach § 14 StGB die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter 6 Mon. erforderlich ist, dürften selten sein und können daher hier außer acht gelassen werden.
Zu den finanziellen Auswirkungen der Reduzierung der kurzfristigen Freiheitsstrafe vgl. vor allem Neu, Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, S. 62 ff.

3) Die bayerische Kostenaufstellung für das Rechnungsjahr

Bayern eine Mehreinnahme an Strafen von 1,15 Millionen Mark [1]. Durch Einführung eines Entlohnungssystems ergeben sich noch weitere Ausgabe-Einsparungen. So entfallen insbesondere die bisher für die Arbeitsbelohnung aufzubringenden Beträge [2]. Weiter können Ausgaben für die Behandlung von kranken Gefangenen gespart werden, da diese Kosten dann vom Versicherungsträger zu übernehmen wären. Außerdem können Unterstützungsbeiträge, die bisher für die Familien von Strafgefangenen zu leisten waren, bei Zahlung einer vollen Entlohnung an die Gefangenen zu einem großen Teil eingespart werden, da der Gefangene dann selbst Beiträge zur Erhaltung seiner Familie leisten kann [3]. Die Hamburger Kommission setzt die Einsparungen an Krankenbehandlungskosten und Sozial-Unterstützungsbeiträgen bei einer Gefangenenzahl von 3.000 auf zusammen rund 2,7 Millionen Mark an [4]. Auf die bayerischen Verhältnisse von ca. 8.000 Gefangenen jährlich übertragen, würde dies eine Einsparung an Haushaltsausgaben von rund 7 Millionen Mark ergeben. Unter Zugrundelegung all dieser Zahlen ergäbe sich für Bayern bei Einführung einer Entlohnungszahlung für Strafgefangene folgende Gesamtrechnung: 1969 betrugen die Ausgaben für den Strafvollzug in Bayern 64,8 Millionen Mark. Einnahmen ergaben sich in Höhe von 18,2 Millionen Mark [5]. Es verblieb mithin eine Differenz von 46,6 Millionen Mark. Wenn ein Durchschnittsverdienst von etwa 600.- DM monatlich für Gefangene angesetzt wird, so betragen die Ausgaben für diese Entlohnung allein

---

1968 nennt zwar noch einen Betrag von 14,42.- DM pro Tag und Gefangenen (s. oben S.73). Laut mündlicher Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ist dieser Betrag jedoch mittlerweile auf ca. 20.- DM angestiegen. Es wurde deshalb hier ein Mittelwert in Ansatz gebracht.

1) im Zuge der Reformen wäre auch eine Erhöhung der Geldstrafensätze zu erwägen.

2) in Bayern betrug die Summe der Arbeitsbelohnung im Rechnungsjahr 1968 rd. 1,7 Mill. DM. (vgl. Übersicht,S.2

3) auf diese Kostenverlagerung weist Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S.98,99, hin.

4) s. Hamburger Berichte, Teil II, S.119. Die von den Sozialämtern gesparten Unterstüzungsbeiträge beruhen dabei auf einer Hochrechnung nach Erhebungen bei einigen hamburgischen Bezirksämtern.

5) s.Statistisches Jahrbuch für Bayern 1969, S.297

57,6 Millionen Mark im Jahr. Dazu kommen noch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung in Höhe von rund 7,7 Mark [1]. Insgesamt ergibt sich also ein zu deckender Betrag von rund 112 Millionen Mark. Davon sind aber in Abzug zu bringen einmal die mit einer Entlohnungszahlung verbundenen Einnahmen von 2 Millionen Mark Steuer-Mehraufkommen, 17 Millionen Mark an Haftkostenerstattung durch die Gefangenen und rund 1 Million Mark an Strafen-Mehreinnahmen. Also insgesamt 20 Millionen Mark Abzüge wegen erhöhter Einnahmen. Außerdem sind noch die Einsparungen, die ein Entlohnungssystem, das im Rahmen einer Gesamtreform eingeführt würde, in Abzug zu bringen: so 1,5 Millionen Mark bisher gezahlter Arbeitsbelohnung, 15 Millionen Mark Einsparung durch Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und 7 Millionen Mark an Ersparnissen bei Krankenbehandlungskosten und Unterstützungsgeldern. Das ergibt einen weiteren Abzug in Höhe von rund 22 Millionen Mark. Damit verbleibt ein Rest von 70 Millionen Mark. Da der bisherige Zuschuß bereits 46,6 Millionen Mark ausmachte [2], ergibt sich infolgedessen durch die Einführung eines Entlohnungssystems eine Mehrbelastung für den bayerischen Haushalt von 23,4 Millionen Mark im Jahr [3]. In dieser Zahl ist noch nicht berücksichtigt, daß die Einnahmen der Gefangenenbetriebe durch Preiserhöhungen und Strukturverbesserungen auf lange Sicht noch erheblich gesteigert werden könnten. Da diese Maßnahme jedoch von großen Investitionen und Verbesserungen der Arbeitssituation abhängen und dementsprechend spät Wirkungen zeitigen können, wurde von einem

---

1) der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung beträgt bei einem Monatsverdienst von 600.- DM ca. 81.- DM im Monat. (Berechnung also: 81 mal 12 mal 3.000)

2) im Jahre 1969, s. Statistisches Jahrbuch für Bayern 1969, S. 297

3) dieses Ergebnis deckt sich auch in etwa mit dem Resultat, zu dem die Hamburger Kommission kommt. Sie errechnete für Hamburg bei 3.000 Gefangenen eine Mehrbelastung von 9,4 Mill. Mark (vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S.119). Ähnlich ist auch das Ergebnis in Nordrhein-Westfalen, wo bei Ansatz des Ortslohns für rd. 12.000 Gefangene eine Mehrbelastung von 32,5 Mill. Mark errechnet wurde. (s. Zusammenstellung, S.6 u. Tabelle VI

zahlenmäßigen Ansatz hier Abstand genommen. Es kann also davon ausgegangen werden, daß eine Entlohnung der Gefangenen in Bayern den erforderlichen Zuschuß zum Strafvollzug um 23,4 Millionen Mark erhöhen würde. Dies ist jedoch nur der unmittelbare finanzielle Aspekt eines Entlohnungssystems. Mit der Einführung einer Arbeitsbelohnung könnte aber auch eine Erschwerung des verwaltungsmäßigen Ablaufs des Strafvollzugs verbunden sein und damit weitere Kosten entstehen. So befürchtet Altenhain [1] vor allem eine Verwaltungsmehrarbeit durch die erforderlich werdende Lohnbuchhaltung und eine Vergrößerung des empfindlichen Personalmangels. Auf diese Weise könnten bei Einführung einer Entlohnungsordnung weitere Vollzugskosten entstehen. Diese Bedenken dürften aber zu einem großen Teil unbegründet sein. Eine Verwaltungsmehrarbeit ließe sich durch eine entsprechende Ausgestaltung des Entlohnungssystems in engen Grenzen halten. Ein Personalmangel dürfte vor allem deswegen nicht akut werden, da unter der Geltung des § 14 StGB n.F. künftighin die Vollzugsanstalten rund 1/4 weniger Strafgefangene haben werden [2]. Das auf diese Weise frei werdende Vollzugspersonal könnte zu einem Teil bei der entstehenden Verwaltungsmehrarbeit eingesetzt werden, ohne daß sich wesentliche zusätzliche Kosten ergeben würden. Ein Einsatz von Strafgefangenen zur Lohnabrechnung ist dagegen nicht zu empfehlen, da grundsätzlich vermieden werden soll, Gefangene mit Tätigkeiten zu betrauen, die ihnen Einblick in die persönlichen Verhältnisse anderer Gefangener verschaffen [3]. Der Hinweis auf die nicht zu bewältigende Verwaltungsmehrarbeit spricht demnach nicht gegen eine Entlohnung der Strafgefangenen, vorausgesetzt, es gelingt, ein verwaltungsmäßig einfach zu handhabendes System einer leistungsangemessenen Entlohnung zu

---

1) Altenhain, JZ 66, 25
2) s. oben, S. 97. Vgl. dazu auch Quensel in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 50 ff.
3) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 37

finden und weiter vorausgesetzt, daß die erwartete Personaleinsparung im erhofften Umfang eintritt. Das Hauptproblem bei der Frage der Gefangenenentlohnung durfte also nach wie vor die enorme Haushaltsmehrbelastung sein. Diese Belastung ist erst nach großen Anstrengungen und auf lange Sicht durch Modernisierung und Rationalisierung der Gefangenenbetriebe zu verringern. Es kommt also darauf an, ob wichtige Gründe vorhanden sind, daß der Staat diese finanzielle Mehrbelastung in Kauf nimmt und eine Entlohnungsregelung für Strafgefangene trifft. Der wichtigste Grund, eine finanzielle Mehrbelastung auf sich zu nehmen, liegt in dem angestrebten Ziel. Der Strafvollzug soll den Gefangenen bei dem Prozeß der Resozialisierung unterstützen und ihn für die Gesellschaft wiedergewinnen. Dadurch soll erreicht werden, daß der Gefangene nicht wieder straffällig wird und der Gesellschaft neuen Schaden zufügt. Denn auch das Verbrechen selbst kostet den Staat viel Geld, das er für Verbrechensaufklärung und Verbrechensahndung [1] aufbringen muß. Dabei ist der volkswirtschaftliche Schaden, der durch das Verbrechen angerichtet wird, noch nicht einmal berücksichtigt. Quensel schätzt diese Schäden unter Einbeziehung der "Weiße-Kragen-Kriminalität" auf mindestens 2 Milliarden Mark jährlich! [2] Man kann nun - wie Quensel dies tut [3] - diese sekundären Ersparnisse, wie die erhoffte Verringerung der Rückfalligkeit und die damit verbundene Verminderung der angerichteten volkswirtschaftlichen Schäden, bei der Berechnung der Kosten einer Entlohnungsordnung außer Ansatz lassen, um zu den realen finanziellen Mehrbelastungen zu kommen. Bei der Entscheidung jedoch, ob der Staat die sich real ergebenden Mehrbelastungen auf sich nehmen soll, können diese Gesichtspunkte aber auf keinen Fall außer acht gelassen werden. Denn es gilt, eine Abwägung zu

---

1) damit ist hier nur das Verfahren und nicht der Vollzug gemeint.

2) Quensel in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S.53 Zu den Kosten der Kriminalität insgesamt vgl. umfassend Neu, Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, S. 10 ff. Volkwirtschaftlich gesehen gehört zu diesen Kosten auch die Gesamtsumme der durch den Strafvollzug entgangenen Einkommen der Gefangenen, s. dazu Neu, a.a.O., S.51 ff. Zum volkswirtschaftlichen Schaden s. auch bei Dünnebier, Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen, S. 72, 73.

3) Quensel, a.a.O.

treffen zwischen Aufwand und angestrebtem Ziel. Durch eine Entlohnungszahlung soll die Resozialisierungsquote erhöht werden. Es soll also eine wirksame und nutzbringende Spezialprävention erreicht werden, die eine Senkung der Kriminalität mit sich bringt. Dieses Ziel muß zu dem finanziellen Mehraufwand in Relation gesetzt werden. Dies kann aber nicht in der Form einer Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgen, denn hier sind Wertungen erforderlich. Dabei dürfte aber kein Zweifel bestehen, daß eine Wertung nur zu dem Ergebnis kommen kann, daß um des angestrebten Zieles willen die finanziellen Belastungen übernommen werden müssen. Denn wie die Erscheinungen der Krankheit und des Alters ist das Phänomen des Verbrechens eine der Gesellschaft gestellte soziale Aufgabe [1]. Die Bewältigung dieser Aufgaben kann nicht "wirtschaftlich" erfolgen, d.h. es wird immer nötig sein, daß die Gesellschaft für die Erfüllung dieser sozialen Verpflichtungen Geldmittel zuschießt. Denn es erscheint als unmöglich, daß Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Pflegeheime die anfallenden Kosten selbst decken können. Die nötigen Aufwendungen für solche Unternehmen sind viel zu hoch, als daß sie auf den einzelnen Benutzer umgelegt werden könnten. Auf diesem Sektor der Staatsausgaben wird daher ein Defizit zwischen Einnahmen und Ausgaben wohl für immer unvermeidlich bleiben. Dennoch kann sich die Gesellschaft nicht mit dem Hinweis auf die "Unwirtschaftlichkeit" solcher sozialen Einrichtungen ihrer Verpflichtungen entledigen. Die Bewältigung des Phänomens des Verbrechens gehört aber ebenso wie die Versorgung der Kranken und Alten zu den Pflichten einer verantwortungsbewußten Gesellschaft. Der Staat muß deshalb auch auf diesem Gebiet finanzielle Zuschüsse leisten, um seiner Verpflichtung gerecht zu werden. Die soziale

---

1) s. auch den Begriff des "Sozialkranken", der die Verwandtschaft der beiden sozialen Aufgaben (Krankenfürsorge und Strafvollzug) plastisch herausstellt. So z.B. bei Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S.19

Aufgabe besteht dabei einmal darin, dem Verbrecher die Möglichkeit zu einer Rückkehr in die Gesellschaft zu geben, zum anderen darin, die Gemeinschaft durch erfolgreiche Spezialprävention in Form der Resozialisierung wirksam zu schützen. Es entspräche daher nicht der sozialen Verpflichtung, wenn von der Ablösung einer resozialisierungsfeindlichen [1] Entgeltzahlung (der Arbeitsbelohnungsordnung) und der Einführung eines resozialisierungsfördernden [2] Entlohnungssystems für Strafgefangene lediglich aus Kostengründen abgesehen würde. Denn dadurch wird einer Resozialisierung entgegengearbeitet und somit einer zweifachen sozialen Aufgabe (Wiedereingliederung des Täters und Schutz der Gesellschaft) nicht entsprochen. Wenn mit dem Argument der hohen Kosten die Chance einer erhöhten Resozialisierungsquote beiseite geschoben wird, so entspricht dies daher nicht einem Verhalten, das an den Aufgaben der sozialen Gemeinschaft orientiert ist. Oder, um das harte Wort Baumanns zu gebrauchen: eine Gesellschaft, die ein Resozilisierungsmittel lediglich aus Kostengründen nicht anwendet, verdient die Verbrechen, die sie beunruhigen [3].

---

1) s. dazu oben S. 38 ff.
2) s. dazu oben S. 52 ff.
3) Baumann in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 35. S. dazu auch Eberhard Schmidt, Zuchthauser und Gefängnisse, S. 47, der darauf hinweist, daß ein nicht resozialisierungsfördernder Strafvollzug die Gesellschaft letztlich noch teurer komme.

V. Ablehnung von Zwischenlösungen

Als Ergebnis der bisherigen Darlegungen kann daher festgehalten werden, daß sämtliche Argumente gegen eine Entlohnungszahlung nicht zu einer Ablehnung der Einführung eines Entlohnungssystems führen können. Vielmehr würde sich ein solches System sehr resozialisierungsfördernd auswirken. Es sollte daher die Ablösung der bisherigen Arbeitsbelohnungsordnung durch eine Entlohnungssystem erfolgen, das dem Gefangenen einen Rechtsanspruch auf eine leistungsangemessene Entlohnung einräumt. Damit würde einer Forderung entsprochen, die bereits von dem Fünften Internationalen Gefängniskongreß 1895 in Paris und dann wieder von dem Zwölften Internationalen Gefängniskongreß 1950 in Den Haag gestellt wurde [1]. Auch würde dadurch den Entschließungen und Empfehlungen des Zweiten Kongresses der Vereinten Nationen entsprochen, die die Gewährung einer reinen Anerkennungsbelohnung an Gefangene, die produktive Arbeit leisten, als mit der gegenwärtigen Auffassung vom Strafvollzug unvereinbar erklären [2]. Ebenso sprechen sich die Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen für die Zahlung einer angemessenen Entlohnung aus [3]. Auch die Empfehlungen und Grundsätze der Strafvollzugskommission fordern ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt, das dem tatsächlichen Arbeitseinsatz des Gefangenen entspricht [4]. Schließlich hält auch der Alternativentwurf in § 39 II eine der Leistung entsprechende Entlohnung für anstrebenswert. Man kann also sagen, daß sich zunehmend die Erkenntnis durchsetzt, daß nur eine leistungsangemessene volle Entlohnungs-

---

1) vgl. Mittermaier, Gefängniskunde, S.94, Fußn.8
2) Entschließungen des Zweiten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger, 8. bis 20.8.1960 in London, VI c II
3) Einheitliche Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Erste Konferenz der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger, Genf, 22.8. bis 3.9.1955) Leitsatz 76
4) Empfehlungen und Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema Berufliche Förderung, Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt u. Arbeitspflicht, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd., S. 1 ff.

zahlung einer modernen und zweckgerichteten Auffassung vom Strafvollzug entspricht. Damit ist aber gleichzeitig ausgesagt, daß Zwischenlösungen, die zwar eine Ablösung der Arbeitsbelohnungsordnung, nicht aber die Einführung eines Entlohnungssystems vorsehen, einem modernen Strafvollzug nicht adäquat sind. Alle diese Zwischenlösungen sind deshalb zugunsten einer Entlohnungsordnung abzulehnen.

1. bloße Erhöhung der Arbeitsbelohnung

Insbesondere ist der Vorschlag abzulehnen, der ein Verbesserung des derzeitigen Systems dadurch erreichen will, daß lediglich die Arbeitsbelohnungsbeträge erhöht werden, das System aber ansonsten der Arbeitsbelohnungsordnung völlig gleich bleibt [1]. Denn wenn auf diese Weise die Gefangenen Beträge erhalten, die in etwa die Höhe des für die gleiche Arbeit gezahlten freien Lohnes erreichen, so ist kein Grund einzusehen, warum man dann die Nachteile der Arbeitsbelohnungsordnung [2], die ja bei einem solchen System, abgesehen von den rein materiellen Verbesserungen, bleiben würden, in Kauf nimmt, ohne dafür die Vorteile der Vollentlohnung [3] zu bekommen. Der einzige Vorteil eines solchen Entgeltmodelles wäre, daß der Gefangene in finanzieller Hinsicht besser gestellt wäre als bisher. Damit aber das Arbeitsentgelt eine echte Resozialisierungswirkung entfalten kann, muß eine Beziehung zwischen Leistung und eigenem Arbeitsfleiß und dem erzielten Lohnergebnis bestehen. Die Arbeitsbelohnung kann aber diese Wechselwirkung nicht deutlich machen [4]. Wenn man nun diesen Nachteil dadurch ausgleichen würde, daß man auch Arbeitsbelohnung in erhöhtem Maß von den Leistungen und der Vorbildung des Gefangenen abhängig macht und dann in

---

1) so z.B. Krüger, ZfStrVo 1959/60, S.102
2) s. oben S. 38 ff.
3) s. oben S. 52 ff.
4) vgl. dazu oben S. 46

entsprechenden Fällen eine Arbeitsbelohnung in Höhe des "freien Lohnes" auszahlt, so würde dies praktisch auf ein Vollentlohnungssystem hinauslaufen. Wenn man aber die Arbeitsbelohnungsbeträge zwar anhebt, jedoch nicht die Höhe einer Entlohnung erreichen läßt, so würde dies zwar eine gewisse Verbesserung bedeuten, aber die negativen Auswirkungen des Arbeitsbelohnungssystems keineswegs beseitigen. Ebenso wären auch in diesem Fall die Vorteile nicht gegeben, die ein Entlohnungssystem mit sich bringen würde. Der Vorschlag, das Gefangenenentgelt in seiner rechtlichen Ausgestaltung der bisher gewährten Arbeitsbelohnung gleich zu lassen und nur in der Höhe zu verbessern, kann aus diesen Gründen keine echte Lösung des Problems darstellen und ist deshalb zu verwerfen.

2. volle Entlohnung der Freigänger; Arbeitsbelohnung für die übrigen Gefangenen

Auch der Vorschlag, die Zahlung einer vollen Entlohnung auf einzelne Gefangene, so vor allem Freigänger [1], zu beschränken und im übrigen bei der heutigen Arbeitsbelohnung zu bleiben [2], kann keine gangbare Zwischenlösung abgeben, auch wenn dabei eine Erhöhung der Arbeitsbelohnungsbeträge vorgesehen ist. Ein solches System dürfte zwar nicht gegen Art. 3 I GG verstoßen, da eine sachliche Differenzierung gegeben ist, die Lohnunterschiede zwischen Gefangenen, die außerhalb der Anstalt eingesetzt werden können, und solchen, bei denen diese Möglichkeit aus irgendwelchen Gründen nicht gegeben ist, rechtfertigen. Voraussetzung wäre allerdings, daß die Vergabe der Freigängerstellen willkürfrei geschieht. Auf Art. 3 I GG kann ein Einwand gegen ein solches Modell also kaum aufgebaut werden [3]. Aber es würde den Vollzug

---

1) zum Begriff vgl. Egner, Deine Rechte als Strafgefangener S. 108
2) so der Vorschlag Egners, a.a.O., S.118. Ebenso die Denkschrift des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, Mai 1967. Abgedruckt in DBB Dokumente 2, S.16
3) Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S.96 geht allerdings von einem Verstoß gegen Art. 3 I GG in diesem Falle aus.

und die Resozialisierungsbemühungen der Anstalten überaus erschweren, wenn die Entlohnung der Gefangenen nach diesem Vorschlag erfolgen würde. Denn abgesehen davon, daß bei dieser Lösung ein großer Teil der Gefangenen nach wie vor den Nachteilen des Arbeitsbelohnungssystems ausgesetzt wäre, würde sich dieser Teil der Gefangenen benachteiligt fühlen und den Resozialisierungsbemühungen der Anstalt eher noch verschlossener als bisher gegenüberstehen [1]. Auch diese Zwischenlösung ist daher nicht zu empfehlen, da bei ihr kein voller Resozialisierungseffekt gegeben ist, sondern die Resozialisierungsanstrengungen der Anstalt zumindest teilweise untergraben werden.

Die beiden genannten Beispiele für Zwischenlösungen dürften genügend aufgezeigt haben, daß die erheblichen Nachteile des derzeitigen Arbeitsbelohnungssystems durch Maßnahmen, die weder die ungünstigen Auswirkungen des derzeitigen Systems völlig verhindern, noch konsequent auf eine Resozialisierung des Gefangenen auch durch entsprechende Entscheidungen bezüglich der Entlohnung hinarbeiten, nicht beseitigt werden können. Eine Lösung des Problems des Entgelts der Gefangenenarbeit kann deshalb nur durch eine leistungsangemessene [2] Vollentlohnung versucht werden.

---

1) so auch Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 96

2) so auch § 42 I Kommissionsentwurf

VI. Ausgestaltung der Entlohnungszahlung

Nach dem Ergebnis der bisherigen Untersuchung kann also davon ausgegangen werden, daß im Hinblick auf eine möglichst effektive Resozialisierung der Strafgefangenen die Ablösung der Arbeitsbelohnungsordnung durch eine Vollentlohnung, die leistungsangemessen ist und auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu fordern ist [1]. Damit ist aber lediglich die Grundentscheidung bezüglich der Bezahlung der Gefangenenarbeit getroffen. Wie diese Entlohnung der Strafgefangenen im einzelnen aussehen soll, ist damit jedoch noch nicht klargestellt. Das Problem der näheren Ausgestaltung einer Entlohnungsregelung für Gefangene ist auch in der Literatur zur Strafvollzugsreform kaum angeschnitten worden. Es finden sich zwar zahlreiche Stellungnahmen zur Frage der Bezahlung der Arbeit in den Vollzugsanstalten, sie begnügen sich aber in der Regel mit einer Diskussion über die Zweckmäßigkeit eine Gefangenenentlohnung. Vorschläge über die nähere Ausgestaltung eines Entlohnungssystems sind jedoch auch unter den Stimmen, die eine Entlohnung der Gefangenen befürworten, kaum zu finden [2]. Ausgangspunkt jeder Erörterung von Einzelheiten eines Entlohnungsmodelles muß auch hier das anzustrebende Ziel der Resozialisierung sein. Denn da die Arbeitsentlohnung als Mittel zur Erleichterung der Wiedereingliederung eingesetzt werden soll, muß als wesentliches Kriterium für die Einzelgestaltung der Vollentlohnung der Gefangenen der Begriff der Resozialisierung herangezogen werden, da das Mittel immer am zu erreichenden Zweck zu messen ist [3]. Es ist daher im folgenden zu untersuchen, welche Form der Entlohnung und welche Gestaltung der Auszahlung des Arbeitslohnes dem Ziel der Wiedereingliederung des Gefangenen am dienlichsten sind.

---

1) so auch die Empfehlungen und Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema Berufliche Förderung, Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Arbeitspflicht, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd. S. 120 ff.
2) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 50
3) vgl. oben S. 36

1. Grundstruktur einer Gefangenenentlohnung

Allerdings sind neben dem Hauptkriterium der Resozialisierungsdienlichkeit auch noch andere Gesichtspunkte für die Einzelausformung der Vollentlohnung maßgebend. So besteht vor allem aus Kostenersparnisgründen die Notwendigkeit, das Entlohnungssystem derart zu gestalten, daß es verwaltungsmäßig möglichst einfach zu handhaben ist [1]. Den geringsten Verwaltungsaufwand würde ein Einheitslohn für alle Gefangenen erfordern. Darunter ist ein Lohn zu verstehen, der für alle Gefangenen ohne Rücksicht auf die Art der Arbeit und die individuelle Leistung gleich ist [2]. Eine solche Entlohnungsart hätte verwaltungsmäßig den Vorteil, daß sich eine individulle Lohnabrechnung erübrigen würde. Außerdem wären Arbeitsplatzwechsel ohne Probleme bezüglich der Entlohnung möglich, auch könnte eine etwaige Lohnfortzahlung für erkrankte oder arbeitsunfähige Gefangene verwaltungstechnisch leichter durchgeführt werden [3]. Als weiterer Vorteil einer solchen Einheitslohngestaltung käme hinzu, daß in der Vollzugsanstalt kein Lohngefälle vorhanden wäre, das zu Unruhen unter den Gefangenen führen könnte [4]. Auch die Transparenz dieser Lohnzahlung für den Gefangenen ist durchaus als Vorteil zu werten [5]. Diesen Vorteilen stehen jedoch erhebliche Nachteile gegenüber. Bei einem gleichen Lohn für alle können die individuelle Leistungsbereitschaft und effektive persönliche Leistung des einzelnen Gefangenen nicht berücksichtigt werden. Das dürfte den Gefangenen zu der Folgerung bringen, daß sich besondere Arbeitsleistung und persönlicher Fleiß finanziell nicht auszahlen [6]. Ein Leistungsanreiz ist durch diese

---

1) vgl. oben S. 100
2) Hamburger Berichte, Teil II, S. 55
3) so Hamburger Berichte, a.a.O.
4) in den Hamburger Berichten ist dieser Gesichtspunkt als Vorteil des Einheitslohnes aufgeführt (a.a.O.) obwohl die Hamburger Kommission selbst ein Lohngefälle in den Anstalten befürwortet (a.a.O., S.56) Vgl. dazu auch oben S. 84 ff.
5) vgl. Gaul, Der Arbeitslohn, S. 65, 66
6) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 56

Art der Entlohnung nicht mehr gegeben. Ein Einheitslohn könnte unter Umständen sogar dazu führen, daß sich die Gefangenen bemühen, leistungsintensiven Arbeiten auszuweichen und dafür weniger qualifizierte Arbeiten anstreben[1] All dies kann sich nur nachteilig auf die Resozialisierung des Gefangenen auswirken. Sein Wille zur eigenen Leistung wird nicht gefördert, sondern abgeschwächt, da ihm durch die Art der Entlohnung die Wechselbeziehung von Leistung und Lohn nicht klar wird. Er gewöhnt sich vielmehr daran, auch ohne großen persönlichen Einsatz zumindest sein Auskommen zu haben. Seine Wiedereingliederung in die reale Arbeitswelt, in der das Leistungslohnprinzip herrschend ist[2], wird auf diese Weise erschwert und nicht erleichtert. Auch fehlt bei einem Einheitslohn für den Gefangenen, der trotz dieser Art der Lohngestaltung seine Befriedigung in qualifizierter Arbeit findet, ein sehr wichtiges Erfolgserlebnis, da er keinerlei Auswirkung seiner persönlichen Mehr-Leistung zu spüren bekommt. Ein Einheitslohn bietet also keine Möglichkeit, solchen Gefangenen, die bereits Ansätze zu einer Resozialisierung zeigen, bei der Stärkung ihres Selbstwertgefühls zu helfen. Auch insoweit würde sich also ein einheitlicher Lohn nicht resozialisierungsfördernd auswirken. Da aber die Resozialisierungsdienlichkeit Vorrang vor dem Erfordernis der Verwaltungseinfachheit des Entlohnungssystems hat, ist eine einheitliche Entlohnung der Gefangenen abzulehnen. Es wäre auch ein Widerspruch, wenn man im Gegensatz zum übrigen Vollzugsgeschehen, das überwiegend von einer Differenzierung ausgeht, bei der Gefangenenentlohnung schematisch verfahren würde [3].

Das Gegenteil zum Einheitslohn ist der differenzierte Lohn, d. h. ein Lohn, der entsprechend den jeweiligen

---

1) so die Befürchtungen der Hamburger Kommission, Hamburger Berichte, Teil II, S. 56

2) so Maucher, Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn, S.66, der das Leistungslohnprinzip als in allen zivilisierten Ländern der Welt seit Jahrzehnten herrschendes Lohnprinzip bezeichnet.

3) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 56

Differenzierungsmerkmalen bei jedem Lohnempfänger verschieden hoch ist. Bei einem differenzierten Lohn ist mithin die Möglichkeit gegeben, den Lohn des einzelnen Gefangenen nach bestimmten Unterscheidungsmerkmalen, wie z.B. Zeitaufwand, besonderer Leistung, persönlichen Eigenschaften u.ä., unterschiedlich in der Höhe zu gestalten. Ob nun ein differenzierter Lohn förderlich für die Resozialisierung des Strafgefangenen ist, hängt entscheidend davon ab, welche Differenzierungen zur Abstufung des Lohnes benutzt werden. Es kann demnach nicht generell gesagt werden, daß sich ein differenzierter Lohn positiv auf die Wiedereingliederung des Gefangenen auswirken würde. Aber anders als beim Einheitslohn besteht beim differenzierten Lohn wenigstens die Möglichkeit, durch entsprechenden Ansatz der Differenzierung eine Lohngestaltung zu finden, die einen Resozialisierungseffekt ausüben kann. Entscheidend ist daher lediglich, ob bezüglich der Lohnabstufung Differenzierungsmerkmale möglich sind, die eine Wiedereingliederung des Gefangenen günstig beeinflussen können. Da eine Chance zu einem resozialisierungsfördernden Lohnsystem nur bei Einführung eines differenzierten Lohnes gegeben ist, kann die Grundstruktur einer Entlohnungsordnung für Strafgefangene auch nur in einem differenzierten Lohn gesehen werden [1].

2. Möglichkeiten eines differenzierten Lohnes

a. Zeitlohn

Als eine Möglichkeit zur Ausgestaltung eines differenzierte Lohnsystems bietet sich der Zeitlohn an. Von einer zeitbestimmten Entlohnung wird dann gesprochen, wenn das Arbeitsentgelt ohne Rücksicht auf den innerhalb der Arbeitszeiteinheit erbrachten Arbeitserfolg gewährt und berechnet wird [2]. Der Zeitlohn ist also das Entgelt

---

1) so auch Hamburger Berichte, Teil II, S. 56, 64, 65
2) vgl. Gaul, Der Arbeitslohn, S. 42

für die Zurverfügungstellung von Arbeit bestimmter Art während einer bestimmten Zeit [1]. Das bedeutet jedoch nicht, daß bei einer zeitbestimmten Entlohnung vom Arbeitnehmer keine Arbeitsleistung erwartet werden darf. Der Zeitlohn ist keine Vergütung für bloße Anwesenheit, sondern auch der nach Zeitlohn bezahlte Arbeitnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragene Aufgabe zu erfüllen.[2] Zwischen dem gezahlten Zeitlohn und der Arbeitsleistung besteht demnach keine unmittelbare Wechselbeziehung. Zwar wird bei der grundsätzlichen Ermittlung des Zeitlohnes eine bestimmte abstrakte Norm-Leistung zugrundegelegt und dann über personenbezogene oder arbeitswertbezogene [3] Lohngruppenordnungen in die Lohnhöhe eingearbeitet. Aber dennoch ist für den Zeitlohn charakteristisch, daß die konkrete Arbeitsleistung in keiner sinnfälligen Beziehung zum gezahlten Entgelt steht. Das Hauptanwendungsgebiet eines solchen Entlohnungsprinzips liegt bei Tätigkeiten, bei denen Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Qualität der Arbeit wichtiger sind als Schnelligkeit und Quantität [4]. Im Zeitlohn werden daher in der Regel alle Arbeiten entlohnt, die nicht im Akkordlohn bezahlt werden können, also Arbeiten, die nach Art und Umfang nicht vorausbestimmt werden können; dann Arbeiten, bei denen ein sicherer Leistungsmaßstab nicht besteht und Arbeiten, bei denen der Aufwand für die erforderliche Arbeits- und Zeitstudie unwirtschaftlich wäre [5]. Eine Entlohnung unter Zugrundelegung eines Zeitlohnes hätte für den Strafvollzug den Vorteil der einfachen Abrechnung und damit die Vermeidung von zusätzlichen Verwaltungskosten für sich [6].

---

1) Hamburger Berichte, Teil II, S. 81
2) so Gaul, Der Arbeitslohn, S. 42, der diese Verpflichtung des freien Arbeitnehmers aus dem Arbeitsvertrag herleitet. Beim Gefangenen würde sich diese Verpflichtung zumindest aus § 21 StGB ergeben.
3) zu diesen Begriffen und den Methoden der Lohngruppeneinteilung s. Gaul, a.a.O., S.43 ff.
4) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 81
5) so Maucher, Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn, S. 7
6) s. Hamburger Berichte, Teil II, S. 81

Als weitere Vorteile des Zeitlohnes wären die Schonung von Mensch und Maschine, wie auch das Vermeiden von überhastetem Arbeitstempo und dadurch bedingter Qualitätsminderung zu nennen [1]. Diese Vorteile würden sich innerhalb des Strafvollzugs in einer Kostensenkung, bedingt durch geringere Instandsetzungs- und Reparaturkosten, und in einer Einnahmesteigerung, bedingt durch qualitativ bessere Arbeit, in kleinerem Umfang bemerkbar machen. Trotzdem stellt der Zeitlohn keine ideale Lohnform für eine Entlohnungsordnung im Strafvollzug dar. Das Funktionieren des Zeitlohnes in gewissen Bereichen der freien Wirtschaft hängt zu einem großen Teil davon ab, daß im freien Arbeitsleben ein ungenügender Einsatz des Arbeitnehmers, der Zeitlohn erhält, die Entlassung nach sich ziehen kann [2]. Diese Möglichkeit ist im Strafvollzug nicht gegeben, es fehlt also an einer zureichenden Sanktionsmöglichkeit, um mangelnder Arbeitsbereitschaft der Gefangenen wirksam entgegentreten zu können. Dies stellt einen erheblichen Nachteil des Zeitlohnes im Bereich des Strafvollzugs dar. Eng damit verbunden ist der wesentliche Nachteil eines Zeitlohnsystems: der Zeitlohn bietet wenig Möglichkeiten, den konkreten Leistungserfolg zu bewerten und Anreize zur Leistung zu schaffen [3]. Die Arbeit im Strafvollzug soll dazu führen, daß der Gefangene eine vernünftige Arbeitsgesinnung entwickelt, die auf der Erkenntnis beruht, daß ordentliche Arbeit "sich lohnt". Dazu ist erforderlich, daß dem Gefangenen das Verhältnis von eigener Leistung und gezahltem Lohn klar wird. Beim reinen Zeitlohn (also dem Zeitlohn ohne Leistungszulage) fehlt aber das Erlebnis des Gerechtigkeitsgrundsatzes der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung und die Bestätigung der Leistungspersönlichkeit im Lohn [4].

---

1) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 81
2) s. dazu Hicks, Einführung in die Volkswirtschaftslehre S. 90
3) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 81
4) so Maucher, Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohm, S. 23

Im Extremfall wird der Zeitlohn sogar als der Lohn erlebt, der auch ohne Leistung gezahlt wird [1]. Da aber das Ziel des Strafvollzugs mit darin besteht, den Gefangenen zu einem leistungsbewußten und leistungsbereiten Mitglied der Gesellschaft werden zu lassen, kann eine Entlohnungsart, die so wenig Leistungsanreiz bietet wie das Zeitlohnsystem, nicht als resozialisierungsfördernd angesehen werden. Der Zeitlohn ist daher als Grundentlohnungsform eines Entlohnungssystems für Strafgefangene ungeeignet [2]. Allerdings gibt es auch in den Vollzugsanstalten Arbeiten, die nur durch Zeitlohn entlohnt werden können, da eine andere Entlohnungsart in gewissen Fällen nicht durchführbar ist [3]. Insbesondere ist für Instandsetzungsarbeiten und Hausarbeiten innerhalb der Vollzugsanstalt eine andere Lohnart, vor allem ein Leistungslohn, kaum denkbar. In diesen Fällen muß daher ausnahmsweise auf den Zeitlohn zurückgegriffen werden [4]. Um aber die oben erwähnten Nachteile einer Zeitlohnbezahlung zu vermeiden, sollten auch diese Arbeiten nicht durch einen reinen Zeitlohn, d. h. einen Lohn, bei dem nur die aufgewendete Arbeitszeit als Lohnberechnungsgrundlage dient, abgegolten werden. Vielmehr wäre für diese speziellen Arbeiten ein Lohnsystem zu entwickeln, das zwar auf dem Zeitlohn als Grundlohn aufbaut, aber im übrigen dem Gefangenen einen Anreiz zu besonderem persönlichen Einsatz bietet, indem für fleißige und gewissenhaft arbeitende Gefangene Leistungszulagen [5] gewährt werden. Damit wäre die Möglichkeit einer grundsätzlichen Entlohnung durch Zeitlohn gegeben und dennoch ein gewisser Leistungsanreiz geboten. Trotz dieser Ausweichmöglichkeit sollte die Entlohnung nach Zeitlohn wegen der mit ihr verbundenen Nachteile die Ausnahme bleiben.

---

1) so Maucher, Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn, S. 7
2) s. Hamburger Berichte, Teil II, S. 82
3) der Kreis der Arbeiten, die nicht durch Leistungslohn abgegolten werden können, ist bereits auf S. 112 umrissen worden.
4) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 82
5) zu den Möglichkeiten einer Leistungszulage und zu der methodischen Seite eines Zeitlohns mit Leistungszulage (Erstellung des Leistungszulagenschlüssels) s. Maucher a.a.O. S. 10, 14 ff.

b. Persönlichkeitslohn

Auch ein persönlichkeitsbezogener Lohn dürfte als Grundform der Gefangenenentlohnung ungeeignet sein. Eine solche Art der Entlohnung würde Persönlichkeitsmerkmale, wie Zuverlässigkeit, besondere Belastbarkeit unter schwierigen Verhaltnissen, die Fähigkeit zur Entwicklung besonderer Initiative, Improvisationsgabe und besondere Führungsqualitäten, in der Lohnhöhe berücksichtigen [1]. Die Erfassung derartiger charakterlicher Eigenschaften und Fähigkeiten ließe sich auch mit Hilfe einer leistungsbezogenen Entlohnung nicht erreichen, obwohl diese Eigenschaften für die Ausführung der übertragenen Arbeit von großem Wert sein können und damit im weiteren Sinne von einer Leistungsbeurteilung miterfaßt würden. Die spezifisch Entlohnung gerade dieser konkreten Fähigkeiten ist aber nur durch eine persönlichkeitsorientierte Lohnzahlung möglich. So wünschenswert es auch wäre, die Gefangenen durch eine Entlohnung auf Grundlage der Persönlichkeitsmerkmale zur Arbeit an sich selbst und zur Ausformung einer Persönlichkeit zu bringen, so ist eine derartige Lohnform dennoch für den Strafvollzug nicht als Grundlohnart angezeigt. Denn der persönlichkeitsbezogene Lohn erlangt vor allem bei der Entlohnung von betrieblichen Führungskräften seine besondere Bedeutung und Rechtfertigung [2]. Da aber im Strafvollzug die Berufsgruppe der "ungelernten Hilfskräfte" eindeutig überwiegt [3] und auch im übrigen von einem niedrigen Ausbildungsniveau der meisten Gefangenen ausgegangen werden muß [4], ist schon wegen des Fehlens geeigneter Bezugspersonen eine persönlichkeitsorientierte Entlohnung den Verhältnissen im Strafvollzug nicht adäquat. Außerdem würde ein solches persönlichkeitsbezogenes

---

1) vgl. dazu Gaul, Der Arbeitslohn, S. 59
2) so Gaul, a.a.O., S. 59, 60
3) nach Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, war 1966 praktisch 1/3 aller männlichen Strafgefangenen in dieser Berufsgruppe. (Gutachten C, S.61). Der Anteil dieser Berufsgruppe in der Gesamtbevölkerung betrug dagegen nur 4,7 %.
4) vgl. dazu Müller-Dietz, a.a.O., S. 61

Entlohnungssystem im Strafvollzug als ungerecht erscheinen. Denn die Mehrzahl der Gefangenen ist ja gerade deswegen straffällig geworden, weil ihnen Persönlichkeitsmerkmale fehlten, die ihnen ein normgerechtes und sozialangepaßtes Leben in der Gesellschaft ermöglicht hätten [1]. Wenn nun die Entlohnung persönlichkeitsbezogen ausgestaltet werden würde, so würde dies bedeuten, daß die meisten Gefangenen Lohnminderungen hinnehmen müßten, da sie die gewünschten Persönlichkeitsmerkmale nicht aufweisen. Die Mängel in der Persönlichkeitsstruktur des Gefangenen würden sich auf diese Weise zweimal negativ auswirken: einmal, daß überhaupt eine Straftat begangen wurde und zum anderen, daß die Entlohnung während des Strafvollzugs geringer ausfällt. Ein Lohnsystem, das sich an Persönlichkeitsmerkmalen der Gefangenen ausrichtet, ist daher mit Recht als ungerecht zu bezeichnen, da von vornherein feststeht, daß die meisten Gefangenen die zu einer befriedigenden Entlohnung führenden Charaktereigenschaften und Fähigkeiten nicht, bzw. noch nicht, aufweisen können. Ein persönlichkeitsbezogenes Lohnsystem ist daher für die Gefangenenentlohnung nicht zu empfehlen.

c. Leistungslohn

Aus alldem kann die Folgerung gezogen werden, daß für den Strafvollzug eine Lohnform am sinnvollsten ist, die den konkreten Leistungserfolg des einzelnen Gefangenen als alleinige oder zumindest wesentlich mitbestimmende Berechnungsgrundlage für die Höhe des Arbeitslohnes benutzt [2]. Die Gewährung eines Leistungslohnes hat die Zielrichtung, die hinsichtlich der Arbeitsleistung und des Arbeitslohnes nicht übereinstimmenden Interessen der Parteien [3] durch einen gewissen Leistungsanreiz möglichst in Übereinstimmung zu bringen [4]. Gleichzeitig entspricht der Leistungslohn

1) vgl. dazu Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 160 ff.
2) vgl. Gaul, Der Arbeitslohn, S. 53
3) s. dazu Hicks, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, S. 88
4) so Gaul, a.a.O., S. 53

noch am ehesten dem Prinzip der Lohngerechtigkeit, da der Arbeiter mit der größeren Leistung auch eine höhere Vergütung erhält [1]. Nur durch einen Leistungslohn wird im Gefangenen das Verstandnis für das Verhältnis zwischen eigener Leistung, Lohnhöhe und dadurch ermöglichter Teilnahme am Konsum [2] geweckt. Gleichzeitig bringt auch die im Leistungslohn enthaltene Anerkennung eine Hebung der Selbstachtung und Selbstwerteinschätzung des Gefangenen mit sich. Entscheidend ist aber, daß ein Leistungslohn dem Strafgefangenen mehr Anreiz zu eigener Arbeitsleistung bietet als die anderen Entlohnungsformen. Der Gefangene gewöhnt sich daher unwillkürlich daran, große Arbeitsleistung als Voraussetzung einer Vergütung anzusehen. Er entwickelt auf diese Weise eine den Verhaltnissen des freien Berufslebens entsprechende Arbeitsgesinnung und lernt, Arbeit als die Grundlage eines Lebens in der Gemeinschaft anzusehen [3]. All dies kann sich nur förderlich auf die Resozialisierung des Strafgefangenen auswirken. Der Leistungslohn ist daher, weil er beim arbeitenden Gefangenen Wirkungen hervorruft, die dessen Wiedereingliederung positiv beeinflussen können, als die dem Strafvollzug adaquate Entlohnungsform anzusehen [4]. Bedenken gegen die Einführung eines Leistungslohnes im Strafvollzug könnten sich jedoch durch folgende vollzugsbedingte Umstände ergeben [5]: es wird auf lange Sicht nicht verwirklicht werden können, daß für jeden Gefangenen

1) s. Gaul, Der Arbeitslohn, S. 54

Vgl. dazu das Referat von Groothoff (bei Dünnebier, Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen, S. 3 ff.), der ausführt: "Leistungskonkurrenz, Leistungsverbesserung, Leistungsbeschleunigung und Mehrverdienst sind die Grundmotive des beruflichen Alltags" (a.a.O. S. 14). Das Leistungsprinzip muß daher auch für den Gefangenen im Vordergrund stehen.

2) vgl. dazu Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 52

3) s. Nr. 80 I DVollzO

4) so auch Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S. 67

5) vgl. zum folgenden Hamburger Berichte, Teil II, S. 59 ff.

gerade diejenige Arbeit bereitgehalten wird, die er im freien Berufsleben ausgeübt hat oder die seinen speziellen Fähigkeiten entspricht [1]. Wenn nun die Lohnhöhe von der tatsächlichen Arbeitsleistung abhängig gemacht wird, so sind die Gefangenen im Vorteil, die zufällig in der Vollzugsanstalt eine ihnen vertraute Arbeit vorfinden, denn sie können sofort - d. h. ohne Eingewöhnungszeit - bei entsprechendem Arbeitswillen hohe Leistungen erbringen und damit auch einen hohen Lohn erzielen. Gleichzeitig ist derjenige benachteiligt, der zwar ein ausgezeichneter Facharbeiter ist und ebenfalls große Leistungen erbringen könnte, der aber seine Strafe in einer Anstalt verbüßt, die keinerlei fachbezogene Arbeitsmöglichkeit für ihn hat. Diese mit der Tatsache des Freiheitsentzuges zwangsläufig verbundene Ungerechtigkeit [2] könnte gegen ein leistungsbezogenes Entlohnungssystem im Strafvollzug sprechen. Die aufgezeigte Ungerechtigkeit des Leistungslohnes im Strafvollzug könnte jedoch dadurch verringert werden, daß die Länder Vollzugsgemeinschaften bilden, die es ermöglichen, auch über Ländergrenzen hinweg Gefangene in Anstalten einzuweisen, die entsprechende Arbeitsmöglichkeiten aufweisen. [3] Dadurch kann zu einem gewissen Prozentsatz vermieden werden, daß Gefangene gezwungen sind, Arbeiten auszuführen, die ihnen vollkommen fremd sind. Auch der Umstand, daß die Strafvollzugsverwaltungen verpflichtet sind, bei der Arbeitszuweisung nach sachgerechten Erwägungen vorzugehen, also die Fähigkeiten und die bisherige Berufsausübung des Gefangenen berücksichtigen müssen, vermag die angesprochene Ungerechtigkeit zu mildern. Soweit aber dennoch sich "Ungerechtigkeiten" dieser Art nicht vermeiden lassen, so ist der jeweils betroffene Gefangene aus dem Gedanken heraus, daß er seine Strafe verbüßt um das Gemeinschafts-

1) vgl. dazu oben S. 73 ff.
2) darin liegt aber kein Verstoß gegen Art. 3 I GG, s. oben S. 74, 75
3) zur Bildung von Vollzugsgemeinschaften vgl. Müller-Dietz Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S. 25.

leben zu ermöglichen, also gewissermaßen ein Opfer für die Gesellschaft erbringt [1], verpflichtet, unvermeidliche Nachteile des Freiheitsentzuges auf sich zu nehmen. Wenn die mit dem Leistungslohn verbundenen "Ungerechtigkeiten" als unvermeidlich anzusehen sind, so sind die betroffenen Gefangenen auf Grund des Opfercharakters der Strafe gehalten, diese Nachteile hinzunehmen. Es ist nun nicht möglich, ein Entlohnungssystem zu finden, das nur Vorteile und keine Nachteile hat, vielmehr weisen alle Systeme mehr oder minder große Nachteile auf. Ein vollkommenes Entlohnungssystem existiert nicht. Es besteht daher nur die Möglichkeit, von allen Entlohnungsgestaltungen diejenige zu wählen, die die wenigsten Nachteile mit sich bringt und die deshalb im Vergleich zu den anderen als das kleinste Übel erscheint. Der Leistungslohn führt bei einigen Gefangenen zu Benachteiligungen. Diese Benachteiligungen müssen jedoch als unvermeidlich angesehen werden, denn sie stellen gegenüber einem generellen Verzicht auf Einführung des als resozialisierungsfördernd erkannten Leistungslohnes das kleinere Übel dar [2]. Der Gefangene, der durch den Leistungslohn, der für die Zwecke des Strafvollzuges die meisten Vorteile und die wenigsten Nachteile bietet, Einbußen erleidet, ist also wegen des Opfers, das er durch Verbüßung seiner Strafe für die Gemeinschaft erbringt, verpflichtet, die "unvermeidlichen" Nachteile des Leistungslohnes hinzunehmen. Die Tatsache, daß der Leistungslohn wegen der unterschiedlichen Arbeitsmöglichkeiten in den Vollzugsanstalten zu Nachteilen für einzelne Gefangene führen kann, spricht demnach nicht gegen die Einführung eines leistungsbezogenen Entgelts der Gefangenenarbeit.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, daß in den Vollzugsanstalten kein ständiger gesicherter Auftragsbestand vorliegt. Eine leistungsbezogene Lohngestaltung setzt aber

---

1) vgl. zu dieser Komponente der Strafe oben S. 75, 76
2) so auch Hamburger Berichte, Teil II, S. 60

voraus, daß der leistungswillige Gefangene auch Gelegenheit hat, anspruchsvolle Arbeiten auszuführen. Andernfalls wäre ein Leistungslohnsystem ungerecht. Das Leistungslohnprinzip kann also auch dadurch zu Ungerechtigkeiten führen, daß in der Vollzugsanstalt zwar die notwendigen Voraussetzungen für bestimmte Arbeiten vorhanden sind [1], daß aber entsprechende Arbeitsaufträge fehlen oder daß die Anstalt derart überbelegt ist, daß die Arbeit der Strafgefangenen reinen Beschäftigungscharakter annimmt und von einer leistungsintensiven Arbeit nicht mehr die Rede sein kann [2]. In solchen Fällen wäre demnach ein Leistungslohn im Strafvollzug ungünstig. Jedoch kann diesen Nachteilen des Leistungslohnes durch eine organisatorische Lösung begegnet werden. Die Hamburger Kommission [3] schlägt zur Vermeidung der genannten Schwierigkeiten die Einrichtung von sogenannten Arbeiterausgleichsstellen in den Anstalten vor. Diese Einrichtung bezweckt, Arbeitskräfte, die in einzelnen Vollzugsbetrieben wegen Mangels an Aufträgen oder wegen Überbelegung nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden können, aus den Betrieben herauszulösen und für andere Arbeiten zur Verfügung zu halten. Die Gefangenen, die dieser Ausgleichsstelle zugewiesen sind, können insbesondere mit Hausarbeiten oder leicht zu organisierenden Arbeiten einfacher Art beschäftigt werden. Wenn in einem Gefangenenbetrieb wieder Bedarf an Arbeitskräften besteht, ist dann ein Wechsel von der Arbeiterausgleichstelle in den Betrieb ohne weiteres durchführbar. Eine Einrichtung dieser Art würde eine Überbesetzung der Anstaltsbetriebe durch leistungswillige Gefangene und damit eine Störung des Lohngefüges für die in diesen Betrieben tätigen Gefangenen vermeiden. Hinzukommt, daß an organisatorischer Klarheit gewonnen würde und daß der Umfang der noch benötigten

---

1) darin liegt der Unterschied zu dem zuerst angeschnittenen Problem des Leistungslohnes, das darin bestand, daß in einzelnen Anstalten keine Voraussetzungen für bestimmte Arbeiten bestehen.
2) vgl. Hamburger Berichte, Teil II, S. 60
3) Hamburger Berichte, Teil II, S. 61

Arbeitsplätze für Strafgefangene an der Zahl der jeweils in der Arbeiterausgleichsstelle zusammengefaßten Gefangenen jederzeit feststellbar ist. Gleichzeitig bietet diese Einrichtung einen Ersatz für das im Strafvollzug fehlende Institut der Kündigung. Denn während im freien Berufsleben für den Unternehmer bei schlechtem Geschäftsgang oder bei Unzufriedenheit mit der Leistung des Arbeitnehmers immer die Möglichkeit der Kündigung offen bleibt, müssen im Strafvollzug die Gefangenen unter jeder Voraussetzung beschaftigt werden.[1] Wenn nun der Gefangene auch bei Auftragsrückgang zu der gleichen Arbeit eingesetzt würde, was gleichzeitig Beibehaltung der erreichten Lohnhöhe bedeuten würde, denn Leistungslohn heißt immer Entlohnung für tatsachlich geleistete Arbeit, so würde der Fiskus unvertretbar belastet [2]. Nach Umsetzung in die Arbeiterausgleichsstelle stünde dem Gefangenen aber nur derjenige Lohn zu, der für die im Rahmen dieser Stelle beschaffte Arbeit anzusetzen ist. Die Arbeiterausgleichsstelle vermag also zu einem Teil die Funktion der Kündigung zu übernehmen. Weiter würde sich das Institut der Arbeiterausgleichsstelle auch positiv auf die Resozialisierung auswirken, denn es entspricht den Verhältnissen in der freien Wirtschaft, daß der Arbeitnehmer bei Rezessionserscheinungen mit einer Minderbezahlung rechnen muß [3]. Alles, was den Vollzug der Freiheitsstrafe den Verhältnisser in der Freiheit annähert, kann sich aber nur vorteilhaft auf die Wiedereingliederung des Strafgefangenen in die Gesellschaft auswirken. Allerdings kann die Arbeiterausgleichsstelle ihre Aufgabe nur dann wirksam erfüllen, wenn sie nicht als "Strafbataillon" für Gefangene mißbraucht wird [4]. Die Hamburger Kommission hält diese Gefahr für nicht ernsthaft gegeben [5]. Dennoch sollte,

---

1) § 21 StGB sieht zwar die Arbeit im Vollzug nur fakultativ vor, aber aus Vollzugsgründen können die Gefangenen nicht über längere Zeit ohne Arbeit bleiben.
2) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 61
3) so Gahlen, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd. S. 76
4) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 61
5) Hamburger Berichte, Teil II, a.a.O.

um jeglichen Fehlgebrauch des Instituts der Arbeiterausgleichsstelle von vornherein zu unterbinden und um Angriffe der von der Umsetzung betroffenen Gefangenen möglichst zu vermeiden, an eine zeitmäßig begrenzte, im Turnus von beispielsweise sechs Wochen erfolgende Besetzung der Ausgleichsstelle gedacht werden.[1] Dies würde dazu beitragen, dem Gefangenen die Tatsache der Umsetzung in die Ausgleichsstelle überschaubar und damit leichter erträglich zu machen. Auch wäre dadurch die Umwandlung der Funktion der Arbeiterausgleichsstelle in eine Sanktionsmaßnahme weitestgehend verhindert. Es spricht also nicht gegen einen Leistungslohn im Strafvollzug, daß der Auftragsbestand der Gefangenenarbeitsbetriebe nicht gesichert ist, bzw. daß die Anstalten oft überbelegt sind. Denn diesen Umständen kann durch die organisatorische Lösung der zeitmäßig begrenzten turnusmäßigen Umsetzung in eine Arbeiterausgleichsstelle begegnet werden.
Auch die Tatsache, daß die Gefangenen in der Wahl und Änderung des Arbeitsplatzes nicht völlig frei sind, liefert keinen stichhaltigen Einwand gegen ein Leistungslohnsystem im Strafvollzug. Zwar ist es richtig, daß der Leistungslohn voraussetzt, daß der Arbeiter Einfluß auf das von ihm erzielte Arbeitsergebnis ausüben kann[2]. Zur Einflußnahme auf das Arbeitsergebnis ist an sich auch die Wahl des Arbeitsplatzes und die Möglichkeit eines Wechsels zu rechnen. Dennoch spricht die diesbezügliche Beschränkung des Gefangenen nicht gegen einen Leistungslohn. Denn einmal besteht die Möglichkeit, weitestgehend die Wünsche des Gefangenen bei der Arbeitszuweisung zu berücksichtigen, soweit dazu eine reale Grundlage vorhanden ist. Dabei können die Vollzugsgemeinschaften der Länder[3] und ein dem Gefangenen zuzubilligendes Recht auf Verlegung[4]

---

1) ähnlich die Regelung in § 40 II Kommissionsentwurf
2) vgl dazu Gaul, Der Arbeitslohn, S. 65
3) s. dazu oben S. 118
4) so auch Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 95. S. auch § 9 Nr. 2 Kommissionsentwurf, der aber eine Verlegung zur Förderung der Resozialisierung in das Ermessen der Vollzugsbehörde stellt. Die bisherige Rechtsprechung hat den Anspruch auf Verlegung in eine andere Anstalt stets abgelehnt. Vgl. Altenhain, JVBl. 1961, 176 und 1962, 199.

wertvolle Dienste leisten. Zum anderen wird das Fehlen einer Wahlmöglichkeit in Bezug auf seinen Arbeitsplatz für den Gefangenen dadurch ersetzt, daß eine Verpflichtung der Strafanstalten besteht, zu jedem Zeitpunkt die Leistungsfähigkeit und - willigkeit der Gefangenen zu überprüfen, um gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen des Arbeitseinsatzes - auch zum Zwecke der Verwendung auf einem höherwertigen Arbeitsplatz - rechtzeitig vorzunehmen.[1] Auch für den Gefangenen besteht daher keine Gefahr, wegen des fehlenden Einflusses auf seinen Arbeitsplatz durch den Leistungslohn Nachteile zu erleiden. Vielmehr stellt auch für den Strafgefangenen der Leistungslohn eine gerechte Entlohnungsform dar. Im Strafvollzug sollte daher grundsätzlich ein Leistungslohn gezahlt werden.

Damit ist aber noch nicht die Frage geklärt, welche Art des Leistungslohnes Anwendung finden sollte. Verbreitetste Form des Leistungslohnes ist der Akkordlohn. In der Form des Stückakkordes stellt er die konsequenteste Verwirklichung des Gerechtigkeitsgrundsatzes der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung und damit die schlechthin natürliche Lohnart dar [2]. Der Lohn des Arbeiters ergibt sich dabei aus dem Produkt der fertiggestellten Arbeitsmenge mit dem Akkordsatz je Einheit [3]. Akkordlohn ist nur möglich, wenn die betreffende Arbeit akkordfähig und akkordreif ist. Akkordfähig sind nur solche Arbeiten, deren Ablauf im voraus bekannt, bestimmbar, wiederholbar und damit zeitlich meßbar ist. Akkordreif ist eine akkordfähige Arbeit, die vom Arbeitnehmer ausreichend beherrscht wird und die von allen Mängeln befreit ist, die einen geregelten Arbeitsablauf behindern könnten [4]. Obwohl der Akkordlohn den "gerechtesten" Lohn darstellt und obwohl

---

1) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 63
2) so die Formulierung Mauchers in: Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn, S. 25
3) vgl. dazu Hamburger Berichte, Teil II, S. 82
4) so die Definitionen der Hamburger Berichte, Teil II, S. 82

er einen erhöhten Anreiz zu besonders großer eigener Leistung bietet, was an und für sich im Strafvollzug von einer Entlohnungsform gefordert werden muß, kann er doch nicht als die geeignete Form des Leistungslohnes im Strafvollzug angesehen werden [1]. Denn die allgemeinen Nachteile des Akkordlohnes, die in der Gefahr einer physischen Überforderung des Arbeiters und einer damit zwangsläufig sich ergebenden Qualitätsminderung zu erblicken sind, wirken sich im Bereich des Strafvollzugs noch zusätzlich negativ aus. Der Gefangene soll durch die Einwirkungen während der Haft zu sorgfältiger und ordentlicher Arbeit geführt werden und nicht dazu, hastig qualitativ mindere Arbeit auszuführen. Hinzukommt, daß bei den meisten Arbeiten im Strafvollzug keine genügende Konstanz der Arbeitsbedingungen gegeben ist, so daß kein echtes Verhältnis zwischen mengenmäßigem Arbeitsergebnis und der aufgewandten Anstrengung vorliegt. Für den Akkordlohn fehlen daher im Bereich des Strafvollzuges meistens schon die tatsächlichen Voraussetzungen. Entscheidend dürfte aber doch sein, daß ein Akkordlohn zwar eine anständige Arbeitsgesinnung zur wesentlichen Voraussetzung hat, zur Gewinnung dieser Gesinnung aber völlig ungeeignet ist und dadurch der Resozialisierung des Gefangenen entgegenläuft.[2]

Die am besten auf die Verhältnisse des Strafvollzuges passende Form des Leistungslohnes dürfte daher der Prämienlohn sein [3]. Der Prämienlohn kann im Gegensatz zum Akkordlohn auch andere Bezugsgrößen als die geleistete Arbeitsmenge in der Lohnhöhe berücksichtigen. Auch sind Kombinationen mehrerer Bezugsgrößen, wie beispielsweise Qualität und Sparsamkeit im Materialverbrauch, durchführbar. Dadurch erlangt der Prämienlohn eine besondere

---

1) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 83
2) anderer Ansicht ist Gahlen, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd. S. 75, der der Meinung ist, daß auch die Systeme des reinen Zeitlohns und des Akkordlohns offengehalten werden müßten, da dafür in größeren Bereichen eine Notwendigkeit bestehe.
3) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 83

Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten [1]. Diese Flexibilität wird dadurch erreicht, daß der Prämienlohn auf einem die Mindestleistung vergütenden Grundlohn aufbaut und durch Prämien die besonderen Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes und die konkreten Leistungen des einzelnen Arbeiters, die in einer guten Materialausbeute, der Arbeitsqualität, der Betriebsmittelnutzung, dem sparsamen Energieverbrauch u.ä. bestehen können, berücksichtigt. Zweck des Prämienlohnes ist es, einerseits durch den Basislohn zu erreichen, daß jeder Arbeiter - unabhängig vom Differenzierungsgrad der Arbeit, die er gerade ausführt - den gleichen Ausgangslohn erhält [2]. Auf der anderen Seite sollen durch die Prämien die bestehenden Unterschiede bezüglich der Schwierigkeiten des Arbeitsplatzes und der Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters angemessen bewertet werden. Eine solche Lohngestaltung ist als sozial und gerecht anzusehen und ihre besondere Eignung für den Strafvollzug ergibt sich daraus, daß Differenzierungen nach der Schwierigkeit der Arbeit und der tatsächlich erbrachten Leistung möglich sind. Gleichzeitig ist mit dem Prämienlohn ein großer Leistungsanreiz für den Gefangenen gegeben, so daß diese Form des Leistungslohnes resozialisierungsfördernde Wirkungen aufweisen kann.
Das erste Problem bei der näheren Ausgestaltung eines Prämienlohnsystems für den Strafvollzug stellt sich bei der Wahl des Grundlohnes. Als Bezugsgrößen bieten sich der Tariflohn der gewerblichen Wirtschaft und der Ortslohn gemäß § 149 RVO an. Zweckmäßigste Bezugsgröße ist diejenige, welche am leichtesten verwaltungsmäßig zu handhaben ist [3]. Während der Tariflohn der gewerblichen Wirtschaft äußerst einzelgehend geregelt ist [4], stellt der Ortslohn eine

---

1) so Gaul, Der Arbeitslohn, S. 57
2) vgl. zum ganzen Hamburger Berichte, Teil II, S. 83
3) s. zu diesem Erfordernis der Entlohnungsgestaltung oben S. 86
4) vgl. z.B. die differenzierte Tariflohnregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Maschenindustrie Südbayerns vom 25.3.1970, die allein vier Lohngruppen und mehrere Sondergruppen und Nebenberufe mit rund 45 verschiedenen Tarifstundenlöhnen aufweist.

klare, sofort überschaubare Einzelgröße dar [1]. Der Ortslohn ist daher für die Ermittlung des Endlohnes des einzelnen Gefangenen, der sich aus Grundlohn und einer aus diesem Grundlohn zu errechnenden Prämie zusammensetzt, praktikabler. Denn bei Zugrundelegung des Ortslohnes ist es nicht erforderlich, schon bei Ermittlung des Basislohnes von einer sehr unterschiedlichen Berechnungsgröße, wie sie der Tariflohn wäre, auszugehen. Die Ermittlung des Endlohns des einzelnen Gefangenen ist dadurch einfacher und auch für den Gefangenen selbst transparenter. Die leichte Verständlichkeit der Lohngestaltung für den Lohnempfänger ist aber unbedingt erforderlich, wenn durch den Lohn eine Anreizwirkung ausgeübt werden soll [2]. Aus diesen beiden Gründen, nämlich der besseren Praktikabilität des Ortslohns und seinergrößeren Durchsichtigkeit, ist der Tariflohn als Basislohn abzulehnen und der Ortslohn gemäß § 149 RVO als Grundlohn eines Prämienlohnsystems im Strafvollzug zu wählen [3].

Der Ortslohn sollte also den Grundlohn eines Prämienlohnsystems bilden, nicht aber einen garantierten Mindestlohn darstellen. Das bedeutet, daß ein Gefangener bei schlechten Leistungen auch weniger als den Ortslohn, in Ausnahmefällen sogar weniger als die bisherige Arbeitsbelohnung, erhalten kann. Dies steht im Gegensatz zur Auffassung der Hamburger Kommission, die den Prämienlohn auch gerade deshalb für den Strafvollzug besonders geeignet hält, weil er durch Festsetzung des Basislohnes nach unten einen Mindestlohn gewährleistet [4]. Ein garantierter Mindestlohn für den Gefangenen dürfte jedoch nicht empfehlenswert sein. Denn im freien Wirtschaftsleben ist jedermann gezwungen, sich seinen Arbeitsplatz durch gute Leistungen zu erhalten, einen auf alle Fälle garantierten Lohn gibt es nicht, viel-

---

1) ab 1.1.1969 betrug der Ortslohn in Bayern für männliche Arbeiter in München 21.- DM, in Stadtkreisen 19.- DM und in Landkreisen 18,20.- DM.
2) s. Gaul, Der Arbeitslohn, S. 65, 66
3) zu dem gleichen Ergebnis, allerdings hauptsächlich aus finanziellen Bedenken, kommt die Hamburger Kommission, s. Berichte, Teil II, S. 85 ff.
4) Hamburger Berichte, Teil II, S. 83

mehr muß der Arbeitnehmer bei schlechten Leistungen eine Kündigung befürchten. Wenn nun im Strafvollzug ein Mindestlohn garantiert würde, obwohl eine Kündigung hier ausgeschlossen ist [1], so würde dies den Gefangenen in eine Scheinwelt versetzen. Er würde sich daran gewöhnen, daß er auch bei geringen Arbeitserfolgen sein gesichertes Auskommen hat. Dementsprechend verliert auch die Entlohnung zu einem großen Teil ihre Anreizwirkung auf den Gefangenen, denn er muß ja - wenn er sich mit dem Mindestlohn zufrieden gibt - nichts mehr leisten. Eine Mindestlohngarantie würde demnach für den Gefangenen Verhaltnisse schaffen, wie er sie in der Freiheit nie vorfindet. Seine Wiedereingliederung wäre mithin nicht gefördert worden, sondern erschwert. Von der Garantie eines Mindestlohnes im Strafvollzug sollte daher abgesehen werden.[2]
Eine Mindestlohngarantie sollte nur in dem Sinne bestehen, daß der Ortslohn grundsätzlich für jede Arbeit, auch für die leichteste, keinerlei Vorbildung erfordernde Tätigkeit gezahlt werden soll. Die Aufgabe, die Lohnhöhe nach der Schwierigkeit der jeweils ausgeübten Tätigkeit und nach besonderen Leistungsspitzen bzw. Leistungstiefen zu differenzieren, fällt somit den Prämien und Abzügen zu. Die Prämien sollen also gerechte Unterschiede in der Höhe des Lohnes herbeiführen und mithin ein spezielle Anreizwirkung entfalten. Zunächst sollten die Schwierigkeiten und Anforderungen eines jeden Arbeitsplatzes durch Prämien ihren Niederschlag in der Lohnhöhe finden. Dies setzt eine Bewertung aller Arbeitsplätze nach arbeitswissenschaftlichen Grundsätzen [3] voraus.[4] In jedem Betrieb muß für jeden Arbeitsplatz eine Beurteilung der Arbeitsschwierigkeiten dieses konkreten Arbeitsplatzes vorgenommen werden, die eine Punktzahl für den betreffenden

---

1) auch die Umsetzung in die Arbeiterausgleichsstelle würde insoweit nichts nützen, da der Gefangene für die Tätigkeit auf der Ausgleichsstelle auch entlohnt werden müßte.
2) vgl. hierzu die Regelung in § 42 II Kommissionsentwurf
3) vgl. dazu Gaul, Der Arbeitslohn, S. 44 ff.
4) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 84

Tätigkeitsbereich ergibt. Diese Punktzahl liegt um so höher, je schwieriger die konkrete Arbeit ist, wobei auch die für diese Tätigkeit erforderliche Ausbildung mitzubewerten ist. Für jede Arbeit liegt dann eine Punktzahl fest, durch die der Schwierigkeitsgrad der Arbeit ausgedrückt wird. Zur Vereinfachung des Lohnsystems sollten Tätigkeitsgruppen gebildet werden, die jeweils bestimmte Punktzahlbereiche umfassen [1]. Je nach der Rangstufe, die die Tätigkeitsgruppe auf Grund der in ihr enthaltenen Arbeiten einnimmt, ergibt sich ein verschieden hoher Prämienzuschlag in Form eines Prozentsatzes vom Basislohn. Auf diese Art ist es möglich, auf verhältnismäßig wenig verwaltungsmäßig intensive Weise - denn nach Festlegung der Punktzahl der Arbeit und Einordnung in die Tätigkeitsgruppe bleibt die Arbeitsplatzprämie immer die gleiche - die Schwierigkeit der auszuübenden Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Ausbildung in der Lohnhöhe angemessen zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist dadurch für den Gefangenen der Anreiz gegeben, sich fortzubilden, um in eine höhere Tätigkeitsgruppe mit entsprechend größerem Prämienzuschlag zu kommen. Die Arbeitsplatzprämie kann somit eine die Resozialisierung fördernde Wirkung entfalten. Die individuelle Leistung eines Gefangenen kann dann noch durch eine Leistungsprämie erfaßt werden. Voraussetzung ist auch hier wieder, daß die Leistung zahlenmäßig festgelegt werden kann. Es ist daher bei jeder Arbeit - denn der Begriff der Leistung ist je nach der ausgeführten Tätigkeit verschieden und kann z.B. in der Arbeitsmenge [2], der Qualität, der geringen Ausschußzahl, der Sparsamkeit im Materialverbrauch u.ä. liegen - eine Punktzahl zu ermitteln, die Aufschluß über die konkrete Arbeitsleistung geben kann [3]. Je nach der Höhe der

---

1) die Tätigkeitsgruppen wären in etwa den Lohngruppen in den Tarifverträgen vergleichbar. Auch die derzeitige Einteilung in Arbeitsbelohnungsklassen weist ähnliche Züge auf (vgl. oben S. 13, 14)

2) hier wäre allerdings zur Vermeidung des "Akkordpfusches" eine höhenmäßige Begrenzung einzuführen.

3) so kann bspw. an Hand der Ausschußziffer eine Leistung als normal, unterdurchschnittlich oder überdurchschnittlich qualifiziert werden. Jede Ausschußziffer entspricht also einer Leistungspunktzahl.

erzielten Leistungspunktzahl [1] kann dann eine Leistungsprämie in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes vom Grundlohn erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen sind dabei auch hier wieder die Leistungspunktzahlen in vereinheitlichende Gruppen zusammenzufassen. Problematisch ist bei diesem Verfahren nur die Festlegung der Leistungspunktzahlen, jedoch haben praktische Untersuchungen in einer hamburgischen Strafanstalt gezeigt, daß ein solches Punktsystem ohne nennenswerte Schwierigkeiten entwickelt werden kann [2]. Diese Seite des Prämienlohnes erfordert allerdings einigen verwaltungsmäßigen Aufwand, denn es muß hier immer konkret überprüft werden, welche Leistungszahl der einzelne Gefangene erreicht hat. Der Verwaltungsaufwand ist aber nur bei der Kontrolle der Arbeit des Gefangenen, die ohnehin notwendig ist, groß. Die Übertragung der individuellen Arbeitsleistung auf die Entlohnung, die ansonsten den Mehraufwand an Verwaltung bei einer Entlohnungsregelung ausmacht, ist hier jedoch durch das System der Leistungspunktzahlen und deren leichte Umsetzbarkeit in Lohnhöhe sehr vereinfacht. Außerdem bietet die Möglichkeit der Zahlung einer Leistungsprämie durch die darin liegenden Leistungsanreize und vor allem durch die damit gegebene Gelegenheit, dem Gefangenen ein die Selbsteinschätzung hebendes Leistungserfolgsgefühl zu verschaffen, solche Resozialisierungschancen, daß der Verwaltungsmehraufwand insoweit in Kauf genommen werden sollte. Die genaue Ermittlung der speziellen Arbeitsleistung kann auch dazu führen, daß dem Gefangenen der Lohn gekürzt wird. Denn durch die Leistungspunktzahl kann eine Arbeit auch als unterdurchschnittlich ausgewiesen werden. In einem solchen Fall sind dann entsprechend der Regelung bei überdurchschnittlichen Leistungen Abzüge

---

1) bei Arbeiten, die sich ihrer Art nach nicht von selbst zur Ermittlung der Leistungspunktzahl eignen, weil bei ihnen beispielsweise jede Möglichkeit zur zählenmäßigen Erfassung ausscheidet, kann sich die Leistungspunktzahl des Gefangenen nur im Wege der persönlichen Beurteilung durch das aufsichtsführende Personal ergeben.

2) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 84

zu machen, die ebenfalls je nach dem Maß der Unter-Leistung einen verschieden hohen Prozentsatz des Grundlohnes erreichen können. Die Möglichkeit eines solchen Lohnabzuges muß unbedingt gegeben sein, um einen echten Leistungslohn zu gewährleisten, der schon seiner Definiton nach voraussetzt, daß geringere Leistungen auch geringer entlohnt werden.

Ein so ausgestaltetes Prämienlohnsystem ermöglicht es also, die Schwierigkeiten des Arbeitsplatzes und die konkrete Einzelleistung in negativer wie in positiver Hinsicht in der Lohnhöhe zu berücksichtigen. Es übt auf die Gefangenen einen Anreiz zur Fortbildung und zur eigenen Leistung aus. Durch die Gewährung von Leistungsprämien kann das Selbstwertgefühl des Strafgefangenen gesteigert werden. Es kann also durchaus von der Resozialisierungsförderlichkeit einer solchen Ausgestaltung des Lohnsystems gesprochen werden. Jeder leistungswillige Gefangene kann damit grundsätzlich einen seiner tatsächlichen Leistung entsprechenden Lohn verdienen. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn man die Gefangenenentlohnung durch den betrieblichen Erfolg der Gefangenenarbeitsbetriebe limitieren wollte. Dies könnte mit der Begründung geschehen, daß jeder Lohn auch tatsächlich erwirtschaftet werden müsse. Daher sei die Entlohnung der Gefangenen an die durch die Gefangenenarbeitsbetriebe erzielten Überschüsse gebunden, da die Gefangenen andernfalls wieder in eine Scheinwelt gestellt wären.[1] Trotz dieser im Kern richtigen Argumentation ist eine Begrenzung der Gefangenenentlohnung auf die erzielten Überschüsse nicht zu befürworten. Denn der Überschuß der Gefangenenarbeitsstunde ist minimal,[2] wenn man ihn nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt. Eine Limitierung auf diese "Überschüsse" [3] würde die Entlohnung

---

1) s. dazu Hamburger Berichte, Teil II, S. 78
2) so Gahlen, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd. S. 76
3) die Hamburger Berichte, Teil II, S. 79, nennen als Überschuß der Gefangenenarbeitsstunde im Jahre 1968 den Betrag von 1,30.- DM. Bei einer Limitierung auf die erzielten Überschüsse ergäbe dies einen Monatslohn von 189,80.- DM

der Gefangenen zu einer Farce machen [1]. Schon aus diesem Grund kann deshalb eine höhenmäßige Begrenzung der Entlohnungszahlung auf die erzielten Überschüsse nicht in Betracht kommen. Entscheidend ist aber, daß die Umstände, die die Gefangenenarbeitsbetriebe unrentabler als die Betriebe der freien Wirtschaft arbeiten lassen, im wesentlichen außerhalb des Einflußbereiches der Gefangenen liegen. Dem Gefangenen würden also bei einer solchen Limitierung der Entlohnung alle Unzulänglichkeiten der Arbeitsbetriebe in den Strafanstalten aufgebürdet [2]. Dies würde aber nicht mehr einer gerechten Lohngestaltung entsprechen. Die Begrenzung der Entlohungszahlungen auf die von den Gefangenenarbeitsbetrieben erreichten Überschüsse ist daher abzulehnen. Vielmehr muß dem tüchtigen und arbeitswilligen Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, durch besondere Leistung einen hohen Arbeitsverdienst zu erzielen, der es ihm erlaubt, Beiträge zum Unterhalt seiner Familie und zur Schadenswiedergutmachung zu leisten, wodurch seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft wesentlich unterstützt werden kann.

---

1) so Gahlen, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd., s. 76
2) vgl. dazu Hamburger Berichte, Teil II, S. 80

VII. Verwendung der Entlohnung

1. Abzüge von der Entlohnung

Genauso wie die gesamte Entlohnungsregelung daran ausgerichtet ist, den Resozialisierungsprozeß möglichst zu unterstützen, muß auch die Regelung der Verwendung der Entlohnung unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes vorgenommen werden. Dabei stellt sich das Problem, ob nicht der Resozialisierungsgedanke es erfordert, daß die Verwendung der Entlohnung gerade nicht "von oben" geregelt wird. Denn da Resozialisierung Hineinwachsen in die geistige, soziale und sachliche Umwelt bedeutet [1], ist an sich jede Reglementierung der Wiedereingliederung abträglich, da sie nicht die Eigenverantwortung und die persönliche Entscheidung des Gefangenen anspricht. Auf der anderen Seite erfordern einige Gesichtspunkte, wie z.B. die Verminderung der Kosten des Strafvollzuges und auch wieder der Gedanke der Resozialisierung, daß bestimmte Zahlungen nicht der freien Entscheidung des Gefangenen überlassen bleiben. Das Problem besteht also darin, eine Regelung zu finden, die zwar einen resozialisierungsfördernden Dispositionsspielraum für den Gefangenen beläßt, die aber auf der anderen Seite dafür sorgt, daß wichtige Ausgaben aus der Entlohnung des Gefangenen bestritten werden .

Eine solche Regelung erübrigt sich lediglich dort, wo Lohnabzüge durch bereits bestehende Gesetze normiert sind. So ergibt sich aus der Tatsache, daß dem Gefangenen eine Entlohnung an Stelle einer Belohnung gezahlt wird, eine Steuerpflicht des Strafgefangenen [2]. Da es sich bei dem Lohn der Gefangenen um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt, ergibt sich gemäß den §§ 38, 41 EStG, daß der Arbeitgeber, also hier die Strafvollzugsanstalt, die

---

1) s. oben S. 30 ff.
2) vgl. dazu auch Hamburger Berichte, Teil II, S. 92

anfallende Lohnsteuer in Abzug bringen muß. Auch die Einbeziehung des Gefangenen in die gesetzliche Sozialsicherung führt zu Lohnabzügen. Nach der jetzigen [1] Rechtslage besteht eine Versicherungspflicht der Gefangenen in der gesetzlichen Kranken-, Arbeiterrenten- und Arbeitslosenversicherung nicht, weil sie nicht als Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigt werden. Die Arbeit im Strafvollzug ist mithin kein Beschäftigungsverhältnis i.S. der RVO [2]. Außerdem erreicht ein Gefangener zur Zeit auch nicht die erforderliche Mindestlohnhöhe von 225.- DM [3]. Abgesehen von der Mindestlohnhöhe ändert sich an dieser Sachlage auch durch Einführung eines Entlohnungssystems nichts. Denn auch bei Zahlung einer Entlohnung sollte der Gefangene im Strafvollzug grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet sein [4]. Eine Versicherungspflicht würde sich also auch bei Vollentlohnung des Gefangenen nicht ergeben, da es nach wie vor am freiwilligen Beschäftigungsverhältnis fehlen würde [5]. Die Einbeziehung des Gefangenen ist aber für seine Wiedereingliederung eminent bedeutsam. Denn einmal verhindert sie rein materiell, daß der Gefangene in soziale Notlagen gerät, die ihn andernfalls rückfällig werden lassen könnten [6]. Zum anderen wird der Gefangene bei Einführung einer vollen Entlohnung hinsichtlich der Bewertung seiner Arbeitsleistungen weitgehend dem freien Bürger gleichgestellt [7]. Eine Ungleichbehandlung auf dem Gebiet der Sozialversicherung entspräche somit nicht mehr dem System. Außerdem würde der Ausschluß der Gefangenen von der Sozialversicherung die Diskriminierung eines Personenkreises be-

---

1) d.h. vor Einführung einer Entlohnungsregelung
2) so BSG NJW 1968, 1158
3) im Jahre 1970
4) vgl. § 21 StGB
5) s. dazu Hamburger Berichte, Teil I, S. 30 und Teil II, S. 92
6) vgl. oben S. 42
7) zu diesem Gedankengang vgl. Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S. 73, 74

deuten, der aus Gründen der Resozialisierung nicht schlechter gestellt werden sollte als der freie Arbeiter. Aus diesen Gründen ist die Einbeziehung des Strafgefangenen in alle Sparten [1] der Sozialversicherung unbedingt zu ermöglichen [2]. Der Weg dazu wäre eine Erweiterung [3] des in den betreffenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften [4] genannten Personenkreises, indem die Arbeit im Strafvollzug dem freiwilligen Arbeitsverhältnis gleichgestellt wird. Eine solche Einbeziehung in die Sozialversicherung würde dann ebenfalls kraft Gesetzes Lohnabzüge für den Gefangenen mit sich bringen, da der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einzubehalten.
Im Gegensatz zu den Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ergibt sich der Abzug der Haftkosten nicht aus dem Gesetz. Insoweit müßte also eine gesetzliche Regelung getroffen werden.[5] Dem Gefangenen die Haftkosten aufzuerlegen, rechtfertigt sich dadurch, daß auch diese Maßnahme der Resozialisierung dienen kann. Denn der Gefangene muß zu der Erkenntnis kommen, daß die Aufrechterhaltung der Existenz nur durch Arbeit und entsprechenden Lohn möglich ist. Außerdem ist es denkbar, daß sich auf diese Weise die Selbstachtung des Gefangenen steigert, da er sich nun nicht mehr als Kostgänger des Staates betrachten muß. Es kann sich also resozialisierungsfördernd auswirken, wenn der Gefangene für seinen Unterhalt selbst aufkommen muß. Auch kann der Gesichtspunkt der Kostensenkung [6] nicht völlig außer acht gelassen werden. Die Erhebung der Haftkosten durch sofortigen Abzug vom Lohn

---

1) das Problem, ob der Gefangene auch derart in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen ist, daß er auch bei während der Haftzeit eintretender Arbeitslosigkeit Versicherungsschutz genießt, ist an anderer Stelle zu behandeln.
2) so auch Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S. 74. Ebenso Hamburger Berichte, II, S. 92
3) so Hamburger Kommission, Berichte, Teil II, S. 93
4) insbesondere die §§ 165, 1227 RVO
5) s. § 46 Kommissionsentwurf
6) vgl. oben S. 86 ff.

rechtfertigt sich dadurch, daß dies eine Verwaltungsvereinfachung bedeutet. Denn die Haftkosten fallen allmonatlich in gleicher Höhe an. Hier nun auf den jeweiligen Zahlungseingang jedes einzelnen Gefangenen abstellen zu wollen, würde eine nicht unerhebliche Belastung der Verwaltung ergeben, die sich letztlich nur nachteilig für die Gefangenen selbst auswirken würde, da wertvolles Personal an relativ unwichtiger Stelle gebunden wäre. Der direkte Abzug der Haftkosten vom Lohn erscheint deshalb als durchaus angebracht. Problematisch ist jedoch noch, wofür der Gefangene die Kosten tragen soll. Auf alle Fälle soll er die Kosten der unmittelbaren Aufwendungen für ihn, wie Verpflegung, anteilige Raummiete, Heizkosten, Wäsche usf., also seine Lebensunterhaltungskosten, bezahlen müssen. Denkbar wäre aber auch, den Gefangenen für die weiteren Kosten des Strafvollzugs, also vor allem für Personal- und Investitionskosten, zumindest teilweise aufkommen zu lassen. Dies ist jedoch nicht zu befürworten. Einmal könnten sich aus Art. 3 I GG Bedenken gegen eine Beteiligung des Strafgefangenen an diesen Kosten ergeben, Denn die Benutzer anderer staatlicher Einrichtungen werden auch nicht an den Grundkosten dieser Einrichtungen beteiligt. So muß z. B. der Student nur die Verwaltungskosten anteilig tragen und nicht etwa die Baukosten der Universitätsgebäude und die Einrichtung der Bibliotheken. Auch die Kostensätze eines Altersheimes sollen nur die unmittelbaren Unterhaltskosten des jeweiligen Insassen decken, nicht aber eine anteilige Zahlung für die Investitionskosten. Die Kosten für die Benutzung sozialer Einrichtungen enthalten also nie einen Beteiligungssatz für die Grundkosten (Investitionskosten und Personalkosten). Wenn dem Gefangenen nun diese Grundkosten anteilig berechnet werden, so könnte darin ein Verstoß gegen Art. 3 I GG liegen, da ein sachlicher Differenzierungsgrund für diese im Vergleich zu Benutzern anderer sozialer Einrichtungen unterschiedliche Behandlung in der Tatsache der Freiheitsentziehung wohl nicht gesehen werden kann. Des weiteren wäre es auch nur möglich, die Grundkosten den Benutzern der jeweiligen

Einrichtung aufzuerlegen. Die Strafgefangenen sind aber gar nicht die Benutzer der Vollzugsanstalten. Denn Benutzer ist immer nur derjenige, der von der Einrichtung einen Nutzen hat oder haben soll. Durch den Betrieb der Strafvollzugsanstalten sollen aber das Zusammenleben der Gesellschaft ermöglicht und die Rechtsgüter geschützt werden, indem Rechtsbrecher abgesondert werden und durch einen sinnvollen Vollzug dazu gebracht werden, sich künftig rechtstreu zu verhalten. Einen Nutzen von der Einrichtung des Strafvollzugs hat also primär die Gesellschaft. Sie ist damit auch die Benutzerin der Strafvollzugsanstalten und nicht der einzelne Strafgefangene [1]. Auch aus diesem Grund kann daher der Gefangene nicht mit den Grundkosten belastet werden. Vielmehr ist der Strafvollzug eine aus dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip folgende staatliche Aufgabe, deren Kosten - wie auch bei anderen Allgemeinaufgaben - der Staat und damit die Gesellschaft zu tragen hat [2]. Dem Umstand, daß auch der Gefangene Glied der Gesellschaft ist, bzw. wieder werden soll, wird dadurch Rechnung getragen, daß auch er durch Zahlung von Steuern seinen Beitrag zum Unterhalt auch der Strafvollzugsanstalten leistet.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst niedrig zu halten, empfiehlt es sich auch hier, die Haftkosten nicht individuell, sondern pauschal zu berechnen. Als Haftkostenpauschale wäre insbesondere der Sachbezugssatz nach § 160 RVO [3] geeignet [4]. Denn wenn schon das Lohnsystem auf der Grundlage des Ortslohnes nach § 149, 151 RVO beruht, so kann es nur sinnvoll sein, auch einen Abzug von diesem Lohn am System der RVO zu orientieren, da auf diese Weise eine gewisse Proportionalität gewährleistet ist. Außerdem hat der Sachbezugssatz den Vorteil, eine neutrale,

1) Zwar hat auch der Gefangene selbst von der konsequenten Durchführung eines Resozialisierungsvollzugs einen erheblichen Nutzen. Aber primar wünscht die Gesellschaft und nicht der Straffallige die Durchführung des Strafvollzugs. Es ist daher gerechtfertigt, die Gesellschaft in erster Linie als die Benutzerin der Vollzugsanstalten anzusehen.

2) so die Hamburger Kommission, Teil II, S. 95. Ebenso Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S. 87

3) zur Zeit (1970) in Bayern 174.- DM bzw. 162.- DM. Für § 160 RVO als Bezugssatz auch § 46 I Kommissionsentwurf.

4) vgl. oben S. 96

d. h. vom Strafvollzugsgeschehen unabhängige Regelung darzustellen. Die Kritik der Gefangenen an dem Abzug für die Haftkosten, die unausbleiblich sein dürfte, kann sich also nicht gegen die Strafvollzugsanstalt und ihre Beamten richten, sondern nur gegen die grundsätzliche Regelung und gegen die jeweilige Höhe des Sachbezugssatzes. Eine unmittelbare Erschwerung der Resozialisierungsbemühungen der Anstalt ist aber wohl durch die Wahl des neutralen und damit am ehesten als gerecht empfundenen Sachbezugssatzes der RVO vermieden. Schließlich wird der Sachbezugssatz im Bedarfsfall den Veränderungen der Lebenshaltungskosten angepaßt. Da auch diese notwendige Änderung von außen geschieht, ist insoweit ein Vorteil für den Strafvollzug gegeben, da nicht mehr die Anstalt als Kostenerhöher für die Gefangenen in Erscheinung tritt. Demgegenüber würde sich die Haftkostenberechnung auf der Grundlage des Haftkostensatzes nach der JVKostO nicht so günstig auswirken. Vor allem ist ein Nachteil darin zu sehen, daß der Haftkostensatz den Gefangenen hier als interne Strafvollzugsregelung erscheint. Damit wären die Vollzugsanstalt und ihre Organe der Zielpunkt aller Angriffe und Beschwerden wegen der Höhe oder eventuellen Erhöhungen der Haftkostenpauschale. Dies könnte die Bemühungen der Anstalt nicht unerheblich beeinträchtigen. Aus diesen Gründen ist der Sachbezugssatz der RVO als Haftkostenpauschale vorzuschlagen [1].

2. Auszahlung und Anlage der Entlohnung

Jede Festsetzung von Auszahlungsmodalitäten hat mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß die Entlohnungszahlung einerseits den Gefangenen zu einer gewissen Selbständigkeit im wirtschaftlichen Denken und Handeln bringen soll [2], andererseits aber zu bedenken ist, daß die meisten Gefangenen der Versuchung, die eine volle Auszahlung der Entlohnung mit sich bringen würde, wohl kaum gewachsen

1) s. Hamburger Berichte, Teil II, S. 97
2) vgl. dazu oben S. 46 und S. 55

wären. [1] Auf keinen Fall dürfte es also günstig sein, dem Gefangenen während der Haft die gesamte Entlohnung zu seiner völlig freien Verfügung zu überlassen [2]. Denn dies würde an den Gefangenen zu große Anforderungen in Bezug auf sein Verantwortungsgefühl sich und anderen gegenüber stellen. Solchen Anforderungen dürfte der Gefangene erst nach einem erfolgreich abgeschlossenen Resozialisierungsprozeß standhalten können. Es wäre daher nicht zweckmäßig, den Gefangenen schon während der Haft, in der der Resozialisierungsprozeß erst seinen Anfang nehmen soll, den Belastungen einer vollkommen freien Entscheidung über sein gesamtes Einkommen auszusetzen. Deshalb ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, daß der Strafgefangene zwar über einen Teil seines Geldes frei verfügen kann, daß aber auch die Ausgaben, die seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft dienen sollen, hinreichend gesichert sind, sofern nicht eine zwangsweise Sicherstellung dieser Ausgaben sich negativ auf den Resozialisierungsprozeß auswirken könnte. Zu diesem Zweck bietet sich die Beibehaltung der bisherigen Aufteilung des Gefangenenentgeltes in Hausgeld und Rücklage an. Der Verdienst des Gefangenen sollte also nach Abzug feststehender Ausgabeposten [3] wie bei der jetzigen Arbeitsbelohnung in Hausgeld und Rücklage aufgegliedert werden.[4] Grundsätzlich soll der Gefangene dann über die Verwendung des Hausgeldes freie Verfügungsgewalt haben, während die Rücklage seiner Disposition entzogen sein sollte. Allerdings sollte die Ansparung der Rücklage nicht mehr in der Weise vorgenommen werden, daß jeweils ein bestimmter Prozentsatz des Arbeitsverdienstes zur Bildung der Rücklage verwendet wird [5]. Denn dadurch würde es - insbesondere bei Gefangenen mit langen Strafen - zur Festlegung großer

---

1) s. dazu auch Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 98
2) so auch Schmitt, a.a.O.
3) Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Haftkosten
4) so auch die §§ 44 und 47 (Überbrückungsgeld) des Kommissionsentwurfes. Ebenso Müller-Dietz in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, XI. Bd., S. 125 bzw. 128
5) gem. Nr. 96 III DVollzO ist die Arbeitsbelohnung je zur Hälfte Hausgeld und Rücklage

Geldsummen kommen, die für die spezifischen Zwecke der Rücklage [1] in dieser Höhe gar nicht erforderlich sind und die besser dem Familienunterhalt und der Schadenswiedergutmachung zugute kämen [2]. Vielmehr ist es sinnvoller, einen Betrag festzulegen, der für die Zwecke eines Überbrückungsgeldes ausreichend erscheint. Sobald dann dieser Betrag von dem Gefangenen angespart worden ist, sollte jegliche Verwendung des Arbeitslohnes zum Zwecke einer Rücklagenbildung unterbleiben, es sei denn, der Gefangene selbst wünscht die Erhöhung seiner Rücklage durch entsprechendes Sparen herbeizuführen. Problematisch ist dabei vor allem die Festlegung des Rücklagebetrages. Berücksichtigung muß dabei vornehmlich die Situation des Gefangenen nach seiner Entlassung finden [3]. Oft ist es ihm nicht möglich, sofort Unterkunft und Arbeit zu finden. Auch zahlen die Träger der Arbeitslosenversicherung das Arbeitslosengeld erst dann, wenn sich der Entlassene während eines gewissen Zeitraums vergeblich um Arbeit bemüht hat. Ebenso soll vermieden werden, daß der entlassene Gefangene seinen neuen Arbeitgeber sofort um Vorschuß bitten muß. Zu bedenken ist endlich, daß die Miete für ein Zimmer bzw. eine Wohnung in der Regel im voraus zu entrichten ist. Bei Beachtung all dieser Umstände scheint ein Betrag in Höhe eines vollen Monatslohnes, also etw 600.- DM [4] für die Zwecke der Rücklage ausreichend zu sein [5]. Dieser Betrag reicht zur Anmietung eines Zimmers und zur Überbrückung der Zeit, bis der Entlassene einen Arbeitsplatz gefunden hat, bzw. bis die Arbeitslosenversicherung einsetzt, im Regelfall aus. Bis zur Erreichung dieses Rücklagebetrages sind demnach von der Entlohnung des Gefangenen jeden Monat Teilbeträge abzuzweigen, die sich in ihrer Höhe nach der Länge der Strafzeit richten können [6].

---

1) vgl. Nr. 97 S.1 DVollzO
2) so Hamburger Berichte, Teil II, S. 100
3) zu den Schwierigkeiten für den Gefangenen einen neuen Anfang zu finden s. Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 225 ff.
4) s. Quensel in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 55
5) der Betrag von 300.- bis 500.- DM, den die Hamburger Kommission vorschlägt (a.a.O, S.100), dürfte angesichts der Lebenshaltungskosten zu niedrig sein.
6) Die [illegible] einer Strafe von einem Jahr müßte

Wenn der Rücklagebetrag dann angespart ist, wird die gesamte Entlohnung - abgesehen von den festen Abzügen - dem Gefangenen als Hausgeld zur Verfügung gestellt [1]. Die Rücklage sollte auf Wunsch des Gefangenen bei einem Geldinstitut zinsbringend angelegt werden[2]. Dies würde zwar die Strafanstalten zwingen, die Gefangenenguthaben, die bisher lediglich Kontogutschriften waren, vorzeitig auszusondern [3]. Diese Aussonderung entspricht aber der Rechtsnatur der Entlohnung: sie ist eine Gegenleistung für tatsächlich erbrachte Arbeit, auf deren volle Auszahlung der Gefangene einen Rechtsanspruch hat. Daß der Gefangene aus Fürsorgeerwägungen in der Verfügungsgewalt bezüglich eines Teiles seiner Entlohnung, nämlich der Rücklage, beschränkt werden muß, ändert nichts daran, daß ihm das gesamte Geld rechtlich sofort zusteht und daß er infolgedessen auch voll bestimmen kann, wie das Geld angelegt werden soll. Die Möglichkeit der bloßen Kontogutschrift innerhalb der Anstalt ist also bei einem Entlohnungssystem nicht mehr gegeben. Da die gesamte Zinsberechnung dem Geldinstitut obliegt, tritt insoweit auch kein Verwaltungsmehraufwand für die Strafvollzugsanstalten ein [4]. Bei der Entlassung hat dann der Gefangene einen grundsätzlichen Anspruch auf Auszahlung des bis dahin aufgelaufenen Guthabens, abzüglich der Bankspesen. Allerdings kann ihm auch hier nicht sofort der gesamte Rücklagebetrag zu seiner freien Verfügung ausbezahlt werden, da die Gefahren des Verlustes des ganzen Geldes gerade für die erste Zeit nach der Entlassung für den Gefangenen besonders groß sind [5]. Es ver-

---

demnach 50.- DM monatlich für die Rücklage rechnen. Aber auch Gefangene mit längeren Strafen sollten nach einem Jahr die Rücklage angespart haben.

1) bezüglich des Familienunterhaltes und der Schadenswiedergutmachung s. unten
2) anders teilweise die bisherige Rechtsprechung, s. z.B. OLG Hamm, NJW 1969, 857
3) s. Egner, Deine Rechte als Strafgefangener, S. 115
4) a.A. Grunau, ZfStrVo 68, 247, der allerdings von der Rechtssituation der Arbeitsbelohnung ausgeht.
5) s. Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 98

bleibt daher zweckmäßigerweise auch bei einem Entlohnungssystem bei der Regelung der Nr. 201 I 2 DVollzO, d. h. abgesehen von einem Kleinbetrag wird die ganze Rücklage einer Stelle für Entlassungsbetreuung zur zweckentsprechenden Auszahlung überwiesen [1].

Im Gegensatz zur Rücklage sollte der Gefangene über das Hausgeld frei verfügen können. Das Hausgeld ist dabei der gesamte Betrag, der dem Gefangenen übrig bleibt, wenn von seinem Lohn die festen Abzüge und die Rate für die Rücklage abgezogen worden ist. Daraus ergibt sich, daß das Hausgeld je nach erzielter Lohnhöhe verschieden hoch ist. Dies ist aus Gründen des Leistungsanreizes und damit der Resozialisierungswirkung der Entlohnungszahlung auch zu befürworten [2]. Die Befürchtung, dadurch entstehe in der Vollzugsanstalt Unruhe und ein unerwünschtes soziales Gefälle [3], trägt der Tatsache nicht Rechnung, daß eine andere Regelung den Gefangenen an Verhältnisse gewöhnen würde, die er in der realen Arbeitswelt nicht vorfindet, und daß dadurch seine Wiedereingliederung erschwert würde. Entgegen der Ansicht Schmitts [4], der zwar unterschiedliche Lohnhöhen befürwortet, aber im Interesse des reibungslosen Vollzugablaufes ein gleichmäßiges Hausgeld [5] empfiehlt, kann aus den angedeuteten Gründen ein gleichmäßiger Ansatz des Hausgeldes nicht angeraten werden. Das Hausgeld, das aus Verwaltungsvereinfachungsgründen auf ein Girokonto des Gefangenen bei einem Geldinstitut überwiesen werden sollte und über das der Gefangene dann durch Überweisung, Einziehungsermächtigungen, Daueraufträge, Scheck usf. Verfügungsmöglichkeit hat, kann demnach vom Gefangenen sowohl zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse, als auch zum Familienunterhalt und zur Schadenswiedergutmachung ohne irgendwelche Begrenzungen des einzelnen Verwendungszweckes verwendet werden. Soweit der Gefangene die Unter-

---

1) so auch Heising, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit, S. 47. Anders § 47 II S.1 Kommissionsentwurf. Wie hier nur die Ermessensvorschrift des § 47 II S. 2 Kommissionsentwurf
2) ebenso Hamburger Berichte, Teil II, S. 98
3) vgl. oben S. 84 ff.
4) Schmitt in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S.98
5) Schmitt meint dabei das Hausgeld i.S. Nr. 97 II DVollzO, speziell die Verwendungsmöglichkeit zum Einkauf in der Anstalt.

stützung der Familie und die Entschädigung des Opfers freiwillig selbst vornimmt, entstehen insoweit keine Probleme. Wenn er dies aber aus eigenem Antrieb nicht tut, ergibt sich die Frage, ob eine Entlohnungsregelung auch die Möglichkeit vorsehen sollte, dem Gefangenen zwangsweise entsprechende Beträge von seiner Entlohnung abzuziehen. Diese Frage ist jedoch zu verneinen.[1] Die Versorgung und Unterstützung der Familie gehört zum privaten und persönlichen Bereich eines jeden Menschen. Wenn nun die Strafvollzugsanstalten unterschiedslos jedem verheirateten Strafgefangenen einen entsprechenden Unterhaltsbetrag vom Lohn abziehen würden, so hätte dies nur negative Folgen. Denn es würde dirigistisch in einen Lebensbereich eingegriffen, der im Interesse der Resozialisierung möglichst durch den Gefangenen allein geformt werden sollte. Die Aufrechterhaltung der Kontakte zur Familie, die für eine Wiedereingliederung des Gefangenen unendlich wichtig sind [2], durch zwangsweise Zahlung von Familienunterhalt erreichen zu wollen, würde also nur schaden. Der Gefangene, der schon aus eigenem Antrieb seine Familie unterstützen wollte, hätte in diesem Falle nicht das Gefühl selbständig und aus eigener Verantwortung für seine Familie zu sorgen. Ein wesentlicher Resozialisierungsfaktor, das Verantwortungsbewußtsein gegenüber anderen, bliebe verkümmert. Auch eine Beschränkung des zwangsweisen Abzugs für die Familie auf die Gefangenen, die keinen Unterhalt zahlen wollen, würde sich nicht günstig auswirken. Denn ein solcher Zwangseinbehalt vom Lohn würde bei diesen Gefangenen zu einer negativen Einstellung zum Strafvollzug führen [3]. Die bei solchen Gefangenen ohnehin besonders schwierige Resozialisierungsarbeit würde dadurch erschwert, daß die Strafvollzugsanstalt bei einer zwangsweisen Einziehung von Unterhaltsgeldern als Schuldeneintreiber auftritt. So wünschenswert

---

1) ebenso § 45 I Kommissionsentwurf, der einen entsprechenden Abzug nur auf Antrag des Gefangenen vorsieht.
2) vgl. dazu oben S. 57 ff.
3) s. dazu auch Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 133 und oben S. 64

es wäre, die Versorgung der Familie und auch die Wiedergutmachung des Schadens - für die das Gesagte gleichfalls gilt - durch sofortige Lohnabzüge schon durch die Anstalt selbst sicherzustellen [1], so ist dennoch wegen der zu befürchtenden Nachteile für die Resozialisierungsarbeit der Anstalten insoweit von Lohnabzügen Abstand zu nehmen. Die Vollzugsanstalt sollte bezüglich dieser Verpflichtungen des Gefangenen als vollständig neutrale Stelle erscheinen und sich dadurch das Vertrauen des Gefangenen erhalten. Die Bereinigung der Verpflichtungen sollte also dem Gefangenen selbst bzw. der Initiative seiner Gläubiger überlassen bleiben.

3. Gläubiger des Gefangenen

Als Gläubiger des Gefangenen kommen vier Gruppen in Betracht: der Staat wegen seines Anspruchs auf Zahlung der Haftkosten, die Familie wegen ihrer Unterhaltsansprüche, der Straftatgeschädigte und sonstige Gläubiger des Gefangenen. Es fragt sich, ob auch der Interessenausgleich der Gläubiger des Gefangenen und eventuelle Pfändungsschutzvorschriften im Rahmen einer Entlohnungsregelung erfolgen sollten. Ein Pfändungsschutz käme dabei nur insoweit in Frage, als er zur Resozialisierung des Gefangenen unbedingt angebracht ist. Denn der Gefangene soll seinen Verpflichtungen nicht entzogen werden, da er sonst nach seiner Entlassung nur um so größere Verbindlichkeiten [2] zu tragen hatte.[3] Auch wäre eine solche Abschirmung des Gefangenen seiner Wiedereingliederung nicht dienlich, da sie ihn an unreale Verhältnisse gewöhnen würde. Grundsätzlich soll also das gesamte Einkommen des Gefangenen dem Zugriff aller Gläubiger offen-

---

1) möglicherweise wäre auch die Einstellung der Öffentlichkeit zu einer Vollentlohnung der Strafgefangenen besser, wenn sichergestellt wäre, daß ein Teil des Lohns der Familie und dem Opfer zugute kommt.

2) z.B. wegen Mahngebühren, Verzugs- und sonstigen Zinsen u.ä.

3) vgl. dazu Stehle, Ohne Schuldenregelung scheitert die Resozialisierung, ZfStrVo 1970, 292 ff.; S. auch die Diskussion bei Dünnebier, Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen, S. 130 ff.

stehen.[1] Ausnahmen ergeben sich nur bezüglich der Rücklage,[2] der Haftkosten und eines kleinen Taschengeldes für den Gefangenen. Dies folgt schon aus den Pfändungsschutzvorschriften der ZPO[3], denen der Gedanke zugrundeliegt, daß dem Schuldner immer dasjenige, was er zu seinem notwendigen Unterhalt bedarf, als unpfändbar gelassen werden muß. Mit den Haftkosten wird der notwendige Lebensunterhalt des Gefangenen bestritten. Das gleiche ist von dem Taschengeld zu sagen, mit dem der Gefangene seinen zusätzlichen persönlichen Bedarf in gewissen Grenzen decken können soll. Auch die Rücklage dient letztlich dem notwendigen Unterhalt, wenngleich auch erst nach der Entlassung. Bezüglich dieser Verwendungen der Gefangenenentlohnung dürfte sich also ein Pfändungsschutz schon aus der ZPO ergeben. Ebenso erscheint die Bevorzugung des Gläubigers Staat, die darin liegt, daß die Haftkosten von vornherein von der Entlohung abgezogen werden, als gerechtfertigt. Denn auch dieses Geld wird für den notwendigen Unterhalt des Gefangenen ausgegeben. Auch in der Freiheit müßte dieser an sich unpfändbare Betrag für den Lebensunterhalt verwendet werden. Der Abzug der Haftkosten ist daher nicht als Pfändung anzusehen, sondern als eine Ausgabe, die der Gefangene ohnehin vornehmen müßte und zwar von einem Betrag, der für alle Gläubiger unpfändbar ist. Eine echte Glaubigerbevorzugung des Staates liegt also gar nicht vor. Von der Regelung des Haftkostenabzuges abgesehen dürfte jedoch eine Ordnung des Interessenausgleiches der Gefangenengläubiger nicht erforderlich sein. Auch könnten sich verfassungsrechtliche Bedenken ergeben, wenn für die Gläubiger von Strafgefangenen Sondervorschriften geschaffen würden. Denn Privilegierungen bestimmter Gläubigergruppen, insbesondere der Familie des Gefangenen und des Straftatgeschadigten, die sich ausschließlich auf die Tatsache stützen, daß sich der

---

1) so auch Kühler in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd., S. 94 ff.
2) ebenso § 47 IV S.1 Kommissionsentwurf
3) vgl. insbesondere die §§ 850 d I S. 2, 850 f II 2.HS ZPO

Schuldner in Haft befindet, dürften wohl gegen Art. 3 I GG verstoßen [1]. Auch hätte eine Regelung, die der Familie und dem Opfer des Kriminellen eine bessere Position in der Zwangsvollstreckung einräumen würde, den Nachteil, daß sowohl die Familie als auch das Opfer des Täters in diesem Falle ein großes Interesse haben würden, daß der Täter eine Freiheitsstrafe und nicht nur eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung erhält. Denn andernfalls kämen sie nicht in den Genuß der zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorzugsstellung. Dies könnte zu unerwünschten Folgen für die Resozialisierung des Gefangenen führen, da er psychisch auf die Beziehungen zu seiner Familie wie auch zum Opfer angewiesen ist [2]. Die Entlohnungsregelung sollte daher davon absehen, die zwangsvollstreckungsrechtliche Rangfolge der Gläubiger des Strafgefangenen abweichend von den Vorschriften der ZPO zu normieren. Insbesondere sollte - trotz der beachtenswerten Argumente der Hamburger Kommission [3] für die Bevorzugung der Unterhaltsberechtigten - aus den angegebenen Gründen keine wie auch immer geartete Privilegierung bestimmter Gläubigergruppen erfolgen. Vielmehr sollte es grundsätzlich auch für den Strafgefangenen und seine Gläubiger bei den allgemeinen Regeln der ZPO bleiben [4], da auch dadurch ausgedrückt werden kann, daß der Gefangene keine Sonderstellung in der Gesellschaft einnimmt, sondern auch während der Haft als Mitglied der Gemeinschaft anzusehen ist.

---

1) so Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S.68
2) vgl. oben S. 57 ff.
3) s. Hamburger Berichte, Teil II, S. 103
4) gleicher Ansicht ist - mit Ausnahme der Bevorzugung der Unterhaltsberechtigten - die Hamburger Kommission, a.a.O., S. 106

VIII. Einzelprobleme

1. Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe

Entscheidender Grund für die Einführung eines Entlohnungssystems ist, daß eine volle leistungsgerechte Entlohnung geeignet ist, die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft wirksam zu unterstützen. [1] Bezüglich der Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe könnte also von diesem Ansatzpunkt aus argumentiert werden, daß sich bei ihnen eine Entlohnung erübrige, da ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft ohnehin nicht vorgesehen sei. Dieser Argumentation kann jedoch aus zwei Gründen nicht gefolgt werden. Zunächst gebietet schon der Gleichheitsgrundsatz, daß auch die "Lebenslänglichen" die gleiche Entlohnung erhalten wie die Gefangenen mit kürzeren Strafen, denn die Dauer der Strafe wäre kein sachlicher Anknüpfungspunkt für eine Differenzierung der Lohngestaltung. Zum zweiten geht das Argument von einer falschen Voraussetzung aus. Nicht das Vorhandensein der lebenslangen Freiheitsstrafe spricht gegen die Ausdehnung einer resozialisierungsfördernden Maßnahme auch auf die "Lebenslänglichen", sondern umgekehrt spricht der anerkannte [2] Vollzugszweck der Resozialisierung gegen die lebenslange Freiheitsstrafe. Denn der zu erreichende Zweck bestimmt die zu wählenden Mittel. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist ihrer Natur nach nicht geeignet eine Resozialisierung herbeizuführen. Da aber der Strafvollzug allein auf die Wiedereingliederung des Verbrechers in die Gesellschaft ausgerichtet ist, paßt die lebenslange Freiheitsstrafe nicht mehr in die heutige Konzeption des Strafrechts und des Vollzuges [3]. Solange die lebenslange

---

1) s. oben S. 53 ff.
2) vgl. oben S. 24, Fußnote 3
3) vgl. Arthur Kaufmann, JZ 67, 558, Fußnote 48

Freiheitsstrafe noch angewendet wird, ergeben sich in Bezug auf die Entlohnung wegen Art. 3 I GG keine Unterschiede. Für die Zukunft allerdings sollte an eine Beseitigung der lebenslangen Freiheitsstrafe und die Begrenzung der Freiheitsstrafe auf fünfzehn Jahre gedacht werden [1], so daß der Gedanke, resozialisierungsfördernde Maßnahmen an"Lebenslänglichen" nicht vorzunehmen, von vornherein ausgeschlossen ist. Im übrigen ist eine solche Argumentation schon im Hinblick auf das Vorhandensein des Instituts der Begnadigung hinfällig.

2. kranke Gefangene

Das Problem, wie ein wegen Krankheit arbeitsunfähiger Gefangener entlohnungsmäßig gestellt werden soll, löst sich bei einer Vollentlohnung dadurch, daß der Gefangene in die Sozialversicherung einbezogen wird. Im Krankheitsfall erhält er daher wie ein freier Arbeiter Krankengeld.

3. Gefangene in der Ausbildung

Da die Berufsgruppe der "ungelernten Hilfskräfte" im Vollzug nahezu ein Drittel aller Gefangenen umfaßt [2] und auch das Ausbidlungsniveau zahlreicher Gefangener sehr niedrig liegt [3] und da andererseits die Vollzugsanstalt die Aufgabe hat, die Gefangenen auf ein Leben in der Gemeinschaft vorzubereiten, was vor allem durch Aus- und Fortbildung, Berufsförderung und Umschulung geschehen muß, stellt sich im Strafvollzug im erhöhten Maße die Frage, wie die auszubildenen Gefangenen zu entlohnen sind. Die unbedingt notwendige Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen dürfte schwer zu verwirklichen sein, wenn nicht eine krasse finanzielle Schlechterstellung dieser Gefangenen vermieden werden kann [4]. Denn kaum ein Gefangener würde

---

1) zum gesamten Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe vgl. Triffterer, Zur Behandlung Lebenslänglicher in der Bundesrepublik, ZRP 1970, S. 13 ff. und 38 ff.
2) s. Müller-Dietz, Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, S.61
3) Müller-Dietz, a.a.O. Vgl. auch Blau in: Strafvollzug in Deutschland, S. 79, 80
4) Hamburger Berichte, Teil II, S. 113
Vgl. dazu auch Schmidt in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd., S. 42 ff.

sich einer Berufsausbildung während der Haft unterziehen, wenn damit für ihn gravierende finanzielle Nachteile verbunden wären. Eine wesentlich schlechtere Bezahlung der Gefangenen, die ausgebildet werden müssen, würde demnach der Resozialisierungsidee nicht entsprechen. Man sollte daher denjenigen Gefangenen, die sich einer Berufsförderungsmaßnahme unterziehen, zwar nicht den vollen Lohn, aber doch mindestens 80 % des Lohnes zahlen, der für die erst noch zu erlernende Arbeit ausgeworfen ist.[1] Auch könnte zur Steigerung des Anreizes, sich aus- oder fortzubilden, eine besondere Ausbildungsprämie vorgesehen werden. Auf jeden Fall aber darf der auszubildende Gefangene nicht wesentlich schlechter bezahlt werden als derjenige, der keinerlei Ausbildung benötigt [2].

4. Schwerbeschädigte, arbeitsunfähige, geistesschwache sowie über 65 Jahre alte Gefangene

Bei allen Gefangenen, die auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder wegen ihres Alters nicht mehr in der Lage sind, leistungsintensive Arbeit auszuführen, muß von einem Leistungslohn abgesehen werden. Diese Gefangenen sollten auch nicht in einen Arbeitsprozeß eingegliedert werden, sondern sollten nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Beschäftigung ausüben, um Haftschaden zu vermeiden. An Stelle eines Lohnes könnten diese Gefangenen ein entsprechend niedrigeres Hausgeld erhalten [3].

5. Arbeitslosigkeit während des Strafvollzuges

Auch die Frage, wie die Gefangenen während einer längerdauernden Arbeitslosigkeit, die beispielsweise durch eine

---

1) ähnlich auch die tarifvertraglichen Regelungen. Vgl. z.B. den Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Maschenindustrie Südbayerns vom 25.3.1970, der vorsieht, daß während der Anlernzeit nur 90 % der Lohngruppe an Lohn bezahlt wird. Gleichzeitig ist für diese Minderlohnzahlung eine Zeitbegrenzung von 8 Wochen vorgesehen.

2) s. auch Hamburger Berichte, Teil II, S. 113. vgl. auch § 42 II Kommissionsentwurf

3) Hamburger Berichte, Teil II, S. 112, 113

wirtschaftliche Rezession größeren Ausmaßes hervorgerufen werden kann, finanziell zu stellen sind, könnte mit dem Hinweis auf die Sozialversicherung beantwortet werden. Es ist aber problematisch, den Gefangenen derart in die Sozialversicherung einzubeziehen, daß der Versicherungsschutz auch bei während der Haftzeit einsetzender Arbeitslosigkeit zu gewähren ist. Die Hamburger Kommission lehnt einen solch weiten Versicherungsschutz ab [1]. Denn Anspruch auf Arbeitslosengeld habe nur derjenige, der neben anderen Voraussetzungen der Arbeitsvermittlung für eine Tätigkeit im Bereich des allgemeinen Arbeitsmarktes zur Verfügung stehe. Da dies beim Strafgefangenen nicht der Fall sei, hätte der Versicherungsträger bei einer derartigen Einbeziehung des Gefangenen in die Sozialversicherung ein Risiko zu tragen, das sich seiner Beeinflussung weitgehend entziehe. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß das System der Arbeitslosenversicherung für die Abdeckung eines solchen Risikos ungeeignet ist. Dennoch dürfte die Einbeziehung des Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung mit der Maßgabe zu empfehlen sein, daß der Versicherungsschutz auch bei Arbeitslosigkeit während der Haftzeit einsetzt.[2] Denn im weiteren Sinne steht der Gefangene auch in der Strafanstalt der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, d. h. er ist bereit, zu arbeiten. Diese Bereitschaft zur Arbeit kann sich wegen der äußeren Umstände des Strafvollzugs nicht so auswirken, daß der Gefangene dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Wesentlich ist aber doch, daß die Bereitschaft zur Arbeit vorhanden ist und daß eine Nachfrage nach Arbeitskraft befriedigt werden könnte, allerdings nur im Rahmen der Möglichkeiten der Strafvollzugsanstalten. Zum anderen wäre dieser teilweise Ausschluß des Strafgefangenen von der Arbeitslosenversicherung eine notwendige Folge des Freiheitsentzuges. Die Freiheitsstrafe würde also in

---

1) Hamburger Berichte, Teil II, S. 94

2) vgl. Hauck in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Bd., S. 106 ff.

dieser Beziehung ein weiteres Übel neben dem Entzug der Bewegungsfreiheit enthalten. Der Strafvollzug soll aber resozialisierend wirken und ist daher von jeder Übelszufügung - mit Ausnahme des unvermeidlichen Freiheitsentzuges - freizuhalten [1]. Da der teilweise Sozialversicherungsausschluß für den Gefangenen ohne Zweifel ein Übel darstellt, das mit dem Freiheitsentzug selbst nichts zu tun hat, entspricht ein solcher Ausschluß nicht dem Resozialisierungsgedanken im Strafvollzug. Auch würde die nicht vollständige Einbeziehung des Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung eine Diskriminierung des Gefangenen bedeuten, da ihm dadurch gezeigt wird, daß er letztlich doch dem freien Arbeiter nicht gleichgestellt wird. Auch dies könnte seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nur hemmen und nicht fördern. Trotz der durchaus zutreffenden Argumente der Hamburger Kommission dürfte daher eine Einbeziehung des Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung auch in der Weise zu empfehlen sein, daß der Versicherungsschutz auch schon während der Haftzeit nötigenfalls einsetzt.

---

1) vgl. oben S. 68, 69

C.

Als Ergebnis der Untersuchung bleibt festzuhalten, daß der Strafgefangene auch in der Bundesrepublik eine volle leistungsgerechte Entlohnung an Stelle einer bloßen Arbeitsbelohnung erhalten sollte, da dies einer Wiedereingliederung des Gefangenen in die Rechtsgemeinschaft dienlich wäre. Eine entsprechende gesetzliche Regelung würde dem Beispiel mehrerer europäischer Länder, darunter Jugoslawien, Spanien, Schweden, Polen und Finnland [1], folgen. Das Ziel, das mit dieser Entlohnungsregelung in den verschiedenen Ländern verfolgt wird, ist klar: es soll eine wirksame Spezialprävention durch Resozialisierung des einzelnen Täters erreicht und dadurch eine Eindämmung der Kriminalität erzielt werden. Um aber das Verbrechen wirkungsvoll einschränken zu können, genügen die Resozialisierungsbemühungen in den Strafvollzugsanstalten allein nicht. Sie sind zwar ein wichtiger Aspekt der Verbrechensbekämpfung, aber um eine wirkliche Eindämmung der Kriminalität erreichen zu wollen, müßten die Anstrengungen zur Verhinderung von Verbrechen viel früher einsetzen. Jede Resozialisierungsarbeit kommt eigentlich zu spät, da sie erst die Reaktion auf eine die Rechtsordnung verletzende Tat ist und nicht schon deren generelle Verhinderung. Eine wahre Prävention würde aber bedeuten, daß die Begehung von Verbrechen von vornherein verhindert wird, so daß überhaupt keine Resozialisierungsbemühungen durch einen Strafvollzug notwendig sind. Dieser Gedanke dürfte zwar Utopie bleiben, aber dennoch sollte man neben den "heilenden" Maßnahmen der Resozialisierung auch "vorbeugende" Maßnahmen ins Auge fassen. Wie in der modernen

---

1) zur Entlohnungsregelung in anderen Ländern vgl. die Zusammenstellung über die Belohnung (Entlohnung) der Gefangenenarbeit in europäischen Ländern ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland, Justizministerium von Nordrhein-Westfalen. S. auch Stobbe, Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Bd. II. Teil, S. 93 ff.

Medizin sollte auch auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung dem Gedanken der grundsätzlichen Vorbeugung mehr Rechnung getragen werden. Dies um so mehr, da sich zunehmend die Erkenntnis durchzusetzen beginnt, daß der Verbrecher eigentlich ein kranker Mensch ist, dessen Krankheit in einer mehr oder minder großen Desozialisierung besteht [1]. Es gilt also, durch geeignete Maßnahmen einer Desozialisierung einzelner Menschen und damit der Begehung von Straftaten vorzubeugen. Dazu wäre insbesondere die wissenschaftliche Erforschung der Vorgänge um das Verbrechen und seine Ursachen erforderlich, sowie die Durchführung von Maßnahmen, die auf den gewonnenen Erkenntnissen beruhen. Aufgabe der Zukunft muß es daher sein, neben den "heilenden" Maßnahmen der Resozialisierung eine wirksame Verbrechensvorbeugung zu erreichen, indem schon die Herausforderung der verbrecherischen Tat verhindert wird. Nur das kann auf die Dauer der Weg zu einer echten Prävention und zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Kriminalität sein [2].

---

1) vgl. dazu ausführlich Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 160 ff., der von einem Mangel an Sozialisation beim Täter spricht.

2) so Mergen, in: Die deutsche Strafrechtsreform, S. 55 Zum Zusammenhang von Gesellschaftsstruktur und Kriminalität vgl. neuestens Moser, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur.

Lebenslauf

Am 27. August 1943 wurde ich als zweiter Sohn des jetzigen Oberlandesgerichtsrates a. D. Dr. Gustav Lichtenberger und seiner Ehefrau Marianne, geb. Hettesheimer, in Steinhöring geboren.

Von September 1949 bis 1954 besuchte ich die Volksschule in München-Obermenzing. Dann trat ich in das Wilhelmsgymnasium in München ein. Im Jahre 1956 wechselte ich an das Karlsgymnasium in München-Pasing über. Dort legte ich im Juni 1963 die Reifeprüfung ab. Vom 1. Oktober 1963 bis zum 30. September 1965 leistete ich Wehrdienst in der Bundeswehr. Anschließend an meine Dienstzeit begann ich im November 1965 an der Universität München mit dem Studium der Rechtswissenschaft. Nach acht Semestern Studienzeit bestand ich am 18. Dezember 1969 die erste juristische Staatsprüfung. Seit 17. Februar 1970 bin ich als Rechtsreferendar in München tätig.

München, den 15. Oktober 1971

Gustav Lichtenberger